Puchta.

<36601521260
<36601521260
Bayer. Staatsbiblio

5

<36601521260011

<36601521260011

Bayer. Staatsbibliothek

ziehung auf die Oe

des

Kultus

Die

Landgerichte, Herrschafts- und

Gerichte,

und

ihre Auflösung — in Bezirksgericht

Gerichte — Notariate und

Kommissariate.

Ein Beitra

zu den Materialien für den Landtag

Von

Dr. Felix Buching

königlich bayerischem Landrichter und Lan

Vilshofen im Unterdonau-Kreise, Mitg

Verdienst-Ordens der bayer. K

Paßau,

gedruckt mit Ambrosischen S

1827.

Beziehung auf die Oeffentlichkeit
des
Kultus.

Die
ndgerichte, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte,
und
e Auflösung — in Bezirksgerichte — Friedens-Gerichte — Notariate und Land-Kommissariate.

Ein Beitrag
zu den Materialien für den Landtag von 1827.

Von

Dr. Felix Buchinger,
lich bayerischem Landrichter und Landwehr-Major zu
shofen im Unterdonau-Kreise, Mitglied des Civil-Verdienst-Ordens der bayer. Krone.

Paßau,
gedruckt mit Ambrosischen Schriften.

1827.

Bavar. 508 l

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

5B

Vorwort.

Bey allen bisherigen Stände-Versammlungen ist die Einführung der öffentlich mündlichen Rechtspflege, und der Trennung der Justiz von der Polizei und Administration zur Sprache gekommen.

Es ist nicht zu gedenken, daß die hohe Kammer, von welcher die Anträge hiefür besonders ausgegangen, dieselbe dießmal aus den Augen verlieren werde, vielmehr steht zu erwarten, daß dieser Gegenstand nicht blos von der hohen Kammer angeregt, sondern wohl gar als königliche Proposition erscheinen werde. Vielleicht ist jetzt, da dieß gelesen wird, die

Nation bereits darüber aufgeklärt. Dem mag nun seyn wie immer. Die Angelegenheit ist für den Staat von höchster Wichtigkeit.

Ihre durchgreifende Erledigung scheint außer dem Bedürfniß neuer Geseze, auch eine Umwälzung der gesammten Justiz-Verfassung Bayerns, mit allen Stellen und Behörden nach sich zu ziehen. Um so mehr ist vielseitige lebhafte Berathung und Erörterung in beiden Kammern zu erwarten. —

Drei Momente werden hiebei vorzüglichen Einfluß äußern. Die Finanzen — die Mündlichkeit der Rechtspflege und die Trennung der Justiz von der Polizei. Rücksichtlich der Finanzen wird genau zu erwägen seyn, ob diese

Umgestaltung ohne bedeutende Vermehrung der Kosten in der Art zu erreichen sey, daß nicht anderseits durch alleinige oder vorzügliche Rücksicht auf diesen Zweck größere Nachtheile entstehen, als jene, die man heben will.

Die Oeffentlichkeit der Rechtspflege mag um der Mündlichkeit wegen mehr Einwendungen finden, als an sich selbst.

Der Begriff des Publikums über diese letztere Eigenschaft ist noch allenthalben verworren. Sie wird im reinen Gegensatze zu aller Schrift gedacht, woraus die Besorgnisse für die Sicherheit des Rechts entstehen; indem verkannt wird, daß auch unsere Rechtspflege, wenn

nicht öffentlich, doch immerhin auch mündlich und zugleich schriftlich ist. Partheyen und Anwälte sprechen und schreiben vor und zum Gericht. Auch ist in Frankreich nichts weniger als die Schrift vor Gericht verbannt. — Vielmehr treiben gerade dort mit der Schrift, Avoués und Huissiers im Rücken des Gerichts ihr loses Spiel, ärger, als wohl bei uns ersichtlich ist. — Die Schrift ganz zu verbannen, sey's zur urkundlichen Aufbewahrung dessen, was die Sicherheit des Rechts selbst wesentlich fordert, (durch Protokolle) sey's zur Erleichterung der Partheien durch Schriften im engern Begriff, kann nie der richtige Sinn der öffentlich mündlichen Justizpflege seyn. Das Mittel in beider kluger Verbindung zu erhalten, ist die Aufgabe des Kodex für das gerichtliche Verfahren.

Die Trennung der Justiz- von den Polizeibehörden scheint als Conditio sine qua non aller Oeffentlichkeit der Justiz, angenommen zu seyn, so zwar, als ob, wenn diese aus Rücksicht auf vermehrte Kosten, oder wie immer nicht zu Stand käme, darum die öffentlich mündliche Justiz eben auch schon so gut als verloren zu geben wäre. Eine Vorstellung, die durchaus unnöthige Besorgnisse weckt.

Ueber so wichtige Interessen zu ihrer Verständigung etwas beizutragen, möchte wohl jedes patriotische Herz anregen. Drei und zwanzig Jahre (hierunter 2 als Landgerichts-Aktuar und Verweser, 21 als Landrichter) dem Vaterland dienend, verschiedenem Volke im ruhigen Gebirge, wie auf lebhafter Fläche zunächst

stehend, die Literatur so gut es die Verhältnisse gestatteten, zur Muße mir wählend, hoffe ich Nachsicht, wenn ich mir, einige Worte über diese Gegenstände zum Publikum zu sprechen, erlaube.

Ist in diesen Blättern hie und da eine Idee, ein Gedanke zu treffen, brauchbar, einen Funken zur weitern Erörterung zu wecken; so ist reichlich der Abbruch der Ruhe vergolten, welcher bis in die tiefste Nacht entsagt werden mußte.

Geschrieben, Vilshofen zu Anfang November 1827.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite

Einleitung 2

Kurzer Abriß der Debatten über die Trennung der Justiz von der Polizei und der öffentlich mündlichen Justizpflege, in den Sitzungen der Stände-Versammlungen von 1819 — 1822 — und 1825 mit ihren Resultaten 4

(Bürgschaften der Realisirung. — Die Auflösung der Landgerichte und ihr letztes Wort.)

I. Abschnitt.

Historische Entwicklung und Darstellung des neuesten Zustandes der Landgerichte 24

Regierungsantritt des Königs Maximilian I. Allerhöchstdessen erste Sorge für Handhabung strenger Justizpflege . . 27

Organisation der Landgerichte vom 24. Mai 1802 mit Trennung der Justiz und Polizei — von der Steuer- und Renten-Verwaltung , ... 28

Das allgem. Steuerprovisorium von 1808 32

Errichtung der General- Kreiskommissariate und Finanzdirektionen im J. 1808 . 33

Die Landgerichte übernehmen die Gerichtsbarkeit der Magistrate der Städte und Märkte — der Patrimonialgerichte, das Forum des Adels — und die Polizei der Magistrate im Jahre 1809 34

Seite

Die Landgerichte erhalten Kollegial-Verfassung am 4. März 1809 . . . 36
Krieg vom Jahre 1809, erklärt am 17. April dieses Jahrs 39
Tabellen als Geschäftskontrolle — ihre Progression — und ihr Kulminationspunkt 41
Brandassekuranz — und Fassionen der pfärrlichen Einkünfte i. J. 1811 und 1812 56
Konskriptions-Gesetz v. 29. März 1812 58
Lottoanlehen vom Jahre 1813 . . 60
Das neue Strafgesetzbuch wird eingeführt am 16. Mai 1813 60
Königlicher Aufruf zum Freiheitskrieg vom 28. Okt. 1813. — Einfluß der Landgerichtsbeamten bei Errichtung der Freikorps. Deren Einreihung in die Landwehr und Uebernahme des Kommandos der Bataillons 63
Werden hierauf die Stiftungs-Verwaltungen zu übernehmen angehalten . . 66
Theurungsjahre von 1817 und 1818 . 68
Die Staatsverfassung v. J. 1818. Der erste Landtag hierauf, und die ersten Klagen gegen die Landgerichte . . . 69
Spezielle Uebersicht aller Gegenstände des Wirkungskreises der Landgerichte nach den Hauptfächern 71
Zahlverhältnisse der vorzüglichsten dieser Gegenstände 72
Kassawesen, Buchhaltung und gesammte Komptabilität 75
Anlauf — mündliche Rücksprache und Berührung der Partheien 78
Verschiedene besondere Verhältnisse von beschwerendem Einfluß auf den Beruf der Landgerichte. (Hierunter allzu geringer Gehalt der Landgerichts-Assessoren — Zurücksetzung der Rechts-Praktikanten gegen die Accessisten ꝛc. ꝛc.) 80

Justiz- und reinen Verwaltungspersonals. — Finanzielle Rücksichten.)

Beleuchtung der Folgen des verletzten Verhältnisses (zu große Meinung vom Einflusse der Landrichter und Pfarrer auf das Volk — Anhäufung von Retardaten. — Erforderliche Nachsicht der Advokaten. — Verzichte und Gefahren der Beamten. — Ihre Bloßstellung gegen Angriffe u. Kränkungen. — Ihr zunehmender Mißmuth und dessen Folgen. Aeußerungen hierüber auf dem Landtage von 1819. — Reflexion über gleiche Folgen bei den Kreis- und Stadtgerichten.) 101

Die Taxtantiemen der Landrichter 125

(Debatten und Ansichten darüber auf den Landtägen — Berichtigung einiger davon — Antrag des Herrn Präsidenten Grafen v. Armannsperg — und Beschluß der Kammer auf ihre Aufhebung und Surrogirung. — Dankadresse der Landrichter und ihre Begründung. — Enthebung der Landrichter von der Perzeption der Taxen. — Unvereinbarkeit mit der Würde des Richteramtes — Kosten der Einführung der Hypothekenbücher u. s. w.)

II. Abschnitt.

Projekte, diesem Zustande abzuhelfen 141

Dreierlei Systeme hierüber:

Seite

A. Einführung der Verfassung des Rheinkreises 144

Allgemeine Rücksichten bei dieser Unternehmung, um den Erwartungen zu entsprechen, und ihren Bestand zu sichern . 148

Geschäfte der künftigen Friedensgerichte a) gemeinschaftlich wie jene am Rhein, b) als große Mehrung gegen dieselben, mit deren Aufzählung . . . 152

Anschlag ihrer Anzahl und Kosten . 161

Kantons-Mairien, ihre Nothwendigkeit und Kosten-Anschlag . . . 163

Bezirksgerichte, Anschlag ihrer Zahl, des Personal-Status und der Kosten 167

Landkommissariate. Anschlag ihrer Zahl und Kosten 173

Appellationsgerichte. — Bedenklichkeit großer Ersparungen bei denselben. — Zunahme der Berufungen zu den Ober-Instanzen. — Vorzügliche Ursachen, und nur allmählig zu erwartende Abnahme derselben 175

Oberappellationsgericht. Gesetzliche Beschränkungen der Berufungen . . 181

Die Herrschafts- und Patrimonialgerichte. Ihre in dem System liegende gänzliche Auflösung, oder wenigstens ihre Reduzierung auf Friedensgerichte und Notariate 183

Opposition des Adels. — Wahrscheinliche Minorität in der zweiten Kammer, und Majoritat derselben in der Ersten. — Worauf es ankommen wird, sie zu heben. — 186

Versuch einer Vergleichung der Kosten der neuen Einrichtung zu jenen der bestehenden 188

Reflexionen hierüber, Gefahren alleiniger Rücksicht auf geringe Kosten. . . 191.

B. Trennung der Justiz von der Polizei an sich.

Ihre Ueberzeugung und Darstellung von den Vortheilen sehr kleiner Landgerichte. — Gegentheilige Meinung eines großen Rechtsgelehrten und hohen Staatsbeamten. — Wünsche des Volks für die Verkleinerung. — Beschränkung derselben bis auf die Möglichkeit der Kontroll durch einen stabilen Aktuar. — Hindernisse der Ausführung. — . . . , 197

III. Abschnitt.

Entwurf einer Reorganisation der Landgerichte.

A. Einleitung . . . 209

Dringende Nothwendigkeit dem gegenwärtigen Zustande sogleich abzuhelfen. — Mangel eines Systems in der dermaligen Verfassung der Gerichte erster Instanz. — Reklamation der Oeffentlichkeit der Justiz gegen den Art. 187 des Entwurfes der Gerichts-Ordnung 213

Glaubens-Bekenntniß des Verfassers über ein System der Justiz. — Vorzügliche Einwürfe gegen ihre Oeffentlichkeit. — Ihre Widerlegung. — Mißlingen des Akten-Inrotulations-Gesetzes von 1819, aus falscher Voraussetzung eines allgemeinen Mißtrauens der Partheien . . 223

Ausdehnung der Oeffentlichkeit der Justiz auf die Obergerichte. — Vorherrschendes Prinzip der Geheimhaltung. — Besorg-

Seite
nisse gegen Einfluß der Macht und des Ansehens 225
Einwendungen gegen die öffentliche Justiz als eitles Gepränge und Zeremoniel. — Widerlegung 234
Die Oeffentlichkeit des Kultus . 238
Ihre weise heilige Tendenz. — Gegentheiliges Verfahren bei der Justizgflege — und gegentheiliger Erfolg. — Einwendung dagegen, und ihre Widerlegung. — Tendenz der Kirche vom Einzelnen aufs Ganze zu wirken. — Aufforderung zur Nachahmung für die Priester der Themis. — Analogien und Reflexionen hieraus. — Sichtbarkeit der Kirche in allen ihren Handlungen. Unsichtbarkeit der Justiz in ihrer Aktivität bis auf ein schreckliches Schauspiel. —
B. Ausführung des Entwurfes 248
Nothwendigkeit der Reorganisation zur augenblicklichen Hebung der Gobrechen. — Gleichzeitige Durchführung Eines allgemeinen Prinzips für alle Gerichte erster Instanz, einschlüssig der Stadtgerichte — und jener des Adels. — Hauptgrundlage, und Vorschlag von XIII Hauptbestimmungen hiezu.

Sinnstörende Druckfehler,

die während des eiligen Druckes eingeschlichen sind.

Seite 2,	Zeile 3,	lese man	hinauf, statt hierauf.
— 3,	— 18,	— —	eigene, — eigenen.
— 18,	— 19,	— —	30. July 1824, statt 30. 1824 July.
— 35,	— 15,	— —	Geschäfte, statt Geschäften.
— 128,	— 13,	— —	basirt, statt bassirt.
— 147,	— 2,	— —	Geschwornen= statt geschworne.
— 147,	— 16,	— —	Table, statt Fable.
— 168,	— 18,	— —	in weiter Ferne, statt in weiter Form.
— 173,	— 1,	— —	geübte, statt geübten.
— 202,	— 2,	— —	einseitige, statt einseitig.
— 203,	— 2,	(in der Anmerk.) lese man	1815, statt 1825.
— 208,	— 14,	lese man	stabillen Aktuarien, statt stabille Aktuar.
— 212,	— 5,	— —	ohne Einem durchgeführten Prinzipe, statt ohne eines durchgeführten Prinzips.
— 214,	— 1,	— —	seyn, statt eyn.
— 219,	— 8,	— —	der, statt die.
— 219,	— 19,	— —	im, statt in.
— 229,	— 13,	— —	gestatten, statt gestatteten.
— 232,	— 15,	— —	ihre, statt ihren.
— 251,	— 21,	— —	gehe, statt gehen.

Die weiters eingeschlichenen Fehler der Orthographie und Interpunktion wollen vom Leser gefälligst nachgesehen werden.

Kaum hatten Seine Majestät d
den Thron Ihres uralten erlauchten
mes bestiegen, als Sie, in der
schon früh auf hohen Schulen th
als Gouverneur der Inn= und (
eignen Erfahrungen reich, mit un
scher=Blick allenthalben die Reform
serungen schufen, welche Allerhöchs
kannten, daß sie dem Wohl des S
mußten, seye es im Gebiethe des
tes, oder der innern Verwaltung.

Konsequent und systematisch hat
den höchsten Staatsbehörden begonn
bis auf die Landgerichte herunter, e
geräuschlos durchgeführt, und durch
in ihrer Güte erprobt. Nur hier b
richten trat Stillstand ein. Er m

Einleitung.

Kaum hatten Seine Majestät der König Ludwig den Thron Ihres uralten erlauchten Regenten-Stammes bestiegen, als Sie, in der Regierungskunst schon früh auf hohen Schulen theoretisch gebildet, als Gouverneur der Inn- und Salzachkreise an eignen Erfahrungen reich, mit umfassendem Herrscher-Blick allenthalben die Reformen und Verbesserungen schufen, welche Allerhöchstselbe dafür erkannten, daß sie dem Wohl des Reiches frommen mußten, seye es im Gebiethe des Staatshaushaltes, oder der innern Verwaltung.

Konsequent und systematisch hat die Reform bei den höchsten Staatsbehörden begonnen, ist bereits, bis auf die Landgerichte herunter, eben so weise als geräuschlos durchgeführt, und durch die Erfahrung in ihrer Güte erprobt. Nur hier bei den Landgerichten trat Stillstand ein. Er mußte eintreten;

denn diese Behörden gehören mit ihrem Wirkungs-Kreise vor allem der Justizpflege an. Sie, mit ihnen die Kreis- und Stadtgerichte, und hienauf die Appellationsgerichte und der oberste Gerichtshof des Reiches, als an die Geseze streng gebunden, gestatteten, ohne diese selbst zu ändern, keine durchgreifende Reform. Diese kann darum erst mit den neuen Gesezbüchern, insonderheit der neuen Gerichtsordnung erscheinen. Aber auch der Gesezbücher Revision ist von dem, alles mit gleich tiefer Umsicht umfassenden Monarchen angeordnet, die Reform vorbereitet, so, daß die Nation durch ihre Stände, auf dem bereits ausgeschriebenen Landtage, die durchgreifendsten Entwürfe für ihre künftige Justiz-Verfassung zu erwarten hat.

Diese Erwartung ist um so gegründeter, als Seine Majestät schon in allerhöchstihrer Verordnung vom 9. Dezember 1825 über die Formation der Ministerien (Titl. III. §. 20) zu erklären geruhten, daß Sie die Instruktionen sämmtlicher Stellen und Behörden einer durchgreifenden Revision unterwerfen, und hiebei die Kompetenz derselben näher bestimmen werden.

Zum Theil sind schon in der 8 Tage darauf (17. Dezember 1825) erfolgten Verordnung über

die Formation der obersten Verwaltungs-Stellen der Kreise, Bestimmungen enthalten, welche die Kompetenz der Landgerichte hin und wieder merklich verändern, und erweitern.

Eine große durchgreifende Veränderung ist demnach für sie unbezweifelbar zu erwarten. — Wir werden uns dessen noch mehr überzeugen, wenn wir uns die schon frühern Gesinnungen und Ansichten der Ministerien über diesen Gegenstand vergegenwärtigen, und das unaufhaltbare Bestreben der zweiten Kammer der Ständeversammlung mit einiger Aufmerksamkeit beobachten, womit sie in 3 Landtagen nacheinander die Trennung der Justiz von der Administration und die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege unausgesezt verfolgt hat. —

Schon unter der Regierung des Königs Max des Iten war die Trennung der Landgerichte, in eigener Justiz- und Polizeybehörden, ein oft und viel zur Sprache gekommener Gegenstand. Diese Trennung wurde von mehreren Ministerien, wie von Kreis-Stellen für gut befunden und gewunschen. Insbesondere stimmte dafür schon früh das Justizministerium. Als die Ausführung dessen ungeachtet in weiter Ferne zu liegen schien, nannte Höchstselbes, in dessen Jahresberichte an

ung von 1819. —
rk und kräftig geworden,
so kräftig, daß ihn schon
) am ersten Landtage die
mer, als einen Antrag an
nig zur ersten Kammer

rwähnten Aeußerung des
Trennung der Justiz von
Polizey nur an sich be=
Kammer aber erklärten sich
gen in ihren Wünschen
mehr diese Trennung der
ung allein, was sie begei=
nderheit ihre Oeffentlichkeit
hiebei als die Hauptsache

ung und Rechtspflege. Band III.
Abgeordn. B. VIII. S. 396 —

regten ihn auch da, wo sie
Und wenn auch von den Her
dem Rheinkreise, wie Herrn
tet werden konnte, daß sie, a
Gewalten gewöhnt, die bis z
besteht, in ihrer Verbindung
Lande in Bayern sich findet,
mus sich vorstellen mögen, un
so viel Energie als Beredsam
terland aus der ihnen so er
zu retten, und ihm das Glü
gen zu bereiten suchen werde
somehr Aufmerksamkeit errego
Gegenstand Männer ergriffen
7 ältern Kreisen, der Verwa
keit einen großen Theil ihres
widmeten, und ihr Amt und
Formen, worin sich selbes
Gewohnheit lieb gewinnen, g

Enthusiasmus für ihre Sache zu erregen, und erregten ihn auch da, wo sie fremd und neu war. Und wenn auch von den Herrn Abgeordneten aus dem Rheinkreise, wie Herrn Köstner u. a. erwartet werden konnte, daß sie, an eine Trennung der Gewalten gewöhnt, die bis zum Extreme daselbst besteht, in ihrer Verbindung, wie sie auf dem Lande in Bayern sich findet, nichts als Despotismus sich vorstellen mögen, und daß sie darum mit so viel Energie als Beredsamkeit das neue Vaterland aus der ihnen so erscheinenden Barbarey zu retten, und ihm das Glück ihres eignen vorigen zu bereiten suchen werden; so mußte es um somehr Aufmerksamkeit erregen, für eben diesen Gegenstand Männer ergriffen zu sehen, die in den r ältern Kreisen, der Verwaltung der Gerechtigeit einen großen Theil ihres praktischen Lebens widmeten, und ihr Amt und Geschäft, so wie die Formen, worin sich selbes bewegte, durch lange Gewohnheit lieb gewinnen, gegen die Mängel der-

selben aber wenigst im verminderten Maaße eingenommen werden konnten.

Wenn wir in den Reden der Herren Abgeordneten Behr, v. Hornthal, Reuthner, Köstner und Frhr. v. Aretin ein und dieselbe Tendenz mehr oder minder lebhaft ausgedrückt erkennen, erscheinen jene des Herrn Präsidenten v. Seuffert, und des Herrn Landrichters *) Häcker aus dem Grunde als Leuchtthürme auf dem bewegten Meere der für eingesehenes Recht und Wahrheit sich aussprechenden Gefühle, als die Stellen, die sie im Staate und an der Justiz-Verwaltung einnehmen, die Kompetenz im hohen Grade herausheben, mit praktischer Sachen- und Menschen-Kenntniß über eine so wichtige National-Angelegenheit ihr Urtheil auszusprechen, das außerdem durch die Gluth des feuerigsten Patriotismus, womit es in der Rede des Herrn Abgeordneten Häcker die Realisirung dieses Antrages der Kammer empfiehlt, volle Bürgschaft seiner Ueberzeugung schuf.

So wurde dann beschlossen, daß die Oeffentlichkeit der Rechtspflege in bürgerlichen und peinlichen Rechtsfällen schon sogleich ausgesprochen,

*) Dermal Justiz-Ministerialrathes.

und bei Einführung derselben die Justiz von der Verwaltung strenge getrennt werde.*)

Zwar gieng der Beschluß dieser Kammer in jener der Reichsräthe in gleicher Art nicht durch, so daß der gemeinschaftliche Antrag der Stände-Versammlung nur mit Modifikationen zu Stande kam, und sich auf den Antrag an Seine Majestät beschränkte, bei der bevorstehenden Revision der Gerichtsordnung auf die Mündlichkeit und Oeffentlicheit des Verfahrens, sowohl in der Civil- als Strafrechtspflege, den Bedacht in solcher Art zu nehmen, daß dem Gesammt-Adel die verfassungsmäßigen Rechte erhalten werden, und das gesetzlich bestehende Instanzen-Verhältniß in Form und Wesenheit unbenommen bleibe.

Hinsichtlich der Trennung der Justiz — von der Polizey erachtete sich die erste Kammer nicht für zuständig, einen solchen Antrag dem Könige zu machen. **)

Diesem moderirten Antrage geruhten auch Seine Majestät, in dem Landtags-Abschiede, die Zusicherung Allerhöchstihrer Bedachtnahme zu ertheilen. ***)

---

*) Verh. B. VIII. S. 396 — 398. u. 441.
**) V. d. RR. S. 340 und 341.
***) Gesetzblatt 1819 S. 40.

Stände-Versammlung von 1822.

Ein so umfassendes Werk, als die Revision der Gesetzgebung, konnte bis zur nächsten Stände-Versammlung von 1822 wohl nicht zu Stande kommen. — Aber diese, vielmehr die 2te Kammer derselben, verlor ihre Anträge und Wünsche darum nicht aus den Augen. Am 25. Jänner 1822 hatten Seine Majestät die Stände-Versammlung eröffnet, und schon am 10. Tage darauf (4. Februar) wurde mit einstimmiger Genehmigung der 2ten Kammer der Antrag des abgeordneten Herrn v. Hornthal auf Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege verlesen. *)

Der 1te Ausschuß begutachtete ihn übereinstimmend, und in der Berathung hierüber äußerten sich mehrmals die Herren Abgeordneten v. Seuffert, Köstner, v. Hofstetten, Kurz, Bestellmayer, Freyherr v. Pellkofen, Freyherr v. Aretin, Stephani und Dangel. —

Am 29. April faßte die Kammer den Beschluß **), unter Berufung auf den ständischen Wunsch und Antrag vom 10. Juli 1819 und die im

*) Verh. B. I. S. 133 et 134 Beyl. B. I. S. 162 Nro. 3. B. III. S. 315.

**) Verh. B. VIII. S. 264 und Beyl. B. V. S. 184. c. IX.

den Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebaute Revision der Gesetzbücher wolle beschleuniget, und neben der bereits zugesicherten Vorlage des entworfenen Strafgesetzbuches auch der Entwurf der Zivil-Gerichtsordnung bald möglichst in Druck gelegt, und den sämmtlichen Mitgliedern der Stände-Versammlung zur vorläufigen Erwägung zugesendet werden möchte, damit derselbe bei der nächsten außerordentlichen Einberufung der Stände von diesem unverzüglich in Prüfung und Berathung genommen werden könne.

2) Daß die größern Gesezentwürfe und Gesezbücher, welche dem Beirath und der Zustimmung der Stände des Reiches unterliegen, diesen stets vorher in Druck zur vorläufigen Ueberlegung mitgetheilt werden mögen.

3) Daß die Trennung der Justiz von der Verwaltung bald wolle verfügt werden.

Am 29. April wurde dieser Beschluß, der Kammer der Reichsräthe mit dem Ersuchen mitgetheilt*), denselben der gleichfalsigen Berathung unterzustellen.

Allein von dieser Kammer erfolgte hierauf keine Rückantwort mehr, womit sich die Verhandlungen über diesen Gegenstand — jene der gesammten Stände-Versammlung aber am 2. Juni schlossen.

Ungeachtet ein gemeinschaftlicher Beschluß und Antrag beider Kammern über diesen Gegenstand nicht zu Stande gekommen, geruhten doch Seine Majestät der König in dem Landtags-Abschiede sich dießfalls allergnädigst zu äussern: daß der Entwurf eines neuen Strafgesezbuches bereits den Ständen im Drucke mitgetheilt, und nebst jenem materialen Theile des Strafgesezbuches auch der Entwurf eines Gesezes über das Verfahren in Strafrechtssachen und einer Zivil-Gerichtsordnung, so wie eines allgemeinen Zivil-Gesezbuches, angeordnet sey, nach welchen wichtigen Vorarbeiten und deren Vollendung Seine Majestät die Einberufung der Stände zur Berathung derselben in einer ausserordentlichen Versammlung verfügen werden. **)

*) Beil. B. V: S. 187 C. LXI.

**) Gesezblatt 1822 S. 8. §. II.

noch nicht vorgelegt werden könne, weil derselbe mehrere Vorarbeiten über den ganzen Organismus des Gerichtswesens mit Einschluß der Zivilgerichte voraussetze.

Uebrigens werde auch das Gesezbuch über das Verfahren in Strafsachen, ohne Verzug bearbeitet, in Berathung genommen, und nach dem Schluße der Berathungen, gleich dem gegenwärtigen Entwurfe, durch den Druck der öffentlichen Prüfung unterlegt werden.

Es kam jedoch weder der Entwurf über das Verfahren in Strafsachen, noch jener über die Gerichtsordnung, vor dem nächsten (dritten) Landtage von 1825 in Vorschein. So bleiben die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Justizpflege in Strafsachen wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, und insonderheit die Trennung der Justiz- von der Polizei bei den äussern Behörden, ein Problem, das erst mit den

*) Entwurf des Strafgesezbuches. München 1822. S. XXIII.

Gesezbüchern über das Verfahren in beiden Rechts-materien, vorzüglich aber erst mit der Organisation der für die Justiz-Polizei und Verwaltung noch gemeinschaftlich bestehenden Landgerichte seine Lösung zu gewärtigen hatte.

Stände-Versammlung von 1825.

Auf diesem Standpunkte traf die 3te Stände-Versammlung vom Jahre 1825 diese Angelegenheit des Staates an, als sie am 2. März dieses Jahres eröffnet wurde.

Auch in dieser Versammlung wurde die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Straf- und Zivil-Rechtspflege, und ihre Trennung von der Polizei und Verwaltung, in der zweiten Kammer mit unverwandtem Auge verfolgt. Ein Antrag des Herrn Abgeordneten Adalbert Ziegler vom 28ten Februar wurde schon am 15. Merz dem ersten Ausschusse zur Prüfung mitgetheilt. Kräftig und eindringend an den vor 6 Jahren gegebenen königlichen Ausspruch erinnernd, in der Verarmung des Volkes die Dringlichkeit der Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Justiz hervorhebend, wird hierin auf die Erfüllung der königlichen Zusage gedrungen, und vom Ausschusse

mit abgemessener Würdigung im Gutachten darauf angetragen, die Regierung zu bitten, die im Landtags-Abschiede von 1819, in Ansehung des öffentlichen und mündlichen Rechtsverfahrens gegebene Zusicherung bei der Entwerfung der Gesetzbücher in Erfüllung zu bringen.*)

In der Dißkussion hierüber trat zwar dießmal nur ein Redner, der abgeordnete Herr Dechant Thines von Bliekastell aus dem Rheinkreise auf, der Herr Abgeordnete Freyherr v. Leonrod erkrankte. In seiner Rede, wie in der hierauf statt gehabten Dißkussion vom Plaze aus, wurde sich jedoch im Wesentlichen lediglich auf die Verhandlungen in den Sitzungen der frühern Landtage berufen, wobey von den Herren Abgeordneten Thines, Endres, Mäzler, Abt, Diehl Modifikationen der Oeffentlichkeit aus Rücksicht auf Fälle, wo das Schamgefühl beleidiget werden könnte, von den Herren Abgeordneten Heffner, Endres, Mäzler aber Besorgnisse wegen der Kosten vorgetragen wurden, die wegen der damit verbundenen Trennung der Justiz von der Administration wohl auf eine Million sich steigern könnten.

Als in der Diskussion hierüber der zweyte

*) Verh. Beil. B. I. S. 329. Nr. XXIII et XXIV.

Präsident der Kammer *) mit Kraft und Energie für das Prinzip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, aus eigener persönlicher Ueberzeugung, aus Gründen der Doktrin, und aus eigenen in Frankreich und am Rheine gemachten Erfahrungen, von der Wohlthat des öffentlichen und mündlichen Rechts-Verfahrens sich aussprachen, und die Kammer mit der Notiz beruhigten, daß die Gesetzvorberathungs-Kommission zur Revision der Prozeß-Ordnung von der Regierung bereits einberufen, und in ihrer Instruktion angewiesen worden, auf die Zusagen der Regierung im Landtags-Abschiede von 1819 gehörige Rücksicht zu nehmen, auch in ihren Arbeiten schon weit vorgerückt sey; erfreuten Se. Exzellenz der königliche Staatsminister der Justiz, Freyherr v. Zentner, die Kammer mit der Nachricht, daß diese Kommission mit ihren Arbeiten bereits fertig sey. **)

Auch gegen eine neue Schrift, ***) vielmehr gegen die geäußerten, der Oeffentlichkeit und Münd-

*) Dermal Se. Exzellenz Herr Graf v. Armannsberg, Minister des Innern und der Finanzen.

**) Verh. B. I. S. 141—166.

***) Kritische Beleuchtung der von Feuerbach'schen Grundsätze über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerichtsverfassung ꝛc., von Joseph v. Miller. München 1825, bei Finsterlin.

lichkeit nachtheiligen Besorgnisse derselben wurde sich von dem Herrn Abgeordneten Häcker, und Herrn Appellationsgerichts = Direktor von Reindel auf die beruhigendste Weise erklärt, und die Kammer in ihrer Beruhigung durch die Schluß = Aeußerungen des Herrn Staatsministers der Justiz, Freiherrn von Zentner, Exzellenz, um so mehr bestärkt.

Ungeachtet mehrerer Stimmen für die gänzliche Umgehung einer Erinnerung an die Regierung, kam jedoch am 20. April 1825 der Beschluß zu Stande, daß die Regierung zu bitten seye, die im Landtagsabschiede vom 22. Juli 1819 in Ansehung des öffentlichen und mündlichen Rechtsverfahrens gegebene Zusicherung bei Entwerfung der Gesezbücher in Erfüllung zu bringen, welcher auch am nämlichen Tage der Kammer der Reichsräthe in gesetzlicher Form mitgetheilt wurde,*) womit, da hierauf eine Antwort nicht erfolgte, die speziellen Verhandlungen über diesen Gegenstand, wie beim vorigen Landtage, sich schließen; jedoch später bei der Dißkussion über die Ausgaben auf den Etat des königlichen Staatsministeriums der Justiz, insonderheit von dem zweyten Präsidenten Herrn Grafen v. Armannsberg in so weit mit in Berührung kamen, daß der

*) Beil. B. II. Seite 51 u. 52. XXXIII, XXXIV.

Wunsch zur Trennung der Justiz von der Polizey als ein höchst wichtiger Gegenstand und die Trennung dieser Gewalten als eine bereits anerkannte Nothwendigkeit wiederholt wurde.*)

Am 11. September wurde die Stände-Versammlung geschlossen.

Der Abschied hiefür**) enthielt jedoch hinsichtlich der Trennung der Justiz von der Polizey und der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der erstern keine Bestimmung oder Zusicherung; was auch nicht wohl erwartet werden konnte, da einerseits kein gemeinschaftlicher Antrag beider Kammern zu Stande kam, anderseits durch Se. Exzellenz den Herrn Justizminister bereits alle beruhigende Aufschlüsse gegeben waren, welche nach Lage der Sache nur immer erwartet und gewunschen werden konnten.

Der Entwurf der neuen Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten***) war schon im Augustmonate dem Publikum im Drucke übergeben, sohin die dießfallsige Zusage schon vor dem Schluße des Landtags in Erfüllung gebracht. Zwar über-

---

*) Verh. B. VII. S. 118.

**) Gesetzblatt 1825. Stück.

***) München, 1825.

gab ihn die Gesetzvorbereitungs-Kommission nur als Werk der Kommission dem Drucke, um vor allem die Urtheile der Gerichte, der Gelehrten des In- und Auslandes, und des ganzen Publikums darüber zu vernehmen. Allein da diese nach Instruktionen verfuhr, welche die von der Stände-Versammlung zum Thron gebrachten Wünsche in sich schließen, so begründen sich die Gattungen ihrer Erfüllung immerhin, so weit sie aus dem Entwurfe erkannt werden mögen.

Wohl ist hieraus die von der zweiten Kammer so dringend gewünschte, so nothwendig erkannte Trennung der Justiz von der Polizei und Verwaltung nicht zu ersehen, wenigstens nicht bei den Landgerichten; allein dieß kann nicht beunruhigen, da die Bestimmungen hierüber dem Gesetzbuch über den bürgerlichen Prozeß ganz fremd bleiben können, und eigentlich einem Organisations-Rescripte zugehören.

Dagegen sehen wir aber schon §. 35 des Entwurfes neue Gerichte, wie im Rheinkreise Bezirks-Gerichte benannt, zugleich mit den Privilegirten erscheinen, die bei selben einen gefreiten Gerichtsstand genießen.

Auch finden wir bei den Appellations- und Bezirks-Gerichten Audienzen, und das mündlich protokollarische, wie schriftliche Justizverfahren, die Oeffentlichkeit der bürgerlichen Rechtspflege in Beziehung auf das Publikum aber gänzlich untersagt, §. 187.

Die Aussichten auf die gehoffte Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege im weitern Sinne, sind hiedurch allerdings in etwas getrübt. Der Bericht des Herrn Staatsrathes und Appellationsgerichts-Präsidenten v. Feuerbach über seine juridische Beobachtungsreise in Frankreich vom Jahre 1821, so wie seine höchst merkwürdige Schrift *) über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren Frankreichs, konnte wohl nicht ohne Einwirkung auf das Werk der Gesetzvorberathungs-Kommission bleiben, wie auch aus einem Rescripte des königlichen Staatsministeriums der Justiz vom 30. 1824 Juli erhellt, welches der königliche Rath und Advokat v. Miller in seiner Schrift über vorstehendes Feuerbachische Werk anführt **), und daß

---

*) Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege von Anselm Ritter v. Feuerbach. gr. 8. Gießen 1825.

**) Kritische Beleuchtung der rc. Feuerbachischen Grundsätze rc. von J. v. Miller. München 1825. S. 7.

gesprochen ist, damit von ihm selbst weder die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege an sich, so wenig als die Trennung der Justiz von der Polizei verworfen wird; daß im Gegentheil von ihm selbst gleich in dem ersten Satze der Einleitung zu dem zitirten Werke gegen die heillose Vermischung des allerdings wohl begründeten Interesses an der öffentlich mündlichen Rechtspflege mit der französischen Verfassung derselben geklagt, und gleich darauf (S. 19) für die Trennung der Justiz von der Verwaltung als einer Grundbedingung einer guten Gerichtsverfassung auf das kräfigste sich ausgesprochen, und die in Teutschland estehende Vermischung dieser Gewalten (S. 20) ie erbarmungswürdigste Justizmengerei, und ein ammerstand genannt wird: so haben wir noch ndere Gründe, die Erfüllung der Wünsche der weiten Kammer zu hoffen, und der wirklichen ldigen Ausführung derselben entgegen zu sen.

Schon einige Zeit vor dem Ableben Seiner Majestät des Königs Maximilian wurden ernstlich Vorbereitungen zu diesem Zwecke getroffen, die als solche, selbst den Gemeinden und dem Publikum nicht entgehen konnten, da die eingeleitete Verkleinerung der Landgerichte als künftige Friedensgerichte, und die Errichtung der Bezirksgerichte eine Ausmittlung und Besichtigung der erforderlichen Lokalitäten veranlaßte, und die Herstellung von Kosten-Ueberschlägen nöthig machten, was alles unter den Augen des Publikums vorging, demselben sohin kein Geheimniß bleiben konnte; indessen aber immerhin bereits viele Gemeinden zu Vorstellungen und Anerbiethungen bewog, um sich bei dieser Gelegenheit den Sitz eines Landgerichts und damit vermehrten Verkehr und Gewerb zu verschaffen.

Einen vorzüglichen Grund, die unabweisliche und schleunige Ausführung dieser durchgreifenden Organisation und Verfassung anzunehmen, würden wir weiter darin finden, daß hiedurch in den Kosten des Staatsaufwandes in den sieben ältern Kreisen jährlich eine Million und zwar im ersten Jahre schon 70,000 Gulden erspart werden sollen, wie uns der Abgeordnete, Herr Regierungsrath

Kurz von Speyer, versichert, dieß, als Resultat seiner als Mitglied des zweiten Ausschusses angestellten Vergleichungen dem Ausschusse vorlegte, und sich bereit erklärte, durch die aufgestellten Berechnungen dafür den Beweis zu liefern *).

Da wir aber diese Berechnungen nicht zu Gesicht bekamen, und der Deputirte, Herr Regierungsrath Heffner von Würzburg eine dadurch entstehende Vermehrung der Kosten von jährlich einer Million — also das Gegentheil — sicher annimmt **), so müssen wir diesen Grund dahin gestellt seyn lassen, werden aber in der Folge noch darauf zurückkommen.

Dagegen haben wir eine Bürgschaft für die Realisirung dieser Wünsche der Kammer für die Trennung der Justiz von der Polizei für Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, die wie der Fels im Meere alle Anströmungen dagegen bricht. Und diese Bürgschaft, — wer kennt sie nicht? — ist der Sinn für liberale Ideen, womit unser allergnädigster Herrscher seinem Volke die freiesten Institutionen schenken, und der beharrliche Wille,

*) Verh. 1819, B. VI., S. 468—470.
**) Verh. 1825, B. I. S. 149.

Landgerichte Schicksal ist
tunde hat geschlagen. Es
stitut, sein Lebensgeist er=
len wir um so mehr eilen,
nzuge noch zu hören.

mag das Publikum ihm
tigen, über so viele Vor=
mit es plötzlich in letzter
daß es nicht ungehört ver=
Schuld stillschweigend auf

erung davon mag seinen
aus Westen wohl noch

Beziehung auf die neuen
Reflexionen aus dem früher
ehör finden.

chen gehoben, und für selb
Theil rückbemächtiget, zum
werden möge, in der es m
der Zeit in besserm Einklang

der Zwischenzeit des verschrieenen Instituts Gebrechen gehoben, und für selbes eine Stellung zum Theil rückbemächtiget, zum Theil neu geschaffen werden möge, in der es mit den Anforderungen der Zeit in besserm Einklange stehen werde.

I. Abschnitt.

Historische Entwicklung und Darstellung des neuesten Zustandes der Landgerichte.

Wenn man die Klagen, die Vorwürfe, die Beschwerden zusammen stellt, die gegen die Landgerichte, besonders auf dem ersten Landtage in ganzen Reden wie in Aeußerungen vom Platze aus gemacht wurden; so müßte es auffallen, wie ein Institut, das so tief in alle Verhältnisse des Volkes eingreift, welchem unmittelbar die Vollziehung der Regierungsverordnungen und die Realisierung ihrer Grundsätze übertragen war, so lange noch geduldet werden konnte, und seit 8 Jahren nicht schon lange Reformen unterlag, besonders da nur wenige Worte der Vertheidigung sich vernehmen ließen; wenn nicht der Herr Abgeordnete Häcker, bey mehreren Anlässen, zwar kurz aber kräftig wahr und tief ergreifend für sie gesprochen hätte, Worte um so gewichtiger, da ein Name

für sie Gewähr steht, dessen glänzender Ruhm und Verdienste um die Ständeversammlung nie erlöschen werden.

Indessen ist doch seither keine Schrift erschienen, uns wenigst nicht bekannt, die sich mit der Rechtfertigung dieses Instituts ausschlüßlich oder doch vorzüglich befaßt. Ein Grund um so mehr dieselbe vor ihrer Auflösung noch nachzuholen. In wieferne übrigens in den öffentlich gerügten Gebrechen eben nicht auf bestimmte Angabe derselben eingegangen, sondern — Einzelheiten abgerechnet, denen blos Personalitäten zu Grund lagen — ihre Untauglichkeit im allgemeinen der Gegenstand des Vorwurfes war, glauben wir demselben durch eine solche Methode auf das sicherste und einleuchtendste zu begegnen, welche die in dem Institute sich zeigenden Gebrechen, als aus den stattgefundenen Aenderungen und Zugaben neuerer Zeit nothwendig erfolgend, nachweiset, was die historisch systematische Darstellung leisten wird.

Die Nation möge daraus selbst ersehen, wodurch es dahin gekommen, daß ein Institut, welches mit seinen Interessen so innig verkettet, ihm so nahe steht, seine ursprünglich richtige Gestaltung von sich werfen soll. —

Den Herrn Abgeordneten des Rheinkreises insonderheit mag es nicht unwillkommen seyn, über die Verfassung der Landgerichte in Bayern bei dieser Gelegenheit Notizen zu erhalten, und eine Einsicht zu gewinnen, die ihre Ansichten darüber berichtigen, ihre Anträge auf Aenderung dieses Zustandes begründen, bestärken, aber auch ihre üble Meinung über die Willkühr, Despotismus und über die Begünstigung der bayerischen Landrichter durch die Staats-Regierung sehr herunter stimmen mag.

Wir haben in der merkwürdigen Schrift Sr. Exzellenz des königlichen Staatsrathes, Reichsrathes, und Präsidenten des Oberappellationsgerichtes Herrn Grafen Karl v. Arko über die Ursachen der außerordentlichen Zunahme der Berufungen zur dritten Instanz*) den Beweis liefern, gesehen, daß der oberste Gerichtshof des Reiches an dem Punkte stehe: daß er bei der äußersten Anstrengung aller seiner Mitglieder, und mit wochentlichen vier Sitzungen in vier

*) Von den Ursachen der außerordentlichen Zunahme der Berufungen zur dritten Instanz, und von den Mitteln derselben gründlich abzuhelfen ꝛc. von Grafen Karl von Arko ꝛc. ꝛc. München 1820. Einleitung S. IV bis VIII., und von Gönner kurze Kritik hierüber. München 1822. §. 1.

erlaubt seyn, denselben Beweis in Bezug auf die großen Landgerichte den hohen Kammern und dem Publikum vorzulegen.

Als Seine Majestät Maximilian Joseph I. die Regierung der Churlande am 16. Februar 1799 antraten, war des unvergeßlichen Monarchen erste Sorge, die Handhabung der unbefangensten strengsten Justiz, wie dieß die erste Verordnung vom 1. März dieses Jahres und jene vom 3. August die Reduzirung der zu großen Anzahl der Advokaten betr. bewähren, worauf unterm 17. Jänner 1800. eine Anempfehlung an die Gerichte, Prozesse möglichst zu meiden, und die Partheyen in Güte zu vergleichen, und unterm 24. desselben Monats Verordnungen die Verbesserung der Justiz, der Gesetze, der Gefängnisse u. s. w. betr. nachfolgten.

Schon den 23. April 1799. erfolgte die durchgreifende Organisation der General-Landesdirektion, am 26. Mai 1801. die erste Ministerial-Organi-

sation, und schon am 24. Mai 1802. erschien, ungeachtet der inzwischen statt gehabten Kriegsvorfälle, die Verordnung über die Einrichtung der Landgerichte. Dadurch wurde die bis dahin bestandene Vereinigung der Geschäfte der Steuer- und Rentenverwaltung aufgehoben, Kammeral und Justiz getrennt, den Landgerichten die gesammte Justiz einschlüßig des Notariats und die Polizey in den Rentämtern, die Steuer- und Rentenverwaltung in einfachen Grundlinien zugewiesen. Das Beamten Personal für die Landgerichte wurde durchaus gleichförmig auf einen Landrichter und einen Aktuar festgesetzt, ohne Unterschied auf Größe und Population der Aemter, deren Differenz in dem, mit der Population gesteigerten Funktionsgehalte, sich ausgleichen sollte.

Es war dadurch ein großer Schritt vorwärts gemacht zur Vervollkommung der Justiz und Polizey-Verwaltung. Die Beamten blieben rein den sich sonach berührenden wichtigsten Geschäftssphären der Justiz und Polizey erhalten. Steuererhebungen, Laudemialbehandlungen, grundherrliche Renten-Perzeption, Kammeral-Rechnungs-Stellungen, Kirchen- und Stiftungsrechnungen u. s.

die Justiz und Polizey würde die öffentliche Meinung mehr gegen sich gehabt haben, als jetzt noch die Beibehaltung ihrer Vereinigung. — Die bürgerliche Justiz wurde in einfachen Formen und schnell gehandhabt, meist mündlich (protokollarisch). Es konnte meistens auf der Stelle entschieden werden; denn das Verfahren über Fassung der Urtheile war nicht kollegialisch. Der Richter konnte, fand er aus den mündlichen Verhandlichen zu Protokoll die Sache spruchreif — sogleich entscheiden. Die streitigen Rechtssachen wurden meistens an den Verhörstagen vorgenommen, verglichen oder entschieden. Der eigentlichen Prozesse waren wenige, der Appellationen noch weniger und selten. Die strafrechtliche Justiz gab viel seltner Arbeit. Es war nicht alles zum Verbrechen gestempelt, wie im Strafgesetze von 1812. und eine Menge der gerade am gewöhnlichsten vorfallenden Vergehen, wie Raufhändel, ungezogenes Betragen, Exzesse roher ungebildeter Burschen und

Menschen gehörten der Polizey an, und wurden noch nicht unter dem Titel von Körperverletzungen und beleidigter Amtsehre nach den Formen krimineller Prozedur untersucht und entschieden.

Wie in der Justiz war auch im Fache der Verwaltung und Polizey alles einfach. — Für Konskriptions- und Militärgegenstände bestand das Kantons-Reglement von 1805., das Kommunalwesen war einfach, die Stiftungsadministrationen und deren Rechnungswesen den Rentämtern, nachher besonderen Administrationen übertragen.

Bey dieser einfachen Verfassung der Justiz und Polizey auf dem Lande, konnte von ihrer Trennung keine Rede seyn. Sie sprach sich mit der Verfassung des Landes um so richtiger aus, als dadurch ein gleiches System der Gerichte erster Instanz ohne Unterschied der Herrschafts- und Patrimonialgerichte erhalten und jede abstechende Difformität vermieden wurde.

Die Trennung der Justiz von der Polizey würde Störung, Verschlimmerung ihres Zustandes herbei geführt haben, besonders da ihre Gränzen damals, wenn auch theoretisch erkannt, doch praktisch noch wenig ausgebildet waren. — Im

Gegentheil sprach sich die Zweckmäßigkeit ihrer Verbindung durchgehends aus, so, daß es für Vergeudung der Staatsgelder würde gegolten haben, wenn für jede Sphäre eigene Aemter dazumal würden bestellt worden seyn. Ein Mißstand in der Personal-Bestallung zeigte sich zwar bald darin, daß Landgerichte zu 30,000 Menschen und darüber eben gerade so, wie jene zu 10,000 Seelen und darunter nach Einem Typus, mit Landrichter und Einem Aktuar besetzt wurden, wodurch erstere wohl begreiflich mit ihren Geschäften gegen die andern zurückbleiben mußten, was übrigens bei dem einfachen Geschäftsorganismus durch Anstellung der Rechtspraktikanten leichter gedeckt, durch die Staatsregierung aber dadurch gehoben werden konnte, daß die gar zu großen Landgerichte verkleinert, oder mit wenigen Kosten mit noch einem Aktuar besetzt wurden. —

Doch! es kam anders. — Statt einer Nachhilfe von einigen Aktuaren, die nach den erstern Jahren besonders durch die Kriegs- und Marschkommissariats-Geschäfte von 1805 und 1806 erforderlich erschien, wurde eine Masse von Geschäften, immer zunehmend wie die Lawine der

Gletscher, auf die Landgerichte gewälzt, die sie in Arbeit und Wust vergrub.

Die neueste Geschichte derselben liefert den Nachweis. Fünf Jahre nach der Organisation von 1802 wurde das allgemeine Steuerprovisorium eingeführt. Es wurde durch die Verordnung vom 13. Mai 1808 — den Justiz- und Polizeybehörden (Landgerichten) zur Bearbeitung übergeben. Ein Geschäft, zwar von höchster Wichtigkeit, aber heterogen mit ihrer durch das Organisations-Reskript von 1802 ausgesprochenen Bestimmung. Es war eine Aufgabe, an deren geschickter Lösung der gute oder schlechte Erfolg einer großen Maaßregel des Staats in Bezug auf dessen Finanzen abhing.

Der gute Erfolg war nicht möglich, ohne besondere Anstrengung der Landrichter, die sie ihren eigentlichen Berufsgeschäften vielfältig entzog. Die allegirte Verordnung erkennt dieses §. XXI. ausdrücklich an. — Dieses außerordentliche Geschäft zog sich in die Jahre, und das Provisorium selbst kam das erstemal im Steuermandate vom 22. November 1811 für das Verwaltungsjahr 18¹¹/₁₂ zur wirklichen Anwendung, mit wenigen Ausnahmen auf neu requirirte Fürstenthümer, Landes-

unausgesetzt, immerhin aber mehr oder weniger mit Finanzgeschäften belastet, und der Justizpflege, der Polizeiverwaltung, mehr oder minder entrückt.

Als diese große Operation gerade im Beginnen, und die damit verbundenen Geschäfte in vollem Gang waren, traten die General-Kreiskommissariate *), und isolirt von ihnen, die Finanzdirektionen **) ins Leben. — Ihre Thätigkeit wurde den Landgerichten bald sehr fühlbar. Was an Resolutionen, Weisungen, Befehlen sonst in 8 Tagen kaum einlief, lieferte nun die tägliche Post. Um sich über ihren Geschäftskreis die nöthigen Anhalts-Punkte zu verschaffen, da die General-Akten dazu in der Registratur der aufgelösten Landesdirektionen unausgeschieden reponirt blieben, wurden die Materialien neuerdings gesammelt und zusammengestellt.

---

*) Verordnung vom 17. Juli 1808.
**) Verordnung vom 8. August 1808.

Das veranlaßte die Anordnung von einer Menge Beschreibungen, Tabellen, Verzeichnissen, wodurch die Vielschreiberei bei den Landgerichten gegen vorher bedeutend vermehrt wurde, und das zur Zeit, wo sie, wie oben nachgewiesen worden, so sehr für finanzielle Geschäfte, in Bearbeitung der neuen Steuerkataster für das Provisorium in Anspruch genommen waren.

Unter dem bereits entstandenen Geschäftsdrange erfolgten die Edikte, welche mehrere Theile der ersten Konstitution vom 1. Mai 1808 zur Ausführung brachten.

Mit der Errichtung der Stadtgerichte*) ging vom 1. Jäner 1809 an, alle Gerichtsbarkeit der Städte und Märkte, welche nicht eigene Stadtgerichte erhielten, an die Landgerichte über. — Diese mußten von diesem Zeitpunkte alle Akten, Bücher, Depositen, Effekten sich ausantworten lassen, alle Prozesse zur Fortsetzung übernehmen, alle peinlichen Untersuchungen fortführen, und nach den eigenen Worten des a. h. Rescripts alle Aufmerksamkeit auf diesen neuen Umfang ihrer Gerichtsbarkeit verwenden.

*) Verordnung vom 3. Dezember 1808. §. 26. R. B. 2809.

In gleicher Art ging in Folge der konstitutionellen Edikte alle Gerichtsbarkeit in streitigen Rechtssachen von den Patrimonialgerichten an die Landgerichte über, welche noch außerdem auch das Forum für den Adel in erster Instanz in Personal- und Realsachen wurden.

Wie die Justizpflege der Städte und Märkte den Landgerichten übertragen wurde, mußten diese auch die gesammte Lokal-Polizei von den Magistraten übernehmen.

Wenn erwogen wird, daß den großen Landgerichten vier bis sechs Provinzial-Städte und Märkte inkorporirt sind; so fällt es in die Begriffe, welcher neue Zuwachs von Geschäften sich auf sie wälzte, Geschäften, wofür früher eigne ständische Behörden mit ihren Stadt- und Marktschreibern, Herrschaftspflegern und Patrimonialgerichtshaltern aufgestellt waren, und nun theils ganz überflüßig wurden, theils wenig mehr zu leisten hatten.

Auch dem geübtesten Geschäftsmanne konnte es auf großen Landgerichten auch bei der größten Thätigkeit und Umsicht nun nicht mehr gelingen, einer

solchen Masse von Geschäften in der Art Meister zu werden, daß keine Zögerungen und Stockungen entstunden; doch war in Zwischenräumen einer schnellen Justizpflege der Weg nicht gesperrt, den ihr bald strengere Formen vertraten.

Die Verordnung vom 4. März 1809 änderte die Verfassung der Landgerichte. Sie erschienen nun als Justiz-Kollegial-Behörden mit zwei ständigen Assessoren.

So sehr die Justizpflege hiedurch hin und wieder intensiv gewinnen mochte; so sehr insonderheit kleine Landgerichte eine mehr als nöthige Hilfe durch die Vermehrung des Beamten-Personals um einen Assessor gewannen; so wenig war diese Hilfe bei großen Landgerichten zu 18,000 — 20,000 — 25,000 oder gar 30,000 Einwohner bemerkbar. Die strengeren Formen des Kollegialverfahrens machten die Erleichterung durch vermehrtes Personal wieder zu nichte. Wo es Streitsachen zu hunderten, zu tausend gab, konnten sie auch früher zu hunderten schnell, viele oft an einem Tage, am Tage der summarischen protokollaren Verhandlung zu Protokoll sogleich entschieden werden.

entscheiden; er mußte der schnellen Justiz den Kappzaum anlegen, die einfachste Sache von der Welt (— auch Sachen über 50 — über 100, über mehrere Tausend Gulden können höchst einfach und leicht zu entscheiden seyn —) ad referendum nehmen, einen Aktenextrakt darüber anfertigen, oder, war die Protokoll=Verhandlung ohnehin nur auf Wesentliches gestellt, sie abschreiben, und einen Vortrag darüber machen. Die Sache mußte liegen bleiben, bis sie zur Session kam, die durch hundert verschiedene Hindernisse, wie sie bei großen Landgerichten Schlag auf Schlag erfolgen, unterbrochen, oder hinausgesetzt wurden. Die kollegiale Entscheidung, das Konzept derselben, und dessen Revision und Expedition, die Vorladung der Partheyen, die Publikation, u. s. w. alles das wurden nun in den plattesten Rechtssachen über 50 fl. — eigene

Verhandlungen, eigene Aktenstücke, die Schritt für Schritt ihre eigene Zeit für den Referenten oder Kommissär, für den Vorstand, für die Kanzley u. s. w. in Anspruch nahmen, während sonst alles miteinander in einem Akte hätte erfolgen können. —

Es war darum das kollegiale Verfahren kaum recht ins Leben getreten, so ergab sich die merkwürdige aber natürliche Erscheinung in den Registraturen, daß sich ihre Fächer nun mit Akten so schnell füllten, und alle leeren Plätze wegnahmen, als sonst in Jahren nicht geschah.

Alle Rechtssachen, deren sonst ein Protokoll-Band nach hunderten enthielt, waren nun in lauter Prozeß-Akten verwandelt, der schnellen Justiz ihr Grab gegraben, der Geschäftsdrang statt erleichtert und vermindert, erschwert und vermehrt.

Die Beförderung der Justiz erhielt außerdem gerade zu dieser Zeit noch einen andern Stoß. Er kam von Außen, durch einen plötzlich ausgebrochenen Krieg, bekannt gemacht durch die königliche Erklärung aus Dillingen vom 17. April

1809. Wer die Lage der Landgerichte in solcher Zeit gerecht beurtheilen will, muß den steten Kampf gesehen haben, der zwischen der drohenden Anforderung in Masse ziehender Kriegsvölker und ihrer Führer, und zwischen dem isolirt stehenden Beamten besteht, der als Vertreter der ihm untergebenen Gemeinden und Unterthanen gegen unrechtmäßige Requisitionen, gegen Exzesse, gegen Gewaltthätigkeiten, stets mit Gefahr, sie schützen soll. Wer tägliche Auftritte dieser Art mit angesehen, wird das Sprichwort nur zu wahr finden, inter arma silent leges.

Unter solchen Verhältnissen verliert die Justizbehörde großentheils, besonders an Heerstraßen ihre Gestalt. Es wird ein Kriegskommissariat, eine wahre Militär-Behörde daraus, fast ausschlüßlich mit den Bedürfnissen der Kriegsführung beschäftiget, mit Einquartirungen, Lieferungen, Transporten u. s. w., über Maaß und Ziel gequält; dabey selbst Gefahren ausgesetzt, und an seinen Standpunkt rücksichtlos auf Mißhandlung und Lebensgefahr, wie der Soldat an seinen Posten gebannt, von dem zu weichen bei Kassation

verboten war*). Wohl ruhen inzwischen die Justiz- und Polizeygeschäfte von selbst, so weit die Zeiten des Tumultes und des gewaltigen Andrangs die Partheyen von selbst verscheuen; allein zurückgedrängt auf einige Zeit, erwachten sie nur zu bald, um nun auf einmal zu ersetzen, was inzwischen nicht gefordert worden und nicht geschehen konnte.

Ist auch die Ruhe für die Gemeinden und Unterthanen zurückgekehrt; den Landgerichten bleibt sie ferne. Entronnen dem Getümmel, haben sie es jetzt mit den Nachwehen, Rechnungen und Beschreibungen, und all den Schwall der Responsabilitäten aller Art zu thun, die Jahre lang ob den formelen Rechnungsrequisiten unberichtiget bleiben, als ob die Landgerichte den Führern der Kriegsheere Befehle zu ertheilen gehabt hätten.

Es waren die Folgen des Krieges noch lange nicht verarbeitet, so hatte die eingeführte Geschäfts-Kontroll durch Tabellen eine Ausdehnung und eine Ausbildung allmählig erhalten, die dem

---

*) Verordn. vom 26. Dez. 1825. R. B. 1252. In Lebensgefahr gemildert durch die Verordn. vom 11. Juni 1809. R. B. S. 936.

und den rechtsuchenden Partheyen entziehen mußten.

Eine Zusammenstellung dieser verschiedenen Tabellen und periodischen Arbeiten, wie sie von 1809 bis 1815 als ihrem Kulminationspunkt — dann aber mit allmähliger Minderung bis zum Landtage 1819 bestunden, mag besser als Worte den Beweis liefern.

Nrus. curr.	Anzeige der periodischen Arbeiten.	Zahl im ganzen Jahr.
	Wochentlich.	
1	Anzeige der vorgefallenen Besitzveränderungen steuerbarer Objekte (bis zum Jahre 1814, dann monatlich) . .	52
2	Anzeige der Schrannenpreise und Getreid-Verkäufe nach Berechnung aus den Schrannenbüchern (an 8 Behörden, bis zum Jahre 1818) . . .	52
		104
	Monatlich.	
1	Anzeige der Verhafteten . . .	12
2	Anzeige der eingebrachten Vaganten .	12
3	Auszug aus dem Tagebuche der Brand-Assekuranz-Kassa . . .	12
4	Auszüge der Tagbücher der Kommunal-Administrationen	12
5	Tabelle für die Stiftungsanlehen .	12
6	Abrechnungen mit dem Rentamte .	12
7	Anzeige der erhobenen Taxen, zum Regierungs-Expeditionsamt . .	12
8	Dieselbe zum Appellationsgerichts-Expeditionsamt	12

Nrus. curr.	Anzeige der periodischen Arbeiten.	Zahl im ganzen Jahr.
	Monatlich.	
9	Konspekt der Leistungen für das bayerische Militär	12
10	Derselbe für fremde Truppen . .	12
11	Anzeige über den Preis des Schlachtviehes bei dem Stallkaufe . . .	12
12	Verzeichniß der neu entstandenen oder erloschenen Gewerbe . . .	12
13	Verzeichniß der aufgebrachten von der Armee weggehenden Soldaten . .	12
14	Anzeige und Einsendung der angefallenen Entlassungstaxen . . .	12
15	Tabelle über die Ein= und Auswanderungs=Gesuche	12
16	Bericht über die Gend'armerie . .	12
17	Anzeige der adelichen Geburten, Trauungen, Todesfälle	12
18	Anzeige und Protokoll der Polizei=Straf=Verhandlungen	12
19	Anzeige der die öffentliche Sicherheit störenden Vorfälle (früher wochentlich)	12
20	Anzeige der Bettler und Landstreicher .	12
21	Monatsanzeige über den Zustand des Armenwesens	12

Nrus. curr.	Anzeige der periodischen Arbeiten.	Zahl im ganzen Jahr.
	Monatlich.	
22	Anzeige der eingenommenen und verausgabten Staatspapiere . . .	12
23	Verzeichniß der an die Militär-Arrestanten vorgeschossenen Verpflegskosten .	12
24	Anzeige mit den Polizei-Verhandlungen der Magistrate	12
25	Dieselbe der Patrimonialgerichte . .	12
		300
	Vierteljährig.	
1	Designationen zum Stempelamt mit den Notariats-Urkunden . . .	4
2	Verzeichniß der entlassenen Legionisten .	4
3	Quartals-Rechnungs-Akten mit einer Menge von Anzeigen, Designationen . .	4
4	Konskriptionskosten-Rechnung . .	4
5	Anzeigen und Protokolle über Abwandlung der Forstfrevler	4
6	Anzeige der Kriminalgerichts-Kosten nach den Hauptrubriken . . .	4
7	Anzeige der Regie-Kosten zur Genehmigung	4

Nrus. curr.	Anzeige der periodischen Arbeiten.	Zahl im ganzen Jahr.
	Vierteljährig.	
8	Anzeige über das den Deserteuren angefallene Vermögen	4
9	Verzeichniß der Kosten auf Formation der Nationalgarde III. Klasse . .	4
10	Auszüge aus den Paßbüchern in 5 Abtheilungen	4
11	Tabelle über bewilligte oder abgeschlagene Gewerbs-Konzessionen . . .	4
12	Tabelle über die Viktualien-, Maaß- und Gewichts-Visitationen . . .	4
13	Auszüge aus den Kriminal-Justiz-Tabellen	4
14	Anzeige der hinterlegten und ausgeliehenen Einstands-Summen . . .	4
15	Anzeige der abgenommenen Wanderbücher	4
16	Anzeige der Patrimonial-Gerichts-Veränderungen	4
17	Anzeige der Justiz-Verhandlungen der Patrimonialgerichte	4
18	Verzeichniß der an einzelne fremde Militärpersonen gereichten Verpflegung	4

Nrus. curr.	Anzeige der periodischen Arbeiten.	Zahl im ganzen Jahr.
	Vierteljährig.	
19	Anzeige über die Korrespondenz mit dem Auslande in Administrativ-Sachen .	4
20	Verzeichniß des den Refrakteuren angefallenen neuen Vermögens . .	4
21	Ausführlicher Bericht über das Armenwesen, nach den Titeln der Armenordnung	4
22	Anzeige der den Juden bewilligten Ansässigmachungen	4
23	Dieselbe für die Magistrate . .	4
24	Bericht über den Zustand der öffentlichen Sicherheit nebst den	
25	Verzeichnissen der Bettler und Vaganten	4
26	Kriminal-Prozeß-Spezial-Tabelle .	4
27	General-Uebersicht der Spezial-Untersuchungen	4
28	Uebersicht der General-Inquisitionen und Kriminal-Requisitionen . .	4
29	Subjektives Geschäfts-Verzeichniß aller gelieferten Kriminal-Arbeiten . .	4
30	Auszüge der Diarien aus allen Spezial-Untersuchungen	4

Nrus. curr.	Anzeige der periodischen Arbeiten.	Zahl im ganzen Jahr.
	Vierteljährig.	
31	Tabelle über die ausländische Korrespondenz im Justizsache	4
32	Auszug aus dem Depositen-Tagbuche .	4
33	Tabelle der laufenden Civil-Prozesse .	4
34	Dieselbe der im Quartale angefallenen .	4
35	Tabelle über die Konkurs- oder Gand-Prozesse	4
36	Tabelle über die Verlassenschaften mit Nebentabellen	4
37	Tabelle über die Pflegschaften mit Nebentabellen	4
		144
	Halbjährig.	
1	Verzeichniß der zu Zivildiensten vorgemerkten und angestellten Unteroffiziere und Soldaten	2
2	Anzeigen der ausgedienten und zu Civildiensten verwendeten Soldaten .	2
3	Standtabelle der Nationalgarde . .	2
4	Rechnung der Nationalgarde . .	2
5	Bericht und Protokoll über die Verpflichtung der Nationalgarden . .	2

Nrus. curr.	Anzeige der periodischen Arbeiten.	Zahl im ganzen Jahr.
	Halbjährig.	
6	Anzeige über die Bürgeraufnahme .	2
7	Verzeichniß der gegen Prokuratoren ꝛc. verhängten Strafen	2
8	Verzeichniß und Einsendung der Wittwenfonds-Beiträge von Advokaten und Prokuratoren	2
9	Anzeige der abgegebenen Gewehre prozessirter Wildschützen . . .	2
10	Anzeige und Protokolle der Apotheker-Visitationen	2
		20
	Jährlich.	
1	Jahrsbericht mit 19 statistischen und andern Tabellen von lit. A. bis T. .	1
2	Bericht über den Zustand der Gefängnisse	1
3	Bericht über die Qualifikation der Anwälte mit Tabellen	1
4	Anzeige über die an die Gemeindevorsteher erlassenen Ermahnungen wegen Anzeige der Verbrechen	1
5	Anzeige, umständliche, der Verbrechen .	1

6	Verzeichniß der aus der vierten Altersklasse getretenen Militärpflichtigen . .	1
7	Standtabelle des sämmtlichen angestellten und funktionirenden höhern Dienstpersonals	1
8	Qualifikations-Tabelle der Rechtspraktikanten	1
9	Klassifikations-Tabelle des untergebenen und funktionirenden Gerichtspersonals .	1
10	Qualifikations-Tabelle des höhern Dienst-Personals	1
11	Etats der Exigenzen zu Gemeinde- und Kommunal-Zwecken . . .	1
12	Allgemeine und besondere Armeninstituts-Rechnungen	1
13	Etats über die Gebäude der Civil- und Kriminalgerichte	1
14	Uebersichten der Brandassekuranz-Grundbuchs-Veränderungen . . .	1
15	Militär-Konskriptions-Listen . .	1
16	Verzeichniß der erhobenen quarta scolarum et pauperum . . .	1

Nrus. curr.	Anzeige der periodischen Arbeiten.	Zahl im ganzen Jahr.
	Jährlich.	
17	Verzeichniß der Bothen-Visitationen .	1
18	Bericht über die Schutzpockenimpfung mit den Impflisten	1
19	Uebersicht der Einstands-Kapitalien nach dem Hauptbuchs-Abschluß desselben	1
20	Verzeichniß der ratifizirten Bauten bei Stiftungen und Gemeinden . .	1
21	Konspekt und Rechenschaft über sämmtlich revidirte Kommunal- und Stiftungs-Rechnungen der Landgemeinden . .	1
22	Anzeige, Erhebung und Einsendung der Regierungs-Dienstes-Exigenz-Gelder .	1
23	Uebersicht und Protokoll zur Regulirung des Biersatzes	1
		22

Zusammenstellung.

2.	Wochentlich . .	104
25.	Monatlich . .	300
37.	Vierteljährig . .	144
10.	Halbjährig . .	20
23.	Jährlich . .	22
	Total	590

[illegible] größ-
tentheils enthalten, und die Einsendung aller dieser Elaborate hatte an die beiden obersten Kreisstellen, außerdem aber noch an die General-Zoll- und Mautdirektion, an die General-Postdirektion, und an das Rentamt zu geschehen. Auch sind bis zum Jahre 1815 nur wenige weggefallen, oder durch Ausdehnung auf längere Zeiträume, ihrer Anzahl nach, verringert worden. Unter diesen Arbeiten befinden sich viele, die große Mühe und Aufmerksamkeit und einen sehr bedeutenden Aufwand von Zeit erforderten.

Die vierteljährigen Rechnungen über alle Taxen, Stempel und sonstige finanzielle Perzeptionen, welche durch alle Theile des umfassenden landgerichtischen Wirkungskreises sich ergeben, sind mit einer Menge einzelner Designationen und Verzeichnisse, Zusammenstellungen u. s. w. verbunden. Eben so geben die Rechnungen oder Anzeigen der Regie-Kosten bei großen Landge-

4*

richten, wo unaufhörlich Vagabunden und in strafrechtlicher Haft stehende Inquisiten der Menge nach in Arrest sitzen, unausgesetzt viele Arbeit.

Die strafrechtlichen Quartals-Tabellen nahmen, da sie vieles Detail aus den Akten aufnahmen, und bey großen Landgerichten immerhin viele Kriminal-Untersuchungen anhängig sind, wie in der Folge noch näher gezeigt werden wird, und da alle Requisitionen anderer Gerichte in strafrechtlichen Gegenständen durchgegangen werden mußten, um sie zusammen zu stellen, ebenfalls Zeit in Anspruch.

Insonderheit aber waren die Zivil-Prozeß-Tabellen eine große Last. Sie foderten die Eintragung des gesammten Details der Akten, von denen jedes Stück mit Einlauf und Erledigung einzustellen war. Ueber den Eintrag selbst erfolgten so viele Vorschriften und Revisionserinnerungen nach und nach zu verschiedenen Zeiten, daß sie, selbst nach dem Zeugnisse des Herrn Präsidenten Freyherrn von Aretin, nicht ohne besondere Mühe in einem System einstudirt, und übersehen werden konnten, und eben deßwegen aus Mangel an Zeit schwer zu befolgen waren; weßhalb der

Volumen von vielen Sexternen, und raubten dem Verfasser, der ein Rechtsgelehrter seyn mußte, und dem Kanzlei-Personale ungemein viele Zeit, die den Geschäften, und den rechtsuchenden Partheyen entzogen werden mußte. Außerdem waren alle Referenten hinsichtlich dieser Tabellen stets in Anspruch genommen. Sie mußten, so oft die Tabelle verfaßt wurde, den Standpunkt der Sache, und alle vorgekommenen Eingaben und Verfügungen auf besondern Blättern verzeichnen, und zu den Akten legen.

(Instruktion §. 9 und 10).

Der Quartals-Bericht über das Armenwesen, und vorzüglich jener über die öffentliche Sicherheit mit einer Menge dazugehörigen Tabellen, gehörten nicht minder unter jene, welche eine bei so vielen Geschäften sehr hart entbehrliche Zeit in Anspruch nahmen.

---

*) Instruktion zur Verfertigung der Zivilgeschäfts-Tabellen v. Christoph Freyherr v. Aretin rc. Neuburg, 1813. — 8.

Unter die schwierigern periodischen Arbeiten war auch die Herstellung und Redaktion der jährlichen Etats der Kommunal-Exigenzen, der Munizipal- und Landgemeinden in Beziehung auf die Bedürfnisse ihrer eigenen Verwaltung, wie die der Schulen, Stiftungen, Straßen u. s. w. Sie foderte viele meist fruchtlose Zeit und Mühe.

Welchen Zeitaufwand die Herstellung der jährlichen Schutzimpfungslisten forderte, giebt der Umstand zu ersehen, daß ein Beamter jährlich mehrere Wochen mit dem Gerichtsarzte, mit Bereisung der Impfstationen zuzubringen genöthiget ist. —

Deßgleichen nimmt die jährliche Herstellung der Konskriptionslisten mehrere Wochen hindurch einen Beamten mit einem Kanzley-Individuum ausschlüßlich in Anspruch.

Als eine der bedeutendsten periodischen Ausarbeitungen zeichnet sich der Jahresbericht nach der Verordnung vom 27. September 1809 aus. Wie die Instruktion hierzu *) bewährt, welcher von Seite der k. Kreis-Regierungen mehrere sehr umständliche nachgefolgt sind, umfaßt derselbe alles

---

*) Reggsbl. 1809. S. 1722 — 1735.

mögliche Detail in 2 Hauptabschnitten über die Statistik und Administration, und ist mit 14 Tabellen von litt. A — T. begleitet, von denen viele selbst wieder eine mühsame Revision und Redaktion des gesammelten Details erfoderten.

Wenn erwogen wird, daß alle Quartale zu den spezifizirten 37 periodischen Elaboraten auch zugleich die 25 monatlichen und 2 wöchentlichen, sohin 64 zusammen fielen — daß diese zu Ende des Halbjahres mit 10 Semestral-Arbeiten auf 74 vermehrt wurden, und am Ende des Jahres ohne den Annalbericht noch 21 mit diesem aber 22 jährliche Ausarbeitungen sich vereinigten, sohin 96 auf einmal, auf einen Moment zusammen anfielen, daß sie meist in kurzer Zeit von 4 — 6 Wochen alle eingesendet werden sollten; so kann auch ein Uneingeweihter sich den Drang vorstellen, der am Ende der Quartale, der Halbjahre, und vorzüglich der Jahre bei den Landgerichten unvermeidlich entstehen mußte. Ein Drang der bey großen Landgerichten, wo fast alle Elaborate mit Positionen der Menge bestellt waren, alles Personal in dessen Geschäften störte, beängstigte — ein Drang der in allen materiellen Geschäften mehrmalen des Jahres Stockungen herbeiführte,

der die Beamten großer Landgerichte insgesammt niederdrückte, sie zur Hinaussetzung der Justiz-Geschäfte, die dadurch verzögert werden mußten, unwiderstehlich zwang, sie selbst aber den Klagen darüber als ihren Folgen blos stellte.

Die einzige Hoffnung, die den Landrichtern, Assessoren und Aktuaren noch in der Ferne, wiewohl matt schimmerte, war der Gedanke, daß es mit diesen Extremen unmöglich lange noch dauern könne, nach dem bekannten Sprichworte: — violenta non durant — die Befreyung aus diesem gewaltsamen Zustande erfolgte auch, aber spät. Weise Staatsmänner retteten die Beamten hieraus. Aber es waren schon so viele Retardaten angewachsen — die eingetretenen Stockungen hatten schon einen so schlechten Ruf verbreitet, daß er noch lange nicht verhallte, als die erste Stände-Versammlung ins Leben trat.

Während diese Last mit aller Gewalt auf die Landgerichte drückte, hatten sie nacheinander zwey Rechnungsgegenstände zu übernehmen. Mit der Vereinigung aller Brandversicherungsgesellschaften zu einer allgemeinen Anstalt für die ganze

Monarchie *) erhielt diese zugleich eine eigene umfassende Assekuranz-Ordnung. Obgleich das Ganze als ein unter dem Schutze und der Aufsicht des Staates stehendes Institut einer, aus freiem Beitritt der Privaten bestehenden Gesellschaft erscheint, sohin das Rechnungswesen derselben erwählten oder ernannten Ausschüssen übertragen werden könnte, kam es doch an die Landgerichte.

Die Grundbücher mußten alle neu hergestellt werden, was auf längere Zeit bedeutende Arbeit verursachte. Die Erhaltung derselben mit allen Veränderungen an neuem Beitritt und Austritt, nebst Ausfertigung der Zertifikate hierüber — die Herstellung und Einsendung der Uebersichten blieb ein ständiger Arbeits-Artikel. Eben so die Hinauszahlung der Brandentschädigung, und die des Jahres gewöhnlich zweimal erfolgende Perzeption der Umlagen von dem versicherten Kapital, das bei großen Landgerichten auf mehrere Millionen steigt, und in die kleinsten Assekuranz-Kapitalien bis auf 30 Gulden herunter sich verliert. Ein Geschäft, das mit der größten Responsabilität und Haftung verbunden ist.

---

*) Verordn. vom 23. Jänner 1811. R. Bl. S. 129.

Diesem Rechnungsgeschäft folgte ein den Landgerichten, als Justiz- und Polizeibehörden noch weit heterogeneres, auf dem Fuße nach. Die Herstellung der Fassionen über den Ertrag der sämmtlichen katholischen Pfarreien und Pfründen.*) Diese Arbeit nahm mehrmals den Berufungsgeschäften überaus viele Zeit hinweg, da die Revision und Redaktion so vieler Fassionen mit so vielen Tabellen und Berechnungen als ein blos für Rechnungsrevisoren und Rentbeamten geeignetes Geschäft den Justizbeamten ungewöhnlich war, dagegen schon der Besteuerung der Dominikalien wie der Rustikalien halber dem Geschäfts-Ressorte der Rentämter angehörte.

Das Landgerichts-Organisationsreskript von 1802 hatte scharf und systematisch alles Rechnungswesen, selbst das der Stiftungen rein von den Landgerichten als Justiz- und Polizeibehörden geschieden und solches den Rechnungsbehörden, den Rentämtern zugetheilt. Jetzt erfolgte immerhin das Gegentheil, wie die weitere Folge zeigen wird.

Nun erschien nach drey Monaten das Konskriptionsgesetz vom 29. März 1812 in 208 Arti-

*) Verordnung vom 5. Dez. 1812. R. Bl. Seite 73. u. s. w.

Gesetz von 1812 in so großem Maaße und Zahl vermehrt, daß dadurch bei großen Landgerichten ein Beamter und ein Kanzley-Individuum gegen ein Paar Monate ausschlüßlich, das ganze Jahr hindurch aber zum großen Theile beschäftiget sind.

Die Formen bei Herstellung der jährlichen Konskriptionslisten und ihrer Berichtigung — die Loosung und Abstellung — die förmlichen Instruktionen aller Gesuche um Zurückstellung ans Ende der Reserv, um vorläufige Befreiung, um Entlassung von der Militärpflicht, welche so häufig vorkommen, die Gesuche um Entlassung vom Soldatendienste selbst — das Verfahren gegen Widerspenstige und Abwesende — die Führung der Listen der Militärpflichtsentlassungen, die Erhebung der Entlassungs-Taxen, ihre Verrechnung und Einsendung — die Instruktion der Einstellungs-Gesuche durch Ersatzmänner und ihre Vorlage — die Erhebung der Einstands-Kapitalien, ihre fruktifizirliche Anlegung und Wiedererhebung nach beendeter

Pflicht der Ersatzmänner — die Erhebung der Interessen und ihre Aushändigung — die Buchhaltung und Korrespondenz darüber, — die Konskriptionskosten-Rechnungen u. s. w. sind Beziehungen, welche die Behauptung außer Zweifel setzen.

Kaum hatten sich die Aemter das Gesetz und die Instruktion vollends eigen, und die Geschäfte kurrent gemacht, so wurde ihnen ein neues, der Justiz wie der Polizei ganz fremdes Geschäft übertragen. Sie, die Justiz- und Polizeiämter mußten das Lotterie-Anlehen von 1813 *) in Ausführung bringen, die Kataster herstellen, die Gelder erheben, die Rechnungen stellen. Ein Geschäft, das ihren Berufs-Arbeiten abermals, ungeachtet der größten Anstrengung, großen Abbruch that.

Es war noch lange nicht vollendet, als das königliche Promulgations-Patent vom 16. Mai 1813 die Einführung des neuen Strafgesetzbuches auf den 1. Oktober dieses Jahres verkündete. — Dadurch ergab sich für die Landgerichte eine abermalige außerordentliche Vermehrung ihrer Geschäfte

*) Verordnung vom 12. Februar 1813, Regierungsblatt S. 213 rc. rc.

und Arbeiten. Abgesehen davon, daß die Formen der Untersuchung nach den Forderungen des Rechtes und der vorgeschrittenen geläuterten Begriffe überhaupts zahlreicher, strenger erschienen, nahm aber auch das neue Strafgesetz so viele Polizei-Uebertretungen in sich und in die strafgerichtliche Prozedur mit auf, daß die Geschäfte hiedurch ausserordentlich vermehrt werden mußten.

Die Forstfrevel, welche da, wo viele oder große königliche Staats-Waldungen sich befinden, eine ständige Rubrik in den forstämtlichen periodischen Anzeigen an die Gerichte immerhin machten — die unter dem gemeinen Volke, unter den Burschen des Landvolkes so häufigen Raufhändel wurden unter dem Titel der Körperverletzungen der strafrechtlichen Prozedur unterworfen — wenn eine meist damit verbundene wirkliche oder eingebildete oder verstellte Arbeitsunfähigkeit von einigen Tagen eintrat; rauhe unehrerbietige Aeußerungen, unüberlegter Widerstand oder exzessives Betragen roher betrunkener Bursche gegen obrigkeitliche Diener, gegen Gend'armen, unbedachtsame Reden in Gasthäusern gegen öffentliche Behörden in Beziehung auf ämtliche Verhältnisse, mußten unter dem Titel beleidigter Amtsehre nach den Formen des strafgerichtlichen Verfah-

rens prozessirt werden. Wegen der Forstfrevel erschien bald eine Abänderung; aber auch die letzt angeführten Fälle vermehrten die Arbeiten bei den Landgerichten ungemein. Die Vermehrung verdoppelte sich, als die strafgerichtlichen Prozeduren gerade das Gegentheil von dem herbeiführten, was sie, vielmehr die Strafgesetze, bezielten; nämlich Verminderung der Vergehen durch deren Bestrafung. Diese Prozeduren führten aber die Bestrafung selten herbei, sondern meistens die Straflosigkeit. — Die strafgerichtlichen Prozeduren in Polizeifreveln waren zu strenge, zu weitschichtig, gaben zu Umtrieben Anlaß, sie stritten gegen die Begriffe des Volks und der Uebertreter, das wohl eine polizeiliche Strafe angemessen, — aber von der Wichtigkeit und Strenge, womit die Sache behandelt wurde, abgeschreckt, mit den Vertheidigern und Zeugen dazu halfen, daß kein Beweis in der Art gestellt werden konnte, wie ihn das Kriminalgesetz fodert. Es folgten sohin meistens Erkenntnisse auf Einstellung der Untersuchung wegen Mangels an Beweis (absolutiones ab instantia).

Die Untersuchten, ihre Kameraden, Verwandte und Bekannte erkannten und erkennen aber eben so wenig die Mackel eines solchen Erkenntnisses,

bei aufgehobener körperlicher Züchtigung nur in wenigen Tagen Arrest bestunden, den sie nicht geringstens scheuen, die strafgerichtlichen Prozeduren aber selten zur Strafe führten.

Indessen, kaum war das neue Kriminalgesetz von den Vorständen und Beamten der Landgerichte einstudirt, kaum das Gesetz ins Leben getreten, als für die Landgerichte ein neuer Schauplatz sich öffnete, auf dem ihre Thätigkeit, ihr Eifer und Patriotismus sich ganz vorzüglich zeigen sollte.

König Maximilian, der angebetete Monarch, rief am 28. Oktober dieses Jahrs Sein Volk zum Kampfe für die große Sache für Recht und Freiheit auf, nachdem Er zur Behauptung von Bayerns Unabhängigkeit mit Europas mächtigsten Fürsten sich verbunden. „Indessen „Mein jüngster Sohn in den Reihen des Heeres „mit den Euern für die große Sache streitet, wird „Mein Erstgeborner an der Spitze der

die allgemeine Landesbewaff=
Die Nationalgarde wurde auf
lk ausgedehnt **) und Frey=
nd Landhusaren errichtet. Die
Volke wurde den Landrich=
jetzt mit den übrigen Beamten,
s regulaire Militär, für die
Beihilfe zu den Bedürfnissen
für die beiden Freikorps u. s.
äftiget waren, während sie zu=
fnisse der nach Frankreich zie=
on Oesterreich zu sorgen hatten.

sblätter von 1814 bewähren
ultate davon, unter denen die
ndwehr in den Kreisen, bei
d die Beamten, dem königli=

1321.
Oktober 1813. Reggsbl. S. 1325.

ländischen Heere im In= und
Die Unabhängigkeit der d
durch den ersten Pariser F
1814 bereits errungen, di
von Elba hieß die Heereszüg
die allgemeine Landesbewaffn
mehr fortwähren, und am 2.
auch der 2. Pariser Friede g

Es läßt sich wohl begre
sen Umständen der bei den Lan
Drang der Geschäfte aller
konnte, daß ihnen, die Nach
dentlichen Verhältnisse zu be
wierige Aufgabe blieb. Ihre
de und Ruhe von heterogene
den Völkern nun wurde.
Landgerichten nicht zu statten

*) Regierungsblatt 1813. S. 40
u. 954. 966. 7049. 1366. 1367.

königlichen Rufe zu Folge, den Fahnen der vaterländischen Heere im In- und Auslande zu folgen. Die Unabhängigkeit der deutschen Staaten war durch den ersten Pariser Frieden vom 9. Juni 1814 bereits errungen, die Rückkehr Napoleons von Elba hieß die Heereszüge nach Frankreich und die allgemeine Landesbewaffnung erneuern, vielmehr fortwähren, und am 2. Oktober 1815. war auch der 2. Pariser Friede geschlossen.

Es läßt sich wohl begreifen, daß unter diesen Umständen der bei den Landgerichten herrschende Drang der Geschäfte aller Art nicht abnehmen konnte, daß ihnen, die Nachwehen dieser außerordentlichen Verhältnisse zu bekämpfen, eine langwierige Aufgabe blieb. Ihre Lösung forderte Friede und Ruhe von heterogenen Geschäften, wie sie den Völkern nun wurde. Allein, sie kam den Landgerichten nicht zu statten. Im Gegentheil,

---

*) Regierungsblatt 1813. S. 409 — 416. 609. 761. 883 u. 954. 966. 1049. 1366. 1367. 1368. 1657.

die Landrichter, von denen so viele Landwehr-Bataillone als Majore kommandirten, mußten nun die Stelle der vorigen Stiftungsverwalter übernehmen. Dies Stiftungswesen als Rechnungsgegenstand war von den Rentämtern im Jahre 1807 an die allgemeinen Stiftungsadministrationen übergegangen. Bei der Auflösung dieser letztern wurde es aber nicht wieder an die Rentämter extradirt, von denen sie solches erhielten, sondern an die Justiz- und Polizeibehörden, an die Landgerichte, welche nun erst die wirkliche Verwaltung selbst, für $18^{17}/_{18}$, und in der Folge die Revision und Kuratel derselben für immer übernehmen mußten.*)

So kam abermals ein der Justiz und Polizei fremdes, derselben ganz heterogenes Rechnungsgeschäft an die mit Geschäften aller Art so sehr überhäuften Landgerichte, gegen die ausdrückliche Bestimmung des Organisations-Reskriptes von 1802, welches das Kirchen- und Stiftungs-Rechnungs- und Bauwesen den Rentämtern ausdrücklich als einen Bestandtheil ihrer Geschäftsphäre zugewiesen hatte.

*) Verordn. vom 6. März 1817, Reggsbl. S. 153. — und vom 15. März S. 185.

War auch den Landgerichten durch die allerhöchste Verordnung vom 13. Juni 1815. hinsichtlich des modifizirten Tabell-Wesens merkliche Erleichterung zugegangen; so gieng sie durch die Uebertragung des Stiftungsrechnungswesens und die nachgefolgte Revision und Kuratel wieder verloren, und wurde mit einer viel größern Arbeit, Last, und Haftung vergolten; fünf Prozente erlassen, und fünfzehn dafür gefordert. Dieses neue Geschäfts-Ressort, die Kuratel über alle Gemeinden und Stiftungen über ihre gesammte Komptabilität, die Revision und Verbescheidung aller ihrer Rechnungen, die Respizienz aller ihrer Geschäfte in Betrag unter 500 Gulden, die Instruktionen meist mangelhafter Vorlagen, die Ertheilung der Resolutionen hierauf, und eine Menge anderer daraus hervorgehenden Details brachte eine schwere Responsabilität auf die Justiz- und Polizei-Aemter; abgesehen davon, daß ein eigenes rechnungskundiges Subjekt, und ein besonderes für die Kopialarbeiten bei großen Landgerichten in Anspruch genommen wurde, blieb die Revision der Arbeiten dieser untergeordneten Gehilfen, die Leitung des Ganzen, und die schwere

Haftung doch immer den Landrichtern als eine neue Last. —

Sie lag kaum auf ihren Schultern, als ein außerordenliches Ereigniß ihre erneuerte außerordentliche Thätigkeit in Anspruch nahm. Es traten die Theuerungsjahre von 1817 und 1818 ein, und mit ihnen alle die außerordentlichen Maaßregeln, womit abermal die Landgerichte besonders jene, worin Schrannenpläze sich befanden, außerordentlich in Thätigkeit und Beschäftigung geriethen. Beschreibungen von Getreid-Vorräthen im Detail, periodisch fortgesetzt, Abgleichungen zwischen Bedarf und Vorrath, Berichte, Konspekte, Tabellen darüber und Verhandlungen, Verfügungen in großer Zahl, hemmten abermal die Justiz-Geschäfte auf längere Zeit.

Das hiedurch verursachte Gedränge hatte sich noch nicht verloren, und es erschien das Gemeinde-Edikt vom 17. Mai 1818, den Landgerichten einen Prospekt gewährend, in dem sie den Umfang all der Geschäfte und Mühe erblicken konnten, den die Heranbildung eines Instituts erforderte, von dem noch kaum die Keime sich entwickelt hatten.

des Monarchen freiem Willen, mit freien Institutionen.

Die größern Städte ausgenommen, haben die Landrichter dem Volke sie verkündet, dem sie zunächst vorgesetzt, zunächst auch mit ihm in täglicher unmittelbarer Berührung stehen. Mit allem Enthusiasmus wurde sie gewiß allenthalben kund gemacht. Wie das Volk die Befestigung seines Wohlstandes und seiner Freiheit, sahen die Verkünder dieses königlichen Geschenks auch für sie Stetigkeit und Erleichterung ihrer Verhältnisse in der Ferne, ohne wohl damals geringstens zu ahnden, daß der erste Landtag die ersten öffentlichen Klagen vor König und Volk vernehmen werde, gegen sie, die selbst die erste Hoffnung auf Abhilfe so mancher Beschwerden ihrerseits sich machen zu dürfen glauben konnten.

Der neuen Anstrengung mit der Bildung und Einführung der Gemeinde-Verfassung, dem

neuerdings eine lange Zeit in Anspruch nehmenden Geschäfte der Wahlen aller Landgemeinden und Magistrate, nach der in Formen sich erschöpfenden Wahlordnung vom 5. August 1818 mühvoll sich ergebend, war, wie des Volkes Zuversicht, auch die der Landgerichte, auf die Verfassung nun gerichtet.

Der Letztern hoffnungsvolle Zuversicht schien um so gegründeter, war um so stärker, als ihr Zustand die Aufmersamkeit der Regierung immer mehr in Anspruch nehmen mußte.

Wir haben in einer Reihe historischer Daten die Anordnungen, und die Ereignisse entwickelt und nachgewiesen, welche bei großen Landgerichten eine Stockung der Geschäfts, eine Lähmung ihrer Wirkungskraft unfehlbar und unvermeidlich herbeyführen mußten, da sie Schlag auf Schlag ihr Wirken in ihrer urspünglichen und eigenthümlichen Sphäre störten und entkräfteten.

Es wäre nun daran, all die Gegenstände, deren successives Hervortreten, deren stete Zunahme und Vergrößerung wir historisch verfolgten, nun in ihrer kollektiven Zusammenstellung auch systematisch zu vergegenwärtigen. Es ist aber hierin der aus

seinen vortrefflichen Werken bekannte vormalige Landrichter von Pfaffenhofen, und dermalige Appellationsgerichts-Rath Herr Baron von Bequel durch die Lieferung einer allgemeinen und besondern Uebersicht aller Gegenstände im Wirkungskreise eines Landgerichtes vorausgegangen, welche sich in dessen ausführlichem Werke über den Wirkungskreis eines Landgerichtes in Bayern im ersten Bande III. und IV. Kapitel von Seite 79 bis 100 findet. Da sich seit dem Erscheinen dieses Werkes im Jahre 1814 in der Wesenheit keine bedeutende Veränderungen in den darin spezifizirten 200 Gegenständen ergeben haben, so liefern wir das ganze 3. und 4. Kapitel im Anhange wörtlich abgedruckt, und weisen die verehrlichen Leser auf diese Uebersichten selbst hin. Jedoch glauben wir besonders anführen zu müssen, daß von den nachgewiesenen 200 Gegenständen 38 der Justiz ausschlüßlich angehören, und zwar 12 der nichtstreitigen (sogenannten voluntären) 18 der streitigen (kontentiosen) und 8 der Kriminal-Justiz.

Aus den verbleibenden 151 Gegenständen für die Polizei und Administration (11 Gegenstände sind auch der Justiz gemeinschaftlich), tritt aber die

große Zahl und Wichtigkeit dieses Faches gewiß in die Augen springend hervor.

Daß so viele Gegenstände, ungeachtet ihrer Zahl, jeder für sich einzeln eine Menge Geschäfte bei Landgerichten von 25 bis 30,000 Einwohnern, wo nebenbei ein reges Leben, rasche Bewegung unter ihnen herrscht, in sich enthalte, läßt sich aus den Registraturen aus Büchern, Protokollen u. s. w. jederzeit nachweisen. Es sollen nur einige vorzügliche Gegenstände im Mittelanschlag dagegen angezeigt werden, da eine Spezifikation durch alle Gegenstände, ein überaus lästiges Detail geben würde: es dürfen demnach angenommen werden jährlich:

18 — 20,000 schriftliche und protokollare Einläufe.

18 — 20,000 Ausläufe, Expeditionen, Berichte, Dekrete, Erkenntnisse, Aufträge, Korrespondenzen, Verfügungen, Requisitionen, Signaturen, Atteste, Urkunden u. s. w.;

250 — 300 Verhandlungen mit Vagabunden und Bettlern;

150 — 200 Polizei-Straf-Verhandlungen;

300 — 400 Paß-Ausfertigungen und Visirungen;

100 — 150 Zeugnisse;
250 — 300 Konskriptions-Verhandlungen;
50 — 80 Inventuren;
100 — 150 Verlassenschaften;
150 — 200 Pflegschaften;
250 — 300 Verhandlungen über die Ansäßigmachungs-, Heuraths- und Gewerbs-Angelegenheiten;
700 — 800 Notariats-Verhandlungen, Aufnahme der wichtigsten Kontrakte unter den Partheien u. s. w.;
10 — 20 Testamente;
700 — 800 laufende Hypothek-Verhandlungen;
250 — 300 Requisitionen in Civil-Gegenständen;
700 — 800 laufende Civil-Prozesse, Ganten und allgemeine Schuldenbehandlungen mit deren Instruirungen — und Vorträgen zu deren Entscheidung u. s. w.;
250 — 300 Zeugenverhöre und Eidesablagen in bürgerlichen Prozeßsachen, und auf Requisition;
400 — 500 Justiz-Verhörshändel;
80 — 100 Kriminal- oder strafrechtliche General- und Spezial-Untersuchungen, mit

er Schulhäuser — zur In-
der Pfarrer — zu Pfarr-
Obsignationen — zu Inter-
chten-Rechnungen und Pfarr-
fällschätzungen — zur Visita-
Gemeinde- und Stiftungs-
ungen — zur Wahl der Ma-
und Rural-Kommunen — zu
sionen in Straßen- und Wasser-
gelegenheiten der Staats-Finanz-
— zur Viktualien-Maaß- und
s-Visitation — zu Inventu-
Schatzungen — zu Testamen-
zu Augenscheinen — und Sub-
ns-Schätzungen in Civil-Pro-
— zu Sektionen und Augen-
in Kriminal-Inquisitionen

das Kassawesen. Es werd...
geführt:

1. Das Justizgeschäfts-...
2. das Administrativ-Ge...
3. Das Expeditions-Pr...
*4. das Inquirentenbuch ...
genständen;
*5. das Referentenbuch in...
6. das Sessions-Protok...
7. das Sessions-Protokol...
8. das Notariats-Proto...
9. das Civil-Justiz-Ve...
10. das Polizei-Verhörs-...
11. das Vagabunden- un...
12. das Passantenbuch u...
13. das Wanderbuch-Vis...
14. das Vormerkungsbuc...
daten;
15. das Vormerkungsbuc...

noch zur Sprache: Es ist die Buchhaltung und das Kassawesen. Es werden bei den Landgerichten geführt:

1. Das Justizgeschäfts-Protokoll;
2. das Administrativ-Geschäfts-Protokoll;
3. Das Expeditions-Protokoll;
*4. das Inquirentenbuch in strafrechtlichen Gegenständen;
*5. das Referentenbuch in Civil-Prozeßsachen;
6. das Sessions-Protokoll in Justizsachen;
7. das Sessions-Protokoll in Administrativsachen;
8. das Notariats-Protokoll;
9. das Civil-Justiz-Verhörs-Protokoll;
10. das Polizei-Verhörs-Protokoll;
11. das Vagabunden- und Bettler-Protokoll;
12. das Passantenbuch und
13. das Wanderbuch-Visirungsbuch;
14. das Vormerkungsbuch der beurlaubten Soldaten;
15. das Vormerkungsbuch der Deserteurs mit Er-

g;

über die Verpflegung in= und
uppen, mit Einheischung der
, und Aushändigung an die

r die Brandassekuranz=Umlage
istern, Perzeptionen der Um=
Einsendung bei einer Komp=
— 4 Millionen Assekuranz=

für die Magistrate und Ge=
den Stiftungs=Kapitals=In=
erer Gelder;
en=Vorschußbuch;
Regiekosten;
ntarium;
und Sportel=Journal mit
rzeption von mehreren tau=
osten, nebst monatlicher Ab=

26. das allgemeine Am
einer Detail=Einnahm
und andern Landgeric
100,000 Gulden jähr
und sonstige Gelder m
und Stempel in 600
sitionen in zwei Bänd
Ausgabe mit 28 Ru
betischen Registern;
27. das Justiz=Depositenh
28. das Administrativ=Dep
29. die Hypothekenbücher;
30. die laufenden Hypothek
31. das Register der im A
bewahrten Testamente
ewigen Gedächtnisse;
32. die Registraturbücher
Hauptsächer der Justi

öffentliche Belustigungen;

26. das allgemeine Amtsgelder-Journal, mit einer Detail-Einnahme und Ausgabe bei ein und andern Landgerichten von 80,000 bis 100,000 Gulden jährlich über alle Depositen- und sonstige Gelder mit Ausnahme der Taxen und Stempel in 600 bis 700 einzelnen Positionen in zwei Bänden für Einnahme und Ausgabe mit 28 Rubriken und mit alphabetischen Registern;

27. das Justiz-Depositenhauptbuch;

28. das Administrativ-Depositenbuch;

29. die Hypothekenbücher;

30. die laufenden Hypotheken-Protokolle;

31. das Register der im Amtskonservatorium aufbewahrten Testamente und Zeugenverhöre zum ewigen Gedächtnisse;

32. die Registratursbücher (Repertorien) für die Hauptfächer der Justiz- und Polizei-Sphäre.

Mehrere mindererhebliche Journalien, Verzeichnisse u. s. w. sind hiebei gänzlich umgangen, und hinsichtlich der Bücher unter Numer 4, 5, 26, 27 und 28 ist zu bemerken, daß sie von den Amtsvorständen selbst zu führen sind.

Wer wird hieraus die Wichtigkeit des landgerichtlichen Komptabilitätswesens und die, viele Zeit ansprechende, Mühe damit verkennen. Die inspizirenden Kommissäre versichern, daß sie immer weit leichter das Kassawesen eines allgemeinen Rentamtes inspiziren und richtig stellen, als eines großen Landgerichts, deren so sehr komplizirte Komptabilität so gut einen eigenen Beamten in Anspruch nehme, als ein Rentamt.

Endlich kann ein Gegenstand nicht ganz unberührt bleiben, der, so wenig er in irgend eine Geschäftsrubrik oder Geschäftskontrolle sich einschalten läßt, so wenig er bekannt, und in Anrechnung kommt, nichts destoweniger den Amtsvorständen und Beamten ausnehmend viele Zeit wegnimmt. Es ist der tägliche Anlauf, die mündliche Rücksprache mit den Partheien.

Bei den geringen Verstandeskräften eines großen Theils des Landvolks ist außerdem, daß es sich nur schwer verständlich zu machen weiß, ihre

sen, von einem Beamten zu dem andern laufen, und das ungesetzlichste Verlangen häufig durch ihre Zudringlichkeit durchzusetzen suchen. Da von den vielen tausend Geschäften, die bei großen Landgerichten vorkommen, alle, auch die mindesten, die Vorstände und Beamten in unmittelbare persönliche Berührung mit den Partheien bringen, da vielfältig eine und dieselbe Parthei bei offenbar gesetzlich unmöglicher Gewährung den Anlauf doch immer wiederholt; so läßt sich das Gewühl, die Unruhe, das störende Drängen und Treiben, das Aus- und Einströmen des Volks wohlerklären, und wie die Lokalität und Umgebung eines großen Landgerichts mehr der Börse einer Handelsstadt, oder einem lebhaften Jahrmarkts-Platze als einer Halle der Justiz sich vergleichen lasse.

Der gegen seine ursprüngliche Bestimmung von 1802 so sehr zum Nachtheile veränderte Zustand der Landgerichte überhaupt, und der großen insbesonders, wäre somit hergestellt.

Es haben aber nebenher noch so viele Einflüsse und Verhältnisse das Uebel vergrößert, und es abzuwenden schwieriger gemacht, daß sie nicht umgangen werden können, wenn der Zustand der Landgerichte, vielmehr die Ursachen, die ihn herbeigeführt, vollständig erkannt werden sollen.

Mit Einführung der Kollegial-Verfassung bei den Landgerichten hatte sich auch das schriftliche Verfahren in allen Streitsachen auch den unwichtigern, wenn sie nur über 50 fl. betroffen, herausgebildet, und in dem Maaße zugenommen, als die Zahl der Advokaten bei den Landgerichten zunahm *).

Mit dieser Vermehrung stieg auch jene der Prozesse in hohem Grade. Die schriftlichen Einläufe, die Expeditionen hierauf, die Kommissionen, die Referate u. s. w. vermehrten sich in einer Masse, der große Landgerichte nicht mehr gewachsen waren. Außerdem hatten die zugenommenen Ueberschuldungen die Debit-Prozesse außerordentlich vermehrt. Nicht minder trug die zu große Vermehrung der Advokaten, die gesunkene Moralität, und das mit

*) Die Novelle vom 22. Juli 1819 trat erst mit dem 1. Okt. dieses Jahrs in Wirkungskraft.

merkt worden. Aber auch in materieller Hinsicht nahmen die Verbrechen und Vergehen damit zu. — Die gegen die frühern Gesetze äußerst gelinde Bestrafung geringer Diebstähle mit — und ohne Einbruch verursachte, wie das Gesetz einmal recht ins Leben trat, eine bedeutende Zunahme derselben.

Die äußerst gelinde Behandlung der Arrestanten, welche Freiheitsstrafen zu erstehen haben, machten bei der rohen Menschenklasse keinen Eindruck mehr, und es sogar problematisch, ob die Verurtheilung ein Wohl oder Wehe sey, wie selbst im Auslande bekannt wurde *), wodurch aber die strafbaren Verhandlungen und die Untersuchungen sich vermehren mußten.

Die bezeichneten Verhältnisse erscheinen übrigens als Ergebnisse der Gesetze und Anstellungen, sohin zur Abänderung nicht so geeignet wie andere, die

*) Dr. A. S. Oersted, Prüfung des neuen Entwurfes zu einem Strafgesetzbuch in Bayern. Kopenhagen 1823. 8. S. 84.

folgen. Hierunter tritt die große Zahl der Oberbehörden und Stellen hervor, die alle den Landgerichten befehlen und mit selben in Berührung stehen. Nicht nur die Appellationsgerichte und Regierungen (Kammern des Innern) der Kreise, als ihre eigentlichen Oberbehörden, ertheilen ihnen Befehle, Weisungen, Aufträge, sondern auch die Kammern der Finanzen, die General- Zoll- und Mautdirektion, die General-Postadministration, die Staatsschuldentilgungs-Kommission, die Direktion des Landgestüttwesens, die Steuerkataster-Kommission, die Militär-Oekonomie-Kommission, die Militärappellationsgerichte, der General-Quartiermeister-Stab, u. s. w. —

Die oft ganz heterogenen Arbeiten, die von selben gefodert werden, nehmen abermals viele Zeit hinweg, wovon unter andern nur eines für alle benannt werden soll, wie die Herstellung der topographischen Beschreibungen für den topographischen Atlas von Bayern u. s. w. was eben so gut andern Aemtern, wie z. B. den Rentämtern übertragen werden könnte. Während die angeordneten Arbeiten so vieler Stellen nun bei einer Behörde den Landgerichten sich konzentriren, nehmen und haben Erstere, die fordernden Stellen,

davon keine Notiz, da ihre Forderungen, von denen aller übrigen isolirt stehen. Eben diese Isolirung entfernt aber jede Rücksichtnahme auf die eigentlichen Berufsgeschäfte der Landgerichte, und die Verkümmerung der Zeit dazu.

Eben so werden die Geschäfte der Landgerichte mitunter vermehrt und erschwert, durch Revisionen von Arbeiten, Protokollen, und periodischen Tabellen, die bei den Kollegien manchmal den Accessisten übertragen werden, welche mit den Geschäften der Landgerichte, mit ihrem Zusammenfluß, Zusammendrängen, wenig oder ganz unbekannt, nun als ihre Obern und Lehrer unter der Firma ihrer Kollegien auftreten, die solche Arbeiten einer selbstigen Prüfung zu unterwerfen nicht immer Zeit haben.

Gerade da, wo, wie bei großen Landgerichten, eine Erleichterung der Amtsvorstände so nöthig erscheint, ist gegen andere Aemter ihre Responsabilität vermehrt, und ihnen die Hilfe, welche anderswo die Gerichtsmitglieder gewähren, entzogen. So sind die Landrichter nicht blos für die Praktikanten und das zahlreiche Schreiberpersonal, welches sie selbst aufnehmen müssen, responsabel

gemacht, sondern selbst für ihre Gerichtsmitglieder, die Assessoren und Aktuaren. So wurde unter andern den Landrichtern nicht gestattet, Geschäfte, welche ungetheilte Aufmerksamkeit auf längere Zeit erheischen, einem Assessor zu übertragen, wie dazu die Vorstände der Kreis- und Stadtgerichte ermächtiget sind, worunter z. B. das Geschäft der Einführung der Hypothekenbücher genannt werden kann.

Während es schon eine schwere Aufgabe ist, für ein so großes Personal von Rechtspraktikanten und Kanzlei-Individuen, Gerichtsdienern 2c. in jedem kleinsten Theil zu haften, wird durch die Ausdehnung dieser Verantwortlichkeit, auch auf das kleinste Detail, auf jede Handlung der Beamten, die Leitung des Ganzen dem Vorstand erschwert, in den Beamten als Gerichtsmitgliedern aber durch die darin liegende Zurücksetzung der Eifer erkaltet, statt ermuntert.

Die gleichförmige Besoldung der Aktuare, zweiten und ersten Assessoren, ist nicht minder gar nicht dazu gemacht, ihre Anstrengungen zu lohnen, ihren Eifer anzuregen, da ein Avancement in der Besoldung ganz wegfällt, für die

Auch in dem Systeme der Accessisten und Praktikanten sind die Landgerichte zurückgesetzt, und dadurch ihr Beruf erschwert. Sogar bei den Gerichten erster Instanz ist ein Unterschied zwischen den Rechtspraktikanten. Die bei den Kreis- und Stadtgerichten heißen Accessisten, wie jene bei den Kreis-Regierungen und Appellationsgerichten. Beyde stehen gegen die Rechtspraktikanten der Landgerichte in Vorzug, und in Aussicht auf Beförderung voran. Eine sichere Folge davon ist, daß, wer nur immer kann, in den Kollegien und Kreisgerichten unterzukommen sucht, und die Landgerichte als keine Aussicht zu Beförderungen gebend, meidet, wodurch diese in der Wahl tüchtiger, vorzüglicher Subjekte mehrmal beschränkt werden.

Dem verpflichteten Schreiberpersonal müssen so manche Administrativ-Geschäfte, wie die Taxatur 2c., selbst judizielle, wie beim Notariate die

Protokollirung, unter Leitung der Beamten, anvertraut werden, besonders, da sich hierzu Rechtspraktikanten durchaus nicht wollen verwenden lassen. Nach einer frühern Verordnung vom 15. Februar 1800 *) mußten Juristen sich in Gerichtschreibers-Geschäften auch qualifiziren und Routine verschaffen, um zur Beförderung empfohlen werden zu können. Bei den geringen dermaligen Aussichten für die Zukunft, und der dadurch ermangelnden Ermunterung sich zu befähigen, sind vorzügliche Schreibers-Subjekte immer seltner zu finden, wodurch abermal die Geschäftsverhältnisse der Landgerichte gegen die Stadtgerichte und andere Behörden erschwert sind.

Das Kreisblatt, die Lithographie, sind für die Expedition bei Regierungs-Stellen sicher eine große Erleichterung. In dem Maaße, als sie täglich benützt wird, geht den Landgerichten Erschwerung zu, da sie nunmehr alles wieder aus den Kreisblättern herauszuschreiben, die lithographirten Ausschreibungen in großer Zahl zu kopieren haben, um sie den Gemeinden und Pfarreien hinauszuschließen, was bei langen Ausschreibungen viele

*) Regierungs- und Intelligenzblatt 1800. S. 133. u. 134.

Die Verordnungen wodurch, in Administra-
tivsachen, sowohl streitigen als unstreitigen, so wie zum Theil auch in gerichtlichen alle Anmeldungen, alle Anbringen, alle Verhandlungen, sogar die Rekurse gegen die Landgerichte selbst, bei diesen zu Protokoll genommen werden müssen, was häufig geschieht, da die Protokolltaxe mit 36 kr. in keinem Vergleiche mit den Deservitenkosten einer schriftlichen Eingabe stehen, vermehren die Arbeiten bei den Landgerichten abermal, und stören andere Geschäfte und die hiezu erforderliche Ruhe. Mit Aufnahme solcher Protokolle wird ein Beamter und ein Protokollist in Anspruch genommen, und da sie täglich und zu jeder Zeit und zahlreich vorfallen, so geht eine Menge Zeit, dann die Ruhe und Aufmerksamkeit für schon angesetzte Geschäfte verloren, wodurch übrigens freilich den Partheien große Kosten erspart werden.

Unter den Ursachen, welche die Bemeisterung einer so ungeheuren Masse von Geschäften bei gro-

ßen Landgerichten in verlangter Zeit und Schnelligkeit durchaus unmöglich machten, wollen wir mit dem gigantischen Mißverhältniß den Schluß machen, der in der Personal-Besetzung sich offenbart. Wir wollen dasselbe durch Parallelen erst unter den Landgerichten selbst, dann zwischen diesen und den Stadtgerichten und Polizeikommissariaten (nachherigen Magistraten) klar und deutlich vor die Augen stellen.

Es sind mehrere Landgerichte zu 10,000 Seelen, mit Landrichter und zwei Assessoren besetzt, wo das kollegiale Verfahren besteht, aber auch da, wo dieses nicht besteht, ist auch für viel weniger, als 10,000 Seelen, das Minimum des Personals, ein Landrichter und Aktuar, sohin zwei Beamte.

In der Einwohnerzahl wird in allen Staaten das vorzüglichste Verhältniß zur Regulirung der Stellen und Behörden und des Beamten-Personals gesucht. Wenn nun ein Landgericht dreimal so viel als das Minimum (etwas darüber oder darunter entscheidet nichts) wenn es 30,000 Einwohner zu verwalten hat; so leuchtet doch klar ein, daß für ein solches Landgericht 7 — 8 Beamte erforderlich seyen, wo für 10,000 drei unentbehrlich

wechseln, mit vielen Advokaten am Gerichtssitze selbst, oder in der Nähe der Kreis- und Appellationsgerichts-Städte, wodurch die Streitsachen sich erhalten und beleben — mit vielen Ansiedlungen, wodurch die strafrechtlichen zahlreichen Untersuchungen nie ausgehen — große Landgerichte mit solchen Verhältnissen, die nicht transitorisch erscheinen, sondern als permanent sich durch lange Zeit bewähren, stehen doch mit einer Volkszahl von 30,000 noch weit mehr, als in dreifach gesteigertem Mißverhältniß, zu Landgerichten von 10,000 Seelen in abgelegenen Landschaften; wo wenige Berührung und gegenseitiger Verkehr auf die Verminderung aller Geschäfte einen unverkennbar großen Einfluß behauptet.

Das Verhältniß solch permanenter Geschäfts-Vermehrung darf, vielmehr muß nach der vorliegenden Masse der Geschäfte geringstens auf die Hälfte des gewöhnlichen Standes gesetzt werden.

Und es zeigt sich sohin ein Bedarf von 7 — 8 Beamten gegen den bisherigen von vieren.

Es mag auffallen, weil die Geschäfte der Landgerichte in ihrem Zusammenflusse unbekannt sind, und bei der Trennung der vorgesetzten Stellen, welche nur von dem, was ihres Ressorts ist, Notiz nehmen, auch unbekannt bleiben werden. Es muß auffallen, weil auch das gerechte Verhältniß auffallend verletzt ist. Allein die Wahrheit läßt sich durch die Thatsache der Personal-Besetzungen bei den Kreis- und Stadtgerichten, dann den Polizei-Kommissariaten und Magistraten nachweisen.

Kreis- und Stadtgerichte mit (nahe unter und über) 10,000 Seelen, wie Paßau, Straubing, Amberg, Memmingen und mehr andere sind alle mit Direktor, vier Räthen und Assessoren, also mit fünf Justizbeamten besetzt *).

Kreis- und Stadtgerichte mit und über 20,000 Einwohner, wie Bamberg, Regensburg und andere haben einen oder zwei Direktoren, und neun bis zehn Räthe und Assessoren, also das doppelte Beamten-Personal von den vorigen.

---

*) Hof- und Staatshandbuch. München, 1827.

Kreis- und Stadtgerichte mit 30,000 Einwohnern und darüber, wie Augsburg, Nürnberg zählen mit den Direktoren 14 bis 15 Justizbeamten, also das Dreifache.

Das Kreis- und Stadtgericht München mit 40 — 45,000 Einwohnern vom Civilstande und darüber hat zwei Direktoren und einundzwanzig Räthe und Assessoren, also das vierfache Personal von den Kreis-, und Stadtgerichten mit 10,000 Einwohnern.

Ueberall steigt das Personal genau mit der Einwohnerzahl. Das läßt sich nicht widersprechen. Man darf nur die Population dieser Städte aus den Regierungsblättern und andern statistischen Werken entnehmen, man darf nur das Personal aus dem angeführten Staatshandbuch von 1827 einsehen und zusammenzählen. Hier findet keine Künstelei, kein Trug statt.

Wenn man nun erkannt hat, und erkennen muß, daß das Beamten-Personal allenthalben nach der Einwohnerzahl, als dem vorzüglichsten, wenn auch nicht einzigen Maaßstabe des Erfordernisses angestellt ist, so muß die Frage entstehen: Warum

ist dieses Verhältniß bei den Landgerichten nicht zu finden, vielmehr, warum ist es so arg verletzt?! — Warum sollen die vier Beamte eines Landgerichts von 25,000 — 30,000 und noch mehr Einwohnern, bei aller Anstrengung, noch immer darüber geängstiget seyn, daß sie die Ansprüche der Partheien und ihrer Anwälte und jener der Oberbehörden in angesprochener Zeit und Schnelligkeit, und in gehöriger Qualität nicht befriedigen können, während ein Kreis- und Stadtgericht mit dem dritten Theile der Einwohner, fünf Beamten, und ein Landgericht von gleicher Zahl doch drei Beamten zählt?!

Das Mißverhältniß ist so auffallend, als wahr, noch aber nicht vollendet. Noch steht die ganze Sphäre der Administration und Polizei im Hintergrunde.

Wir haben das Mißverhältniß der Personal-Besetzung zwischen den Landgerichten und Stadtgerichten schon in bloßer Beziehung auf die reine Justiz als enorm gefunden. Schreiender noch erscheint es in Verbindung der Administration.

In Städten zu 10,000 Einwohnern, in runder Summe, sind neben den fünf Justizbeamten, auch

für die Administration und Polizei früher die Polizei-Kommissariate, derzeit die Magistrate eigens aufgestellt. Ohne Anrechnung der Mithilfe der Bürgermeister und Magistratsräthe aus dem Bürgerstand bestehen daselbst noch außerdem ein rechtskundiger Bürgermeister und zwei gleiche Magistratsräthe, also drei rechtsgelehrte Beamte ohne Sekretariat und Kanzlei. Mit den fünf Justizbeamten des Stadtgerichts sind also für 10,000 Einwohner acht Beamte und zwei Kanzleien mit Sekretären, Protokollisten, Registratoren, Depositarien, Expeditoren und Scribenten angestellt. Landgerichte zu 25,000 bis 30,000 Einwohner und darüber, in Verbindung der gesammten Kriminal- und Civil-Justiz, und der Administration und Polizei haben dagegen einschlüßig des Aktuars, nur vier Beamte, also nur die Hälfte. Ein Mißverhältniß, das die Unmöglichkeit, die an sie gestellte Forderung zu leisten, schon offen an der Stirne trägt, und nach dem Vorausgegangenen keines nähern Beweises mehr bedarf. Ein Mißverhältniß, das seine Größe nicht verliert, durch die Rücksicht, daß den Stadtgerichten, als Kreisgerichten auch die Jurisdiktion über den Adel in Realsachen, und als Beklagte, so wie über die im Forum Privilegirten

zugetheilt ist. Das enorme Mißverhältniß wird allerdings dadurch gemildert; allein arg und unbillig bleibt es doch noch immer im höchsten Grade.

Nachdem das Mißverhältniß der Geschäfte zu dem Personal bei den großen Landgerichten nachgewiesen worden, wollen wir zu der Beantwortung der Frage übergehen, warum es dem ungeachtet fort bestehe, und ein billigeres herzustellen bisher noch geringe Sorge zu seyn schien.

Es wirken mehrere Ursachen zu dieser Erscheinung ein; die vorzüglichste ist aber immer die Unbekanntschaft dieses Mißverhältnisses da, wo die Abhilfe unmittelbar geschehen oder wenigst vorbereitet werden konnte *). — Da die Landgerichte unter zwei Kreisstellen, dem Appellationsgerichte und den Regierungen stehen, und in der höchsten Instanz eben wieder zwei verschiedenen Ministerien angehören, mit welchen sie aber zu keiner Zeit in unmittelbare Berührung kommen, so erhalten Letztere auch keine unmittelbare, noch minder eine totale Kognition von den Landgerichten. Bis zu den Stufen des Staats-

*) Reingruber über den Wirk. Kr. der Landgerichte. Bandl. Vorrede S. XVIII.

Wohl kennen die Appellationsgerichte und die Kreisregierungen jedes für sich isolirt, was die Tabellen und die eingesendeten Akten nachweisen; aber auch diese in den Hauptabtheilungen von Justiz und Administration isolirte Kenntniß ist doch immer nur eine unvollkommene. Es ist diesen hohen Stellen, wo die daselbst einlaufenden Arbeiten der Landgerichte, unter die Herren Räthe, Assessoren, Accessisten, Rechnungs-Kommissarien und Revisoren einzeln und zerstreut sich theilen, — der größte Theil der Geschäfte aber gar nicht zu Gesicht kömmt, — die Lage nicht gegeben, die Geschäfte der Landgerichte auch nur für das Justizfach und das Administrative isolirt in klare kollektive Anschauung zu bringen. Noch weit weniger ist dieß der Fall für die Totalität der Geschäfte beyder Fächer, in ihrer Verbindung, in ihrem Zusammenflusse auf einen Punkt. —

Bayerische Staatsbibliothek München

Darstellungen dieser Verhältnisse durch die Vorstände der Landgerichte selbst, geben diese Total-Anschauung den hohen Kreis-Stellen wieder nicht; denn, sie finden einmal keinen Glauben, weil dieser auf keinen Anklang gleicher Erfahrungen stoßen, und darum keine Theilnahme für jenes ganze Geschäftsressort finden kann, das nicht der Stelle eigen ist, welche die vergleichende Prüfung vornimmt. Man wundere sich dessen nicht, was in der Natur der Sache liegt. Lernt doch mancher eintretende Assessor oder Aktuar unbeschadet seiner Talente, Kenntnisse und Geschicklichkeit erst nach langer Zeit den ganzen Umfang des großen Amtes kennen, dessen Mitglied er ist, und die Unmöglichkeit mit dem bestimmten Beamten-Personal auszureichen.

Mitglieder der Kreiskollegien, die selbst früher Landrichter waren, sind aber große Seltenheit, oder aus einer Zeit, wo die Landgerichte nach der Organisation von 1802 eingerichtet, mit ihrer jetzigen Lage durchaus keine Vergleichung mehr ertragen, denen sohin ihr neuer Zustand selbst fremde geworden.

So sind die Erfahrungen auch wieder un-

zu 12,000, und jetzt seit mehr als 15 Jahren einem Landgerichte von 30,000 Einwohnern vorsteht, und dieß im bayerischen Walde, in den Hochgebirgen von Salzburg, und in der belebtesten Landschaft. Auch steht ein einzelner Rath, der diese Carriere durchgemacht, im Kollegium isolirt, und mag darum selbst oft den Stimmen a priori erliegen, und somit ferners sich zurück ziehen.

Dieser Zustand und die Geringschätzung der Erfahrung mußte über Hand nehmen, als den Accessisten der Regierungen, den angehenden Vorgesetzten der Landgerichte jede Gerichtspraxis erlassen, der Uebergang zu den General-Kreiskommissariaten unmittelbar von den absolvirten Rechts-Studien gestattet, und dagegen nur aufgegeben wurde, auf Beförderung zu Landgerichtsstellen aus-

Bayerische
Staatsbibliothek
München

drücklich zu verzichten; *) während es ihr künftiger Beruf war, die Arbeiten und Geschäfte eben dieser Gerichte zu prüfen, ihre Berichte und Vorstellungen zu beurtheilen, ihren Gebrechen abzuhelfen, ihren Zustand zu verbessern, die sie nun niemals, auch nur einigermaßen kennen gelernt, und eben darum selbst darauf verzichten mußten. — Zwar haben Se. Majestät der König Ludwig in einem entgegen gesetzten Sinne, dem äußern Dienste durch die königliche Anordnung über die Ernennung zu den Stellen bei den Regierungen**) allerhöchstihre Aufmerksamkeit und Würdigung zu schenken geruhet. Allein die Folgen davon können erst in langer Zeit bei successiver Ausführung erkennbar werden. —

Auch bei den Appellationsgerichten wurde der Zutritt immer mehr denen verschlossen, die die Verwaltung der Justiz und Administration in ihrer Verbindung gesehen und gehandhabt hatten. Die Landrichter wie die Assessoren, Aktuaren und Rechtspraktikanten wurden immer mehr davon zurückgedrängt. Es wurde allmählig hier nur

*) Verordnung vom 28. April 1814. R. Bl. S. 1009, §. I.
**) Verordn. vom 17. Dezemb. 1825. R. Bl. S. 1052.

der Verschluß der Pforten meist gewiesen. Selbst Advokaten=Stellen, als zur reinen Justiz gehörig, wurden den Rechts=Praktikanten der Landgerichte, besonders in Konkurrenz mit Accessisten, immer unzugänglicher gemacht. Sehr natürlich ist daher die Erscheinung, daß sich alles von denselben wegzuziehen sucht.

Wo kann nun noch eine Majorität der Kollegien gefunden werden, wo die vermischten Landgerichte Theilnahme und Unterstützung fänden. Schon ein williges Gehör, eine unbefangene Prüfung, geschweige die Würdigung ihrer Bedürfnisse, war kaum mehr zu erwarten. Die reinen Unterbehörden wurden daher immer bevorzugt, die gemischten stiefmütterlich behandelt, dessen ungeachtet aber selbst die rein kollegiale innere Einrichtung auf letztere übertragen, ungeachtet so Manches davon mit der Natur der Ge=

schäfte eines Landgerichtes unvereinbarlich, sogar störend und hemmend auf selbe einwirken mußte. Auch war und ist ihre Unterstützung schwieriger. Dieß liegt schon in der Trennung ihrer vorgesetzten Stellen. Wurde sie von einer reinen Justizbehörde verlangt, so hatte nur das Appellationsgericht darüber zur allerhöchsten Stelle Bericht zu erstatten, und dieses zu entscheiden. Ganz anders bei den Landgerichten. Um der dringendsten Personal-Aushilfe in größter Noth, mußten sich erst zwei Kreisstellen, und dann zwei Ministerien verständigen und vereinigen. Außer diesen, der Kognition mit dem Drange der Geschäfte der großen Landgerichte widerlichen Verhältnissen, und der getrennten Stellung ihrer Oberbehörden liegt noch ein Grund, in finanziellen Rücksichten, warum das nachgewiesene Mißverhältniß des Beamten-Personals großer Landgerichte nicht aufgehoben ward. Der großen Landgerichte sind noch immer viele in Bayern, besonders im Isar- Unterdonau- und Regenkreise. Die billige verhältnißmäßige Vermehrung ihres Personals hätte immer etwas gekostet. — Das ging nun bei ge-

ben wir gesehen; nun sollen auch die Folgen davon beleuchtet werden.

Nach ihrem ursprünglichen Geschäfts-Umfange, zufolge des Organisations-Reskriptes von 1802 konnten die Landrichter den Angelegenheiten der gerichtshörigen Einwohner die erforderliche Aufmerksamkeit schenken, ihnen außer dem Berufe als eigentliche Richter und Polizeibeamte im strengen Sinne ihre Rathgeber und Vermittler seyn. Ein Verhältniß, wodurch außer der Beseitigung von einer Menge von Prozessen und amtlichen Einschreitungen, zwischen der Staatsregierung und den Unterthanen ein Medium gebildet war, mittelst dessen die Letztern für die Anordnungen und Verordnungen der Erstern, so wie für öffentliche gemeinnützige Anstalten u. s. w. gewonnen, und der immer harte Eingang von neuen Einrichtungen erleichtert wurde. Die Regierung hatte in solcher Art die Leitung des Vol-

kes durch die Landrichter und Pfarrer in ihren Händen, wie beide sich das Vertrauen der Gemeinden und Unterthanen zu erwerben wußten. Noch herrscht die Meinung von dem Bestande dieses gewiß schönen und nützlichen Verhältnisses bei manchen Großen am Ruder des Staates. Doch es ist nur allzusehr von einer Seite getrübt worden, von wo vielmehr dessen Pflege zu erwarten war.

Durch die Vorgänge, die wir der Reihe nach, historisch durchgenommen, und durch die Zutheilung von einer Menge heterogener Geschäfte, ohne auf das dafür nicht berechnete zu geringe Personal Rücksicht zu nehmen, wurde dieses den Zwecken der Staatsregierung höchst förderliche und heilsame Verhältniß bei großen Landgerichten wo nicht gestört, doch sehr erschwert; denn das Detail von mechanischen Arbeiten und Verrichtungen zum Behufe der Geschäfts-Kontroll, womit nun die Landgerichte, und insbesondere deren Vorstände beladen wurden, raubte ihnen die Zeit der unmittelbaren Berührung und des Benehmens mit dem Volke, das sie zunächst für die Regierung und ihr Verwaltungs-System gewinnen sollten.

War früherhin ein günstiges Resultat in dieser Hinsicht des Beamten schönster Lohn und Ermunterung zu fernern Anstrengung in seinem Berufe; so giebt das eingetretene arge Mißverhältniß zwischen Arbeit und arbeitenden Personen lauter gegentheilige Erfolge. Bei der unbestreitbaren Unmöglichkeit das Geforderte in Zeit und Art zu leisten, mußten so gut wie beim obersten Gerichtshofe des Reiches wie wir oben gesehen, — Retardaten entstehen.

Die Verordnung vom 17. September 1811 *), wodurch jedem Justizgeschäfte, ohne Rücksicht auf die übrigen, und deren Zusammentreffen, ein bestimmter Termin der Erledigung vorgesteckt wurde, erweiterte den Begriff der Retardaten, und vermehrte sie darum noch mehr.

In solcher Art wurden große Landgerichte gezwungen, Retardaten zu machen, weil die Unmöglichkeit bestand, solche zu beseitigen. Und aus der Unbekanntschaft mit diesen Verhältnissen, deren Ursachen bereits entwickelt worden, wurde die gebührende Rücksicht darauf verweigert.

---

*) Regierungsblatt S. 1130.

Daraus entstand die peinlichste Lage für die sämmtlichen Beamten großer Landgerichte.

Während sich dieselbe bei steter Anstrengung nie die Beruhigung verschaffen können, alle ihnen obliegenden Geschäfte mit Gründlichkeit und in gehöriger Zeit zu erledigen, sondern sich nur mit der Förderung der dringendsten begnügen müssen, sind sie unaufhörlich zu jeder Stunde, einer Menge von durchaus unverschuldeten Ahndungen und Verweisen — der Mißkennung ihrer Verdienste, der Verkleinerung durch diese unverschuldeten Umstände u. s. w. ausgesetzt. Welcher erfahrne Landrichter wäre wohl verlegen, als Visitations-Kommissär mit Anhandnahme eben allegirter Verordnung, der Geschäfts-Protokolle und Registratur, gegen die sämmtlichen Beamten großer Landgerichte, ungeachtet ihrer erprobten ausgezeichneten Thätigkeit und Geschäfts-Gewandtheit, doch noch eine Unzahl von Verweisen herauszufinden, wenn das Soll der Geschäfte, lediglich objektiv, nicht aber zugleich subjektiv, das ist mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Leistung von dem dafür bestimmten Personal, genommen wird.

Dieser mißliche Stand der Beamten großer Land-

daß er den Oberbehörden mit der Beruhigung sich zeigen kann, mit keinem Geschäfte in verlangter Zeit und Art in Rückstand zu stehen. Er wird also immer der Nachsicht bedürfen, und ob er nicht steten Unannehmlichkeiten exponirt bleibe, ob er nicht häufig verkannt, in ein übles Licht gestellt, und nach solchen Ansichten behandelt werde, hängt lediglich von der praktischen Geschäftskunde und der Gerechtigkeitsliebe derjenigen ab, in deren Sphäre die Beurtheilung und die Gewalt der Verfügung liegt.

Würden nicht die tiefen Einsichten, der das Ganze durchschauende Blick und die Humanität der hohen Vorstände der Kreisstellen die Erwartung auf gerechte Würdigung der Verhältnisse gewähren, so wäre es oft, um sich des Ausdruckes eines berühmten Redners aus den Herren Abgeordneten zu

bedienen *) zum Davonlaufen. Allein, abgesehen, daß nicht jeder Referent von gleichen Ansichten ausgeht, ist gerade das Gefühl, der Nachsicht, ohne sie beseitigen zu können, öfter zu bedürfen, ein höchst beunruhigendes, niederschlagendes Gefühl. Auszeichnung durch Mehrleistung ist ohnehin da außer allem Bereich, wo das Geforderte nicht immer geleistet werden kann.

Diesem Zustande entgehen die Vorstände der Landgerichte so wenig als die Assessoren und Aktuaren. Mancher in seinem neuen Beruf eintretende wackere talentvolle und gewandte Geschäftsmann unter ihnen, glaubt im Gefühle seiner Leistungen, an den Vorstand den Anspruch zu haben, nicht mehr zugetheilt zu erhalten, als seine Kräfte vertragen. Bald muß er sich überzeugen, daß diese Ansprüche unrealisirbar sind, und vom Vorstande nicht berücksichtiget werden können, der sich und allen Beamten mehr zutheilen muß, als sie in verlangter Frist zu leisten vermögen. Bald wird ihn der unaufhörlich aus den Ufern tretende reißende Strom

*) Verh. von 1819. B. VIII. S. 15.

der Geschäftslast unrettbar im Strudel mit verschlingen, wie seine Kollegen und seinen Vorstand, der kaum auf einige Zeit ihn so zu stellen vermag, daß er den Oberbehörden sich zeigen, und einen ausgezeichneten Ruf unter den Geschäftsmännern sich begründen kann.

Die Abhängigkeit nach unten ist nicht minder drückend, insonderheit gegen Partheien und ihre Anwälte. Bei der nachgewiesenen Unmöglichkeit, alles in vorgeschriebener Zeit zu leisten, wo immerhin mehrere Partheien in der erwünschten Zeit nicht abgefertiget werden können, hängt es immer in der Willkühr derselben, gegen die Beamten bei den Oberbehörden Beschwerde zu führen, bei dieser Gelegenheit selbst mündlich hämischer Ausfälle und heimlicher Angriffe sich zu bedienen, was, da hiebei wohl nie des Dranges der Geschäfte und der Hindernisse gedacht wird, immer jeden von Pflichtgefühl ergriffenen Beamten, bei den dadurch veranlaßten Exzitationen kränken wird. Die Herren Advokaten kennen zwar sehr wohl die bestehenden Geschäftsverhältnisse, und ihrer Umsicht entgeht weder das Bestreben der Beamten, das Mög=

liche zu leisten, noch die Unmöglichkeit, alles was die Geschäftsmasse fordert, in vorgeschriebener Zeit und Art auch abzuthun. Bei dieser Einsicht und Ueberzeugung tragen auch dieselben in der Regel viele Nachsicht, gegen welche sie oft selbst, zu ihrem Nachtheil mit der Ungeduld und dem Unwillen ihrer Clienten, die alles auf der Stelle abgethan wissen wollen, manchen Kampf und Unannehmlichkeiten zu bestehen haben. Allein diese Nachsicht ist eine prekäre, in Bezug auf die Beamten und deren Verunglimpfung. — Wer diese Gunst verliert, die nicht immer erhalten werden kann, ist nun Anfällen und Angriffen blosgestellt. Wer diese zu machen vor hat, bei dem muß die Ueberzeugung von der Unmöglichkeit, die Geschäfte in geforderter Zeit zu leisten, nun zur Seite treten, und in den Quärelen ist wohl keine Rede mehr davon. Da nun bei den Oberbehörden, aus Gründen, welche eben ausgeführt sind, selten die Verhältnisse großer Aemter erkannt sind; so steht der angegriffene Beamte immer in Gefahr, Unannehmlichkeiten exponirt zu seyn, selbst an seinem Rufe zu leiden. Unverkennbar tritt daher aus der un=

verhältnißmäßig zu geringen Besetzung großer Landgerichte mit dem erforderlichen Personale, als Folge, die mehr oder mindere Abhängigkeit von den Anwälten der Partheien hervor; ein Verhältniß worunter Beamte und Partheien leiden, ein Verhältniß, das wohl nicht bestehen soll, durch manche Verfügung aber vielmehr begünstigt, als gehoben wird. *)

Setzen schon unverschuldete Retardaten die Beamten in falsches Licht, so bestehen weitere Verhältnisse, die dieß im Publikum noch mehr thun. So mancher Gegenstand der Geschäftssphäre der Landgerichte liegt objektiv aller Welt zur Kritik vor. Wir wollen aus zahlreichen Anlässen nur das Vizinal- und Kommunal-Strassen- und das Landbauwesen bei diesen und den Privaten ausheben. Es mag in dieser Hinsicht noch so vieles Ersprießliche geschehen, so manche Straße zur Erleichterung des Publikums, zur Beförderung des Kommerzes, entstanden, so manches öffentliche Gebäude erbaut worden seyn; das Landgericht entgeht darum

---

*) Kreisblatt 1821 Stück III. S. 24 Nro. 40 §. 6.

dem öffentlichen Tadel nicht. Denn, da inkommodirt doch noch manchmal ein schlechter Kommunikationsweg bei schlechter Witterung einen Passageur im Dienste reisend; dort sollte ein Gebäude an der Straße wohl verordnungsmässiger erbaut stehen. —

Die Thatsachen sind richtig, die öffentliche Tadel vor dem Publikum objektiv begründet, der Ruf des Amtes gefährdet; aber es zu hören, daran denkt Niemand, und die unbesiegbaren Hindernisse bleiben unbekannt.

Glücklich für das Landgericht, wenn die Kritik nur vom Publikum ausgeht, vielmehr nur dabei verweilt. Sie kann aber in eben dieser Art von Personen von Einfluß ausgehen, oder an sie kommen, wo sie nicht ohne nachtheilige Folgen verhallt, und nicht mehr, wie in der Allgemeinheit, sich verliert.

Es stehen die nachtheiligen Folgen des auffallenden Mißverhältnisses der Arbeit zum Personal bereits unverkennbar vor uns. Sie steigern sich aber noch mehr, wenn einem großen Landgericht das Unglück widerfährt, daß ein Beamter erkrankt, versetzt, oder befördert wird, und dessen Platz lange

einfach gewordene schon immer auf äusserste gesteigert werden muß, ist auf lange Zeit die ganze Hilfe; wogegen alle Verantwortlichkeit dieselbe bleibt, vielmehr im Maaße solcher Hindernisse steigt.

Derselbe, nur oft noch schlimmere Fall tritt ein, wenn unter den Gerichtsmitgliedern auch nur eines den Willen und die Eigenschaften nicht besitzt, nach Kräften mitzuwirken, und wohl gar dem Vorstande durch benöthigte Sürveillance die Arbeit mehrt. —

So müssen denn die Vorstände großer Landgerichte mit ihren Gerichtsmitgliedern verzichten auf jene Unabhängigkeit, die das Bewußtseyn strengerfüllter Pflicht gewähren soll; — verzichten auf gerechte Beurtheilung ihrer Leistungen, verzichten auf allen Lebensgenuß*) um sich für neue Anstrengun-

*) Reingruber, über den Wirkungskreis eines Landgerichts in Bayern Band I. S. 111.

gen zu stärken und zu ermuntern — verzichten auf alle Muße, um mit der Zeit in Literatur und Wissenschaften vorzuschreiten — verzichten auf Erhaltung der Gesundheit, da Geist und Körper in dem unaufhörlich unruhigen Geschäftskreis in beständiger Anstrengung und Spannung erhalten werden, verzichten endlich noch, wenigst momentan, auf Ehre und unbefleckten Ruf, und auf eigene Existenz, was stündlich den Beamten unbewußt und unverschuldet gefährdet werden kann. Das Letztere mag ein Problem nachweisen, da alles übige aus dem vorausgegangenen von selbst sich ergiebt. — Ein Fall sey gesetzt, dessen tägliche Möglichkeit kein Geschäftsmann in Abrede stellen wird. — Im Drange der Geschäfte schleiche in einer polizeilichen Verhandlung oder Verfügung sich ein formeller Fehler der Darstellung ein, wodurch übrigens in der Wesenheit nichts verändert wird, Niemanden ein Nachtheil zugeht. Der Akt komme bei der Oberbehörde an einen Referenten, vielleicht an einen Akzessisten, dem die Geschäfts-Massa eines Landgerichts fremde, der den Fall als Disziplinar-Uebertretung auffaßt, und sich beeifert, ihn als solchen durchzusetzen. — Nach der Verordnung

ten, und die Unmöglichkeit, alles Detail mit ängstlicher Genauigkeit zu prüfen und zu ordnen, als Entschuldigungsgrund nicht gilt, da sie nicht erkannt ist, und darum nicht geglaubt wird. Man durchgehe die ganze Geschäftssphäre der Landgerichte mit allen einzelnen Gegenständen, wie sie der Anhang anzeigt; man vergleiche dieselbe mit der oben *) angegebenen Zahl derselben, man verbinde damit noch die dargestellte Buchhaltung und Komptabilität, **) und widerspreche, ob dieß nicht eine unendlich lange Fronte = Linie bilde, deren geringe und unverläßige Deckungsmittel sie auf hundert Stellen dem Angriff blos stellen. — Nicht selten suchen Menschen sich zur Vergeltung unerfüllter (wenn gleich unmöglicher) Forderung oder erhaltener Strafe zu rächen. Wo haben sie freieren Spielraum dazu als gegen Landrichter? Man

*) Seite 50 — 72 — 74.
**) Seite 75 — 77.

nehme dazu die ungeeigneten Formen, nach welchen dergleichen Anklagen untersucht werden,*) und man wird nicht mehr zweifeln, daß der Beamten Ehre täglich Kränkungen und Verletzungen ausgesetzt ist.

Wer wird diese Gefahren widersprechen, wenn sie die Wirklichkeit öffentlich zu Schau trägt. Kommen die allgemeinen Klagen am Landtage wohl aus anderer Quelle, als aus der Unbekanntschaft mit den Verhältnissen, und wenn die Landgerichts-Beamten selbst Sr. Majestät dem Könige in falsches, nachtheiliges Licht gestellt wurden, haben wohl diejenigen die Ursache der Gebrechen wahrhaft erkannt, die sie schilderten. Ist darum nicht der ganze Stand stets den Gefahren ausgesetzt, verkannt, und an seiner Ehre verletzt zu werden.

Nun mögen sich die Herren Vorstände und Richter der Gerichte erster Instanz im Rheinkreise das

*) Man vergleiche hiemiet des Herrn Ritters v. Menz, k. Landrichters von Wasserburg, Betrachtungen über die gegen öffentliche Beamte geführte Disziplinar-Untersuchung und ihren Unterschied von der General-Untersuchung. Abgedruckt im neuen Archiv des Kriminal-Rechts von Kleinschrod, Konopak und Mittermaier. 2ten Bandes 3tes Stück. Halle 1818. S. 486.

besondere Anlässe, wie gewöhnlich in Kriegszeiten, bei wichtigen Ereignissen des Vaterlandes, bei Einführung großer Anstalten u. s. w., die Hebung des Muthes nöthig machen; allein er ist immer nöthig, und die Geschäfte und Einrichtungen hören nicht auf, zu deren vortheilhaften und erfolgreichen Schlichtung nicht Kraft und Muth erforderlich wären. Es sollen deren nur ein Paar erwähnt werden: das Gemeindewesen und die Gewerbs-Industrie. — Ohne die Ausbildung des Erstern können viele Einrichtungen nicht bestehen. Die Nachbildung der Verfassung im Rheinkreise — und die dadurch allein mögliche Einführung der Landkommissariate und anderer Institutionen sind vielfältig darauf basirt. Wer soll sie vorwärts bringen, als die Landrichter durch unausgesetzte Aufmerksamkeit und Mühe und unerschütterliche Ausdauer. Das Gewerbgesetz ordnet die Gewerbs-Vereine an, um die Industrie zu heben. Sie werden auf dem Lande nur auf

8 *

o soll der Muth dazu entstehen,
täglich Gefahren, unverschuldeten
r Ehre exponirt, mit Bangigkeit
n Einlauf der Post erbricht. Der
nlich erwähnte Herr Appellations-
err von Bequel, sagte schon im
einem Werke über den Wirkungs-
erichts **): „Wem konnte die Be-
n, daß die Landrichter bei den
und dem ernsten Willen über die
Menge der Arbeiten jede höhere
enstände vergessen, sich des Den-
, und dadurch ihr Geist — dem
der Mechanik zu bald unterlie-

kungskreis eines Landgerichts in Bayern
gruber, Landrichter zu Pfaffenhofen.
gr. 8. 2 Bände. 1. Bd. S. XIV der

Beständen diese
Personal unverhältn
so würden sie nicht
Ständeversammlung
Anführungen werden
Nachweisungen Gewä

Der Ausschuß d
setzgebung, drückt sic
1819, in dem Vor
treff der Landgericht

„Der unverkennb
„Stadt- und Land
„Vorwande, sonde
„der die Landger
„dermaligen besch
„Rechtfertigung th

*) Verh. v. 1819. B

wie schon die historischen Daten entwickeln.

Beständen diese Folgen der gegen das bestellte Personal unverhältnißmäßig vielen Arbeiten nicht, so würden sie nicht schon zum Theil bei der ersten Ständeversammlung erkannt worden seyn. Einige Anführungen werden um so mehr den gelieferten Nachweisungen Gewähr verschaffen.

Der Ausschuß der 2. Kammer für die Gesetzgebung, drückt sich in der Sitzung vom 1. Mai 1819, in dem Vortrage an die Kammer in Betreff der Landgerichte wörtlich so aus:*)

„Der unverkennbare Geschäftsdrang bei den
„Stadt- und Landgerichten dient nicht blos zum
„Vorwande, sondern in den Augen eines jeden,
„der die Landgerichtsgeschäfte ꝛc. ꝛc. nach den
„dermaligen beschwerlichen Formen kennt, zur
„Rechtfertigung thätiger und geschickter Gerichts-

*) Verh. v. 1819. Band V. Seite 264.

Deputirte (Egger) nennt in der
Kammer vom 17. May, als Ur=
hen der Rechtspflege, nach seinen
*)

e Beschaffenheit der Landgerichte,
heuere Ueberladung mit

ete Herr Prof. Behr äußert sich
om 24. May mit Beziehung auf
Beamten wörtlich wie folgt:**)

im Untermainkreise, ist
von Staatsbeamten (Landrichter
) in einem so hohen Maaße
ich das Schicksal dieser Menschen
meiner Seele bedaure, und ich

319. Band. VI. S. 493.
19. B. VIII. S. 15.

„Massa von Geschä
„damit in abstra
„Ueberladung über

Nicht minder drü
Geschäftsüberladung
unter andern dieser
den Betrachtungen
Mündlichkeit der Rec
würdige Justizmenger
dagegen aber von ei
die Geisel der Satyre

Ein anderer
schaftlichen Fache ver
ten die Landgerichte

*) Dieselben B. VIII
**) Betrachtungen ü
lichkeit der Gere
von Feuerbach. Gi
***) Scherzberger A

„einzulassen, als daß man hinweiset, auf di
„Massa von Geschäften, die dort vorliegen, un
„damit in abstracto von der Wirklichkeit de
„Ueberladung überzeugt zu seyn.“ rc.*)

Nicht minder drücken sich Gelehrte über dies Geschäftsüberladung gleich kräftig aus. So is unter andern dieser Zustand der Landgerichte i den Betrachtungen über die Oeffentlichkeit un Mündlichkeit der Rechtspflege**) eine erbarmungs würdige Justizmengerei, ein Jammerstand genannt dagegen aber von einem anonymen Schriftstelle die Geisel der Satyre darüber geschwungen wird.***

Ein anderer Schriftsteller im staatswirth schaftlichen Fache vergleicht in einer seiner Schrif ten die Landgerichte mit einem allgemeinen Topf rc

*) Dieselben B. VIII. S. 45.

**) Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Münd lichkeit der Gerechtigkeitspflege von Anselm Ritte von Feuerbach. Gießen, 1825. gr. 8. B. S. 20.

***) Scherzberger Akten-Stücke Heft Nr. I. S. 4—6.

Man wende gegen diesen Zustand nicht ein, daß, da die Vorstände und Beamten der Landgerichte sich dieser Lage nicht durch Tausch oder Quieszenz zu entziehen suchen, dieselbe in der Wirklichkeit nicht so bestehe. — Denn, es steht nicht in der Willkühr der Beamten durch Erbittung der Quieszenz ein besseres Geschick, eine minder gefahrvolle Lage sich zu verschaffen. Auch sind die Zeiten nicht mehr, wo Kollegialräthe mit Landrichtern ihre Stellen wechselten, was früher wohl der Fall, jetzt aber seit geraumer Zeit aufgehört hat, da die schweren Haftungen, Kränkungen, und Unannehmlichkeiten in der Stellung der Landbeamten bereits zu bekannt sind, um ihr Loos mit selben zu theilen; und, wem es unwillkührlich zu Theil wird, es nur mit dem Wunsch und der Hoffnung des Rücktrittes erträgt, welcher Meinung auch Freiherr von Vequel in seiner angeführten Schrift*) schon im Jahre 1814. beipflichtet.

Wir haben nun die Folgen gesehen, welche ein so arges Mißverhältniß zwischen Personal und Arbeit herbeigeführt hat. Wir glauben, sie nicht schließen zu können, ohne sie mit einer Refle-

*) Reingruber, über den Wirkungskreis eines Landgerichts. Band I. S. 111.

zion zu schließen, worauf in der Folge noch zurück gekommen werden wird. Sie liegt in der Antwort auf die Frage, warum finden sich diese Folgen gerade bei großen Landgerichten, warum nicht gerade so gut bei großen Kreis- und Stadtgerichten. Die Antwort ergiebt sich sehr natürlich von selbst, und lautet dahin, daß bei den Kreis- und Stadtgerichten ein Verhältniß zwischen Arbeit und Personal besteht, was eben unwidersprechlich nachgewiesen ist, bei den großen Landgerichten aber nicht. Die Wahrheit dessen muß sich weiters verfolgen lassen, und wir stellen dem zu Folge ein Kreis- und Stadtgericht zu 30,000 Einwohnern in das Personal-Verhältniß wie eines zu 10,000. Man nehme den Kreis- und Stadtgerichten Augsburg und Nürnberg zwei Drittel ihres Oberpersonals, einen Direktor, und sieben bis acht Räthe, und belasse denselben nur einen Direktor mit vier Räthen, wie Stadtgerichte zu 10,000 Einwohnern als Paßau, Amberg und andere. Man fordere ohne Rücksicht auf diese Minderung doch die nämliche Arbeit in Zahl und Qualität, als ob es verhältnißmäßig besetzt wäre; halte es mit Strenge dazu an, und nun frage man, wird bei diesen Kreis- und Stadtgerichten nun nicht die nämliche

Stockung der Geschäfte, die nämliche Kalamität, wie bei den großen Landgerichten erfolgen? Niemand wird es widersprechen, am allerwenigsten diese Kreis- und Stadtgerichte selbst.

Man setze die Reflexion weiter fort, und frage: liegen die nachgewiesenen Geschäfts-Stockungen und nachtheiligen Folgen in der Größe der Landgerichte, warum liegen sie nicht auch in der Größe der Kreis- und Stadtgerichte? — Warum sagt man nicht eben so gut, die Stadtgerichte sind zu groß, die mit einem Personal wie ein Appellationsgericht besetzt sind, als man sagt, die Landgerichte sind zu groß. Die Antwort wird immer dieselbe seyn, nämlich die, daß die Größe der Kreis- und Stadtgerichte nicht nachtheilig gefühlt wird, weil durch das verhältnißmäßig vermehrte Personal die größere Anzahl der Geschäfte wieder ausgeglichen, dieß aber bei den großen Landgerichten durchaus der Fall nicht ist. Es sind dieß Verhältnisse, welche ungesucht sich selbst ergeben, von selbst in die Augen springen, und zur wahren Erkenntniß der Ursachen der Gebrechen großer Landgerichte führen. — Es ist keine weitere Gewähr als die Reflexion selbst dafür

ger Gesetzentwürfe erfolgte, und der Abgeordne
Herr Stadtpfarrer Dorfner zu Bamberg das Wo
nahm, äußerte sich derselbe in Beziehung auf d
Verfassung der **Kreis- und Stadtgericht**
und der Landgerichte mit folgenden Wor
ten *):

„Rücksichtlich der schleunigen Vorlage der En
„würfe über neue Gesetzbücher schließe ich mich a
„die Vota der hochverehrten Mitglieder Herrn vo
„Hornthal und Stephani um so mehr an, al
„**das Landvolk wegen der zu großen Un**
„**gleichheit vor dem Gesetze** dieses zu wün
„schen und zu verlangen allerdings Ursache ha
„Mit Weglassung alles Uebrigen will ich nur au
„die **verschiedene Form der königliche**
„**Landgerichte und der k. Stadt- un**
„**Kreisgerichte**, (welche Behörden nämlich di
„Gerechtigkeit in erster Instanz an das Volk aus

---

*) Verh. von 1822. Bd. II. S. 192 und 193.

en seyn müssen, wenn ih-
zen Landrichter, zwei As-
inen Aktuar (die noch über-
hwulst von Kriminal-, Po-
nistrativ- und eine Menge
chäfte zu schlichten, und
wisse justitia vaga auf
u verwalten haben) nach
anger Zeit und großen Unkosten
n verschluckte unverdaute Brocken
t zugeworfen werden können,
Gegentheil ungefähr 8000
Stadteinwohner, Adeliche und
die weit besser organisirten Stadt-
e unter einem Direktor, vier oder
besser salarirten Räthen, vom
stellten Protokollisten und
t, welche sich alle nur mit reinen
iminal-Geschäften zu befassen ha-

der Verf
haupt, in ihrer Gesc
derheit die Anweisun
men von den eingeh
Funktions-Gehalt d
theils die Kosten de
Personals damit zu
Ständeversammlungen
gekommen.

Wir können da
theil dieser Schrift
auch diesen Gegenstan

Viele Herren Abg
nung aus, daß di
Tantieme an den f

*) Man vergleiche h
dieser Ungleichhei
erbach Betrachtun
Mündlichkeit der
und 31.

Außer der Verfassung der Landgerichte über=haupt, in ihrer Gesammtheit genommen, ist insonderheit die Anweisung derselben auf die Tantie=men von den eingehenden Taxen, theils um den Funktions=Gehalt der Landrichter zu begründen, theils die Kosten der Unterhaltung des Kanzlei=Personals damit zu bestreiten, bei jeder der drei Ständeversammlungen mehr oder minder zur Sprache gekommen.

Wir können daher auf den nächsten Haupt=theil dieser Schrift nicht wohl übergehen, ohne auch diesen Gegenstand gehörig zu beleuchten.

Viele Herren Abgeordnete gingen von der Mei=nung aus, daß die den Landrichtern bewilligt Tantieme an den für die Staatskasse eingehender

---

*) Man vergleiche hiemit auch die kräftige Darstellun dieser Ungleichheit in des Herrn Präsidenten v. Feu=erbach Betrachtungen über die Oeffentlichkeit un Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege. II. Bd., S. 3 und 31.

Taxen statt eines bestimmten Funktionsgehaltes, auf die Taxansätze Einfluß habe, und daß hierin eine Quelle zu Mißbräuchen wie bei den Rentbeamten und Forstmeistern in Beziehung auf ihre Bezüge an Brutto-Prozenten liege. Diesem gemäß, und zur Erhaltung der Würde des Richteramtes wurde auch beschlossen, daß die Sporteltantieme der Beamten aufgehoben und anstatt derselben ein Funktionsgehalt angewiesen wurde. Auch die erste Kammer war hiemit einverstanden, weßhalb die zweite den Beschluß analog auf die Forstbeamten ausdehnte, und sofort der Gesammtbeschluß *) dahin zu Stande kam: „es mögen die Sportel-Tantiemen „der Beamten gegen Festsetzung eines Funktions-„Gehaltes für dieselben eingezogen werden.“

Der Landtags-Abschied selbst bestimmte hierüber: „Seine Majestät der König werden auf den Wunsch, „anstatt der Sportel-Tantiemen einen feststehen-„den Funktions-Gehalt anzuweisen, geeigne-„ten Bedacht nehmen, und insbesondere gegen alle „Sportel-Exzesse auf das strengste wachen lassen.“ **)

In den Sitzungen der zweiten Kammer bei der

*) Verh. der K. der R. R. S. 350. Nr. 9.
**) Gesetzblatt 1819. S. 45. Lit. A.

nicht realisirt hatten. Es konnte aber der bereit liegende Vortrag des dritten Ausschusses nicht mehr erstattet werden, weßhalb nach dem Antrage des Referenten und Sekretärs des dritten Ausschusses Herrn Adolay der Gegenstand lediglich dem königl. Ministerium zur Prüfung und Berücksichtigung zu übersenden begutachtet wurde *).

Auf dem dritten Landtage von 1825 wurden die Anträge abermal und lebhafter als im vorigen wiederholt. Der zweite Ausschuß erstattete abermal Vortrag hierüber, mit dem Wunsche, (daß neben andern dießfallsigen Bestimmungen) die Tantiemen der Landrichter gegen Anweisung eines entsprechenden Funktionsgehaltes unverweilt abgestellt werden wollen, welcher Antrag des Ausschusses auch in der Kammer als ein förmlicher Beschluß derselben durchging **), jedoch bei der ersten Kammer ohne

*) Verh. von 1822. Beil. Band IX. Nr. S. 333 Nr. 7 und S. 334.

**) Verh. von 1825. Bd. X. S. 131.

eine Erwähnung desselben umgangen wurde, ohne daß eine Wiederholung dieses Antrages von Seite der zweiten Kammer die nachträgliche Beistimmung der ersten erhalten konnte *), weßhalb, da ein gemeinschaftlicher Antrag beider Kammern nicht zu Stande kam, auch der Reichsabschied vom 11. Sept. 1825 — hievon Umgang nahm.

Es ist schon bemerkt worden, daß die Anträge auf Aufhebung der Tantiemen dießmal lebhaft, man darf von einzelnen Aeußerungen sagen, heftig wiederholt worden, wie aus der Nachlese der Diskussionen darüber **) zu ersehen ist.

Manche dieser Aeußerungen müssen, so weit dabei von Exzessen in Taxansätzen die Rede ist, auf speziellen Notizen bassirt seyn, ohne deren Kenntniß die Existenz solcher Mißbräuche schwer anzunehmen, da sie z. B. im Unterdonaukreise gar nicht einmal möglich sind, wenn auch die schlechte Absicht eines Beamten dahin zielen wollte.

Für's erste müßten schon die Landrichter, die bei ihren vielen wichtigern Geschäften niemals mit Taxansätzen sich befassen können, sondern solche ver-

*) Verh. Beil. Bd. VIII. S. 292. u. 401. Verh. Bd XII. S. 528.

**) Verh. von 1825. Bd. VIII. S. 420 bis 439.

pflichteten Oberschreibern auf ihre eigene Haftung überlassen müssen, mit diesen in ein Verständniß eingehen, das sie, abgesehen von der Verletzung des eigenen Ehrgefühls und der Herabwürdigung vor ihren Untergebenen alle Augenblicke sehr nachtheilig kompromittiren könnte; auch würde zweitens so eine eigennützige Spekulation nicht lange gut thun. — Da alle Taxen im Einzelnen, sie mögen so klein seyn, als sie wollen, bebucht werden, da alle Ansätze in Vergleichung mit den Amtshandlungen von dem Rechnungs-Kommissariate der Regierung, streng geprüft, revidirt werden; so hat das Uebersetzen keinen Erfolg; denn, was zu hoch angesetzt ist, muß hinausbezahlt, was zu gering tarirt ist, muß nachgefordert und nachverrechnet werden. Von dem, was hinausbezahlt werden muß, wird auch die Tantieme wieder abgezogen, und der Spekulant hat nichts als doppelte Mühe und den Verdacht der Partheien einer versuchten Uebervortheilung dabei, gewonnen. Es sind daher die Vorstände mehr darauf bedacht, die Taxansätze niedriger stellen zu lassen, indem die Nachforderung in Berührung mit den Partheien immer viel ehrenvoller ist, als die Hinauszahlung, die bei aller Schuldlosigkeit wenigstens gegen den Beamten einen

unangenehmen Eindruck erwecken kann, dessen Ruf nicht schon durch mehrere Jahre gegen solche elende Zwackereien sicher gestellt ist.

Unter den vielen Aeußerungen über diese allerdings sehr wichtige Sache, ist jedoch Eine so tief ergründend, so umsichtsvoll, so wahr, so praktisch, und dabei so gerecht human, und merkwürdig, daß ihre Einschaltung allen Staatsbürgern willkommen, und bei der bereits einberufenen Ständeversammlung der sicherste Anhaltspunkt zur Erneuerung des Antrages auf Aufhebung der Tantiemen seyn wird, weßhalb sie wörtlich folgt *):

„Der bestehenden Taxordnung fehlt es an einem „festen Prinzipe, einer konsequenten Durchführung „ihrer Hauptgrundlagen, und an Klarheit der Be„stimmungen; sie läßt den Beamten einen großen „Spielraum, und wird in jedem Kreise bei ein„zelnen Punkten anders angewendet; ihre Revision „ist dringendes Bedürfniß. Die Aufhebung der „Sportel-Tantiemen ist ein allgemeiner Wunsch

*) Verh. von 1825, Bd. VIII. S. 420.: „Hienächst „setzte der Präsident die Diskussion der Position über „Taxen und Sporteln aus. Der Abgeordnete und „zweite Präsident Herr Graf v. Armannsperg ꝛc. ꝛc.

„Ausführung, der für diesen Wunsch sprechenden „Gründe um so mehr enthalten kann, als hier= „über in der hohen Kammer eine ganz ungetheilte „Ansicht zu herrschen scheint."

„Daß den Vorständen der Landgerichte bei Auf= „hebung der Sportel=Tantiemen ein den beson= „dern Dienstverhältnissen angemessener „Funktionsgehalt, und die erforderliche „Entschädigung für den Unterhalt der „Schreiber ausgemittelt und angewiesen werden „müsse, versteht sich von selbst; aus dem Betrage „der dem Aerar heimfallenden Tantiemen kann diese „Entschädigung sehr leicht flüßig gemacht werden."

„Auch muß ich mich einverstanden erklären mit „dem Antrage des verehrlichen zweiten Ausschusses, „daß die Landgerichte der Perzeption der Spor= „tel und Taxen enthoben werden möchten; „die Erhebung der Staatsabgaben ver= „trägt sich nach meiner Ansicht durchaus

die damit verbundene Haf-
amten in die gespannteste
t, welche dadurch offenbar
für die Nation viel wich-
igentlichen Berufe des Be-
nden Geschäften, entzogen
st die verfassungsmäßige
eit des Richteramtes wird
hrdet, weil der Richter auf
den Verwaltungsbehörden
t, und von denselben viel-
g gemacht wird."

Perzeption in der Regel den Rent-
n, wie dieß im Rheinkreise in
egistrements geschieht, und in jenen
elche die Amtssitze der Landgerichte
nicht in dem nämlichen Orte sich
sonderer Sportelrentant aufgestellt,

Diese Aeußerun
Beschluß der Kamm
dringendste Aufforde
der Kammer Sr. E
Innern und der Fi
ihren innigsten Da
ehrfurchtsvoll zu bez

Einige Moment
Tantiemen entnomm
wickeln, warum s
ihrer Aufhebung zu

Die Tantieme,
ist wohl, statt dem
festgestellten Funkti
jede unmittelb
besonders bei große
— Allein die Su
der Rentämter al
steht, ist ein Ph

Diese Aeußerung und der derselben homoge
Beschluß der Kammer sind für alle Landrichter
dringendste Aufforderung, diesem hohen Mitgli
der Kammer Sr. Exzellenz dem Herrn Minister
Innern und der Finanzen wie der Kammer selb
ihren innigsten Dank in einer besondern Adre
ehrfurchtsvoll zu bezeugen.

Einige Momente aus den Verhältnissen
Tantiemen entnommen, werden die Ursachen en
wickeln, warum sich die Landgerichts=Vorstän
ihrer Aufhebung zu erfreuen haben.

Die Tantieme, der fünfte Theil der Taxe
ist wohl, statt dem in der Organisation von 18
festgestellten Funktionsgehalt von 20 Kr. f
jede unmittelbare Familie, numerä
besonders bei großen Landgerichten sehr bedeuten
— Allein die Summe, die in den Rechnung
der Rentämter als Funktionsgehalt aufgefüh
steht, ist ein Phantom; denn das von dies

Funktionsgehalte angewiesene Dritttheil für Unterhaltung des Schreiber-Personals, reicht für dieses so wenig hin, daß der Funktionsgehalt des Beamten von den Kosten des Personals wieder großen Theils verschlungen wird. Dieser Funktionsgehalt ist daher nicht zu vergleichen mit jenem bei Kollegien, wo er bestimmt ausgesprochen ist, aber auch ganz und ungeschmälert in wirklichem Bezug genommen werden kann. So wie er bei den Landgerichten besteht, ist er unverläßig und ungewiß.

Da die Forderungen der Personalhaltung unbemessen sind, da nicht bestimmt ist, bis wie weit denn der Vorstand gezwungen werden kann, seinen Funktionsgehalt zu $^1/_5$ Tantieme auf benöthigtes Personal wieder anzulassen, da er nie sichere Rechnung darauf machen kann, was wohl davon wirklich sein gehören wird; so gleicht dieser Bezug einem Irrlicht, das schimmernd auf einen Gegenstand zu weisen scheint, aber den, der sicher darauf baut, versinken läßt.

Wenn erwogen wird, wie vieles Kanzlei-Personal bei großen Landgerichten erforderlich ist, als: ein Oberschreiber als Sportel-Rentant, Revisor

vertrauenden Geschäfte zu 500 — 400 — 3
Gulden zu besolden, weil zu Landgerichten,
nicht wenigstens in Kreis- oder Appellationsgeric
Städten ihren Sitz haben, vorzügliche Leute
Rechtspraktikanten aus schon früher angegebe
Gründen nicht leicht gehen; — wenn ferner
wogen wird, daß auch das Schreibmaterial
Aversum bei weitem nicht reicht, sohin der
gang abermal aus dem Funktionsgehalt er
werden; daß die für alle gratis vorzunehme
Amtsreisen des Landrichters als Aversal-Ver
tung ausgesprochene 28 Scheffel Hafer mit
2 fl. 42 kr. zu Schl. betragenden 75 fl. 36
die wirklichen Kosten bei weitem nicht decken,
hin das Defizit ebenfalls wieder aus dem Fu
tionsgehalt gedeckt werden muß; daß die Ko
des Paßwesens, wovon jährlich mehrere Hund
doppelt angefertigt und geschrieben werden, a
von diesem Funktionsgehalte bestritten wer

müssen, indem die expedirenden Sekretariate, die Tantiemen von den Paßtaxen für sich abziehen, oder verrechnen, so werden die gemachten Darstellungen ohne weitere Nachweisung einleuchten.

Der Vortheil steht daher sehr auf Seite der Staats-Finanzen, von welchen so vieles, was sonst bezahlt werden müßte, auf diesen prekären Funktionsgehalt, die Tantiemen hinüber gewälzt wird, welche gleichsam zum Anhaltspunkte dienen, das, was die eine Hand giebt, mit der andern wieder zu nehmen; welche letztere Thätigkeit jedoch in den Rechnungen der Rentämter nicht ersichtlich ist. So müssen die Kosten der Gemeinde- und Stiftungs-Kuratel der Rural-Gemeinden, welche den Landgerichten beinahe ausschließlich übertragen, da Gegenstände über 500 fl. — im Betrag eine große Seltenheit sind, von den Landrichtern, die den Revisor, Kopisten und das Schreibmaterial zu bezahlen haben, aus den Tantiemen bestritten werden, während von den Landgemeinden, und vielmehr deren Stiftungen mehrere Hundert Gulden jährlich, wie die Kreisblätter ausweisen, nicht an die Landgerichte, sondern an die k. Regierungen, Kammer des Innern, als Kuratel-Exigenz bezahlt werden müssen.

ten, ausgesprochene Aversum von 6 — 9 Kreu
für das Folium bei solchen Landgerichten k
das Dritttheil der Kosten deckt, wo die Gr
besitzungen nicht schon seit längerer Zeit alle
zend sind, und wo es die Hypothekarien vorzo
lieber in Gesammtheit auf einem Folium i
dem Range ihrer Hypothekrechte zu stehen,
das Gut und ihre Forderungen darauf zerre
zu lassen.

Aus allem erhellt, daß die Tantiemen
einen sichern Funktionsgehalt zu gewähren,
mehr einen Anhaltspunkt geben, auf Rechn
derselben ungemessene Forderungen an die La
richter zu machen. Auch diese Kosten hätten
ßerdem nach ihrem wahren Betrag vergütet
den müssen, der nun die willkührlich anges
Vergütung wohl zweimal überstiegen haben wü

In andern Ländern, insonderheit in Preußen,*) wurde für die Anlegung der Hypothekenbücher die Taxe für die Grundbesitzer und Gläubiger nach Gradationen so bestimmt, daß sie im geringsten Anschlag einer Steuer gleich ist, von welcher eine Familie 1 fl. 27$^1/_2$ kr. zu entrichten hat. Im Oberlandgerichtsbezirk Cleve, bei einer Bevölkerung von nicht vollen 300,000 Seelen, betrugen die Kosten allein schon 41,966 Rchsthlr. oder 73,450 fl.

Außer der Unsicherheit der Tantiemen, die zu Kriegszeiten gar nicht fließen, durch ihre scheinbare Größe in den Rentamts-Rechnungen so manche Mißgunst erwecken, gerathen die Vorstände in die unangenehmsten, der Würde des Richteramts höchst präjudizirlichen Verhältnisse. Es ist für sie gewiß eine Qual, die Eintreibung der Taxen, die ihre letzte Sorge seyn soll, als die wichtigste Sache betrachten zu müssen, um nicht am Ende des Monats in Verlegenheit zu seyn, ihr großes Personal zu bezahlen, und für eigene Lebsucht auch etwas zu behalten, oder um nicht durch die anwachsenden Ausstände auch noch Ahndungen, oder

*) v. Gönner, Commentar über das Hypothekengesetz. München, 1824. Band II. S. 132 u. 133.

in der Eigenschaft als Perzeptionsbeamten,
in jener der Vorstände von Justizbehörden zu
scheinen gezwungen sind. Sie werden sohin m
oder minder verhüllten Ausfällen und Ans
lungen blos gestellt, dadurch in ihrer richterlich
Würde herunter gesetzt. Es ist darum für
Landrichter eine wahre große Wohlthat, ge
einen angemessenen Funktionsgehalt der Taxiru
Perzeption, Verrechnung, und Responsab
lität des Taxwesens liberirt, und dadu
mehr ihrem wahren Berufe restituirt zu werd
Doch es sind diese widrigen Verhältnisse in
oben eingeschalteten Aeußerung eben so schön
einfach, kräftig und wahr dargestellt, daß e
weitere Ausführung durchaus überflüssig wird, u
nur der Wunsch verbleibt, mit Aufhebung
Tantiemen den ursprünglichen Funktions-Geh
nach dem Organisationsreskripte von 1802 o
einen ganz für sie, und das Personal fixir
wieder hergestellt zu sehen, was bei den vie

schweren Haftungen und der ungemein bedeutenden Responsabilität der Landrichter bei ihrer mit außerordentlichen Kosten verbundenen Erziehung der Kinder, die von den meist kleinen Orten der Amtssitze in Städten untergebracht werden müssen, von allen Herrn Abgeordneten als gerecht und billig erkannt worden ist. Ein Wunsch, dessen Realisirung um so zuversichtlicher entgegen gesehen wird, als zwar Se. Exzellenz der damalige Herr Finanz-Minister Freiherr von Lerchenfeld die Besorgniß eines bedeutenden Ausfalls an Taxen äußerten, dagegen aber von mehreren Herrn Abgeordneten für die Aufhebung unbedingt, und zwar mit dem Antrag gestimmt wurde, den Ausfall nöthigenfalls selbst durch ein Steuersimplum, oder wie immer zu decken.

Projekte, diesem Zustande abzuhelf[en]

Die vorliegenden Entwicklungen haben in ei[ner]
Reihe von Thatsachen und Reflexionen darüb[er]
die Gebrechen der Landgerichte, insonderheit [der]
großen unter ihnen dargestellt, und auf die [Ur-]
sachen derselben hingewiesen. Als die vorzügl[ich-]
sten derselben zeigten sich unnöthige Ueberladu[ng]
mit vermeidlichen oder heterogenen Geschäften ein[er-]
seits, und ein auffallendes Mißverhältniß in d[em]
Beamten-Personal zu ihren unvermeidlichen u[nd]
wesentlichen Arbeiten.

Es wäre vielleicht das Ebenmaaß und e[ine]
volle Befriedigung der Ansprüche an den öffe[nt-]
lichen Dienst einerseits, und der Langerichtsbea[m-]
ten an den Staat anderseits, an eine Moderat[ion]
unbilliger Foderungen und an eine Gleichstellu[ng]
mit reinen Justizbeamten, wenigstens in Hinsicht [...]

die Leistungs=Möglichkeit, sohin das Mittel, die wahrgenommenen Gebrechen zu heben, eben so leicht zu finden, als zu realisiren.

Allein, die von der Staatsregierung schon früher getroffenen Einleitungen, und von der zweiten Kammer der Ständeversammlung beschlossenen Anträge sind einer einfachen Abhilfe fremd. So viel bisher bekannt, ist es hiebei auf große Veränderungen abgesehen, die den ganzen Organismus der äußern Behörden, und was die reine Justiz betrifft, selbst jener der Appellationsgerichte und des obersten Gerichtshofes des Reiches von Grund aus erschüttern. Nach der Gradation großer Umstaltungen reduziren sich die bisherigen Pläne auf dreierlei Systeme.

Davon ist unstreitig das wichtigste, alles umfassende, die Einführung der Justizverfassung und des Organismus der äußern Stellen und Behörden nach der französischen Verfassung und Gesetzen, vielmehr nach ihrem gegenwärtigen Bestande im Rheinkreise.

In dem Systeme dieses Planes liegt Öffentlichkeit und Mündlichkeit der bürgerlichen und der Strafrechtspflege mit Bezirksgerichten, Friedens=

gerichten, Landkommissariaten, Kantons-Gemeinden (Oberbürgermeistereien), und den Attributen der Staats-Prokuratie für den öffentlichen Dienst.

Ein weiteres früheres System bestund darin, die Landgerichte ohne weitere Aenderungen in der Verfassung, und in deren geographischem Umfang blos nach den Sphären der Justiz — und der Administration mit der Polizei rein auszuscheiden, und in zwei selbstständige, von einander unabhängige Behörden, Landgerichte — und Landkommissariate mit eigenen Beamten aufzulösen.

Ein drittes System schien endlich darin zu liegen, ohne alle weitere Aenderung des Wirkungs-Kreises, außer in formeller Hinsicht mit Aufhebung der Kollegial-Verfassung, die großen Landgerichte alle, bis auf ein Maximum und Minimum von 8 bis 15,000 Einwohnern zu verkleinern.

Jedes System hat seine Vortheile, seine Eigenheiten, seine Schwierigkeiten. Treu der früher gemachten Aufgabe sollen lediglich über jeden Plan diejenigen Reflexionen vorgetragen werden, welche aus den Erfahrungen und Beobachtungen in einer Reihe von vielen Jahren sich ergebend, etwa über diesen oder jenen Gegenstand Licht verbreiten könn-

ten, in der Absicht, hiedurch bei Berathung dieser unbezweifelbar bei der einberufenen Stände-Versammlung zur Sprache kommenden Gegenstände, ein und andere Winke zu geben, welche zu den Erörterungen über die Ausführung des ein oder andern Planes dienlich seyn könnten.

Einführung der Verfassung des Rheinkreises.

Es kann in dieser Schrift nach ihren angegebenen beschränkten Gränzen nicht mehr die Rede davon seyn, ob die französische Verfassung und Gesetze, wie sie zur Zeit im Rheinkreis bestehen, auch in den sieben ältern Kreisen des deutschen Mutterlandes eingeführt werden sollen oder nicht. Da dreierlei Systeme zur Organisation der Justiz-Verfassung in Bayern vorausgesetzt werden, so ist die Einführung der französischen derzeit im Rhein-Kreise bestehenden Verfassung, als mit dem ersten wichtigsten durchgreifendsten Plane unzertrennlich verbunden, schon im Voraus anzunehmen. Eben so kann bei dieser Voraussetzung von der Einführung der öffentlichen und mündlichen Justizpflege in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen, keine Frage mehr seyn. Sie beantwortet sich bejahend von selbst, da sie ein unzertrennbares Ganzes mit der Ver-

der öffentlich mündlichen Justiz in Strafsachen mit
gehört, und vielmehr die Sicherheit der Staatsbü
ger selbst sehr zu gefährden scheint.

Von der übrigen Justiz=Einrichtung, die Ver
besserung bereits erkannter Fehler vo
ausgesetzt, kann also bei diesem Projekte, a
von einem Probleme, die Rede nicht mehr seyn
wenn gleich in der Folge noch Gelegenheit eintr
ten wird, darauf zurückzukommen. Es kann u
so minder die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit d
Civil= und Kriminal=Rechtspflege als ausführb
und wohlthätig für das Volk in Zweifel gesetzt we
den, als dadurch nach bereits oben allegirten öffen
lichen Zusicherungen auch noch eine Million für d
Staatskasse jährlich soll erspart werden können; ei
Bestimmungsgrund, der, wenn auch die Millio
auf eine halbe, oder auf zwei= bis dreimalhunder
tausend Gulden sich reduziren würde, wichtig g
nug ist, die Ausführung auf alle mögliche Wei

zu befördern; unbeschadet der Modifikationen und Verbesserungen, die wenigstens nach dem Zeugnisse einiger Herren Abgeordneten aus dem Rheinkreise selbst hie und da erwünschlich seyn dürften.

Es wird daher am allerwenigsten erwartet werden, daß eine ausführliche Vergleichung und Gegeneinanderstellung der bayerischen und rheinischen Justiz-Verfassungen hier gegeben werde, daß das ganze verschiedene System durchführende Parallelen werden gezogen werden. — Es würde dieß vom Zwecke weit abführen, und um so unnöthiger seyn, als darüber außer den Gesetzbüchern selbst eine Menge Werke und Schriften vorliegen.

Es wird sich daher vor allem auf den Code de procedure civile, und code d'instruction criminelle, wovon mehrere Ausgaben und Uebersetzungen erschienen sind *), dann auf des Herrn

*) Eine sehr schöne und bequeme Ausgabe der ganzen französischen Gesetzgebung mit den Motiven und dem Verfahren in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen in 4 kleinen Bändchen in 12. ist folgende: code Napoléon, nouvelle Edition conforme à l'edition originale de l'imprimerie imperiale Stereotype d'Herhan. à Paris chez Treuttel et Würz etc. 1808. 12. — Code pénal, conforme à l'édition originale du Bulletin

Präsidenten von Feuerbach Werke, über das geschworne Gericht *), über die Offentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, insonderheit über die Gerichts-Verfassung und das gerichtliche Verfahren in Frankreich **), — auf die Kritik des Herrn Raths und Advokaten v. Müller ***) hierüber, auf die in der Ständeversammlung, vorzüglich von 1819, in der zweiten Kammer vorgekommenen, schon früher allegirten Aeußerungen, Diskussionen und gehaltenen ausführlichen Reden und Deduktionen, und auf eine anonyme Schrift über die Rechtspflege im Rheinkreise in Vergleichung mit jener der sieben

des lois; précedè de l'Exposè des Motifs par les orateurs du conseil d'Etat etc. Stereotype d'Herhan. à Paris 1810. — Code de Procédure civile avec une fable analitique et raisonée des matieres. à Paris 1806. a la librairerie Steréotype, chez H. Nicolle etc. — Code d'instruction criminelle. Edition conforme à l'edition originale du bulletin des lois suivi des Motifs êxposès par les conseillers d' Etat etc. Paris 1809.

*) Betrachtnngen über das geschwornen Gericht vom Paul Johann Anselm Feuerbach. Landshut bei Krüll 1813. gr. 8.

**) Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege, von demselben, Gießen 1821. Erster Band. Ueber die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren Frankreichs. Zweiter Band. Gießen, 1825.

***) Kritische Beleuchtung der von Feuerbachischen Grundsätze über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und gleiche Gerichts-Verfassung von Joh. v. Müller. München, 1825.

Kreise *) berufen, wovon letztere durch Vorschläge über die Modalitäten bei Einführung der öffentlich mündlichen Justiz durch ihre Anwendung bei unmittelbar königlichen Gerichten — bei den Mediat-Gerichten und Kanzleien der Standesherren — und bei den Herrschafts- und Patrimonialgerichten erster und zweiter Klasse des übrigen Adels, sehr praktische Anweisungen enthält, wenn gleich hiebei eine zu ängstliche Rücksicht auf Taxen und Sportel-Ausgleichungen nicht verkannt werden kann.

Nach diesen zur Verständigung nöthigen Prämissen soll sofort auf die Rücksichten übergegangen werden, welche bei Einführung der überrheinischen Verfassung zu nehmen, von der Vorsicht geboten werden möchte.

Im Allgemeinen spricht sich alle Vorsicht in dem Grundsatze aus, daß Geschäfte und

*) Der Rheinkreis des Königreiches Bayern. Ein statistisches Gemälde von G. Gerstner, k. Polizeikommissär, Augsburg, 1821.

Die öffentliche, mündliche Rechtspflege im bayerischen Rheinkreise in Vergleichung mit der Gerichtsverfassung der sieben übrigen Kreise des Königreiches. Frankfurt am Main 1822. gr. 8.

Das öffentliche Gerichtsverfahren in bürgerlichen und peinlichen Rechtsvorfallenheiten nach altteutscher, vorzüglich altbayerischer Rechtspflege ꝛc. Eine gekrönte Preisschrift von Professor Andre Buchner ꝛc. gr. 8. 1825.

Personal (das sie leisten soll) in einem richtigen Verhältniß stehen sollen. Wird es verletzt, wie dieß im ersten Abschnitte bei den Landgerichten so unwiderlegbar nachgewiesen worden, so ist schon im voraus sicher anzunehmen, daß die nämlichen Folgen, nämlichen Stockungen, Retardaten, langsamer Gang der Geschäfte, Unzufriedenheit der Partheien u. s. w. sich gewiß einfinden werden. Diese Folgen werden noch um so schwerer um so empfindlicher sich äußern, weil schon eine so allgemeine Umwälzung der ganzen bisherigen Verfassung und aller Ober- und Unterbehörden das Einstudieren und Einarbeiten in den neuen Organismus, die Amts-Extraditionen so vieler Behörden, für sich selbst außerordentliche Arbeiten auf geraume Zeit verursachen; während vom Volke die Erwartungen der Vortheile, Schnelligkeit und Leichtigkeit in Besorgung ihrer Angelegenheiten sehr hoch werden gespannt werden, und die Unzufriedenheit sich verdoppeln wird, wenn es nun etwa noch schlechter als vorher gienge.

Es frägt sich also um Anhaltspunkte, welche vor einem solchen Rückfalle sichern können. Auch darüber gibt schon ein Blick in die Verschiedenheit

ions=, keine Laudemial=, keine
ks=, Frohnden= und keine Leibge=
keine Zehend=, keine Fideikommiß=
hen Prozesse, so wie kein Forum
gibt. Alle diese Prozesse und
en in den sieben ältern Kreisen,
eine Abänderung der Verfassung
mmung einer Majorität von zwei
er Kammer, bei einer Anwesen=
rtheilen der Mitglieder, nicht auf=
).

er bei der Personal=Besetzung der
unfehlbar darauf Rücksicht zu neh=
ch aber der Status des Rheinkrei=
ür die übrigen Kreise nicht mehr
für ein größeres Personal in An=
wird.

rkunde Titel X. S. 7.

werden müsse.
richte im Rhein
wenn sie in ih
gewendet werden
nach verhältniß
tariat und Hyp
den oder Beamt

Die Frieden
Administration
geringer Frevel
schaffen. In B
rem ganzen Um
beitsmenge wir
überlastet.

Wenn auch
Theil derselben
ihrer anzunehm
mit dem Detai

werden müsse. Der Personalstatus der Frieden[s]richte im Rheinkreise kann also auf die Landger[ichte] wenn sie in ihre Stelle eintreten, wieder nich[t] gewendet werden. Es wird also das Personal nach verhältnißmäßig vermehrt, oder für das tariat und Hypothekenamt ebenfalls eigene B[e]den oder Beamten aufgestellt werden müssen.

Die Friedensgerichte am Rhein haben mit Administration und Polizei, die einzige Bestra[fung] geringer Frevel abgerechnet, durchaus nichts schaffen. In Bayern sind die Landgerichte mi[t] rem ganzen Umfange, deren Wichtigkeit und beitsmenge wir im ersten Abschnitte schon ges[ehen] überlastet.

Wenn auch den Landkommissariaten ein g[r] Theil derselben zufallen wird, so können si[e] ihrer anzunehmenden geographischen Ausdeh[nung] mit dem Detail dieser Geschäfte, das allemal

meiste Arbeit macht, sich wieder nicht befassen. Von den Magistraten sind noch wenige, die Ruralgemeinden aber noch gar nicht dazu geeignet, solches zu übernehmen. — Wenn daher nicht auf Kosten des Staats, oder auf Kosten der Gemeinden, was dem Resultate nach immer auf eines hinausgeht, für Polizei und Administration, die erforderlichen Beamten angestellt werden, so bleibt den Landgerichten, als Friedensgerichten, noch stets die alte Last, — die alte Vermischung der Justiz und Polizei an der Stelle, wo sie dem Volk am nächsten steht. Also eine neue Rücksicht mehr, das Personal zahlreicher als unter gleichen Verhältnissen, bei den Friedensgerichten am Rhein zu stellen.

Das Verhältniß soll nunmehr spezieller noch dargestellt werden. — Im Rheinkreise mit einer Einwohnerzahl von 429,600 — und 31 Friedens-Gerichten, treffen auf eines im Durchschnitte 13858 oder in runder Summa 14,000 Einwohner. Dafür ist laut des Hof- und Staatshandbuches ohne Unterschied der Größe ein Friedensrichter und ein Friedensgerichtsschreiber angestellt. In den ältern Kreisen werden dieselben wegen Führung des Notariats — des Hypothekenamtes, ohne noch die

Administration und Polizei in Berührung zu bringen, wenigstens noch einmal so viel Geschäfte, als jene am Rhein zu schlichten haben.

Dieß soll näher erörtert werden.

Den Friedensgerichten in Bayern wird zu ihrem Wirkungskreis verbleiben:

A. Eben so wie jenen am Rhein:

1. Das Vermittlungsamt;

2. Die streitigen kleinen Civil-Justizhändel bis auf 50 Franks (23 fl. 12 kr., — man nehme dafür in runder Summe 25 fl.) ohne Berufung — über 50 bis 100 Franks (46 fl. 24 kr.) mit Berufung;

3. Alle Sachen in Betreff der Beschädigungen an Feldern, Früchten, Getreide, Reparaturen und Entschädigungen zwischen Pächter und Verpächter, Miether und Vermiether, vorausgesetzt, daß das Nutznießungs-Recht an sich nicht bestritten ist; Gränzverrückungen, Streitsachen zwischen Herren und Gesinde, wegen Miethlohn, Real- und Verbal-Injurien;

4. Alle rein possessorischen Klagen *), ohne alle Verbindung mit dem Petitorium;

5. Die Obsignation und Reseration in Verlassenschaftsfällen;

6. Die Bevormundung der Pfleglinge mit dem Vorsitz im Familienrath in Vormundschafts-Angelegenheiten;

7. Die Polizei-Gerichtsbarkeit über einfache Polizei-Uebertretungen bis auf 15 Franks (nicht gar 7 Gulden) und 5 Tage Arrest, also eine Befugniß ohngefähr gleich unsern Magistraten dritter Klasse;

8. Verhaftungen und General-Untersuchungen aus Auftrag des Untersuchungsrichters oder des Staatsanwaltes.

Bei diesen Geschäften mag auch in Bayern ein Friedensrichter mit einem Aktuar oder Gerichts-Schreiber, einem Boten und einem bemessenen Aversum für unstabiles Schreiber-Personal und Regie,

---

*) Le possessoire et le pètitoire ne seront jamais cumulés. — Code de Procedure civile Liv. I, Tit. IV. Art. 25.

auf eine Einwohnerzahl von 13 bis 14,000 auslangen. Die Friedensgerichte werden aber dazu noch

B. als Mehrung gegen jene am Rheine übernehmen müssen:

1. Das gesammte Notariat, wofür dortselbst eigene Beamte aufgestellt sind. Ein Geschäft von höchster Wichtigkeit, zu dessen richtiger Würdigung man nur anzuführen braucht, daß von dessen geschickter oder ungeschickter Behandlung oft das Glück ganzer Familien, die Sicherheit des gegenseitigen Verkehrs und Kredits der Staatseinwohner abhängt, und daß auf ihnen überhaupts Treu und Glauben, also die ersten Stützen des bürgerlichen Vereins beruhen; worüber sich auf des Herrn Landrichters Puchta Handbuch über das gerichtliche Verfahren in nicht streitigen bürgerlichen Rechtssachen *); ferner auf dessen Entwurf einer Ordnung des Verfah-

*) Handbuch des gerichtlichen Verfahrens in nicht streitigen bürgerlichen Rechtssachen ꝛc. vom Dr. W. G. Puchta k. Landrichter in Erlangen 1821. 2 Thle. gr. 8. Vorrede S. VII. VIII. u. IX. dann 8 und 78—79.

rens in den Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit *), dann auf das mehr allegirte Werk des Herrn Landrichters Reingruber über den Wirkungskreis eines Landgerichts in Bayern **), insonders auf das erste und zweite Kapitel des zweiten Bandes, welche ausschließlich davon handeln, berufen wird;

2. Die Inventuren mit ihrer vollständigen Behandlung;

3. Die Verlassenschaften, Erbtheilungen, Versteigerungen 2c.

4. Die Aufnahme der Testamente;

5. Das gesammte Hypothekenwesen, mit den fortwährenden Verhandlungen, Führung und Erhaltung der Bücher. Ein Geschäft wofür im Rheinkreise ebenfalls eigene Beamten aufgestellt sind, und das von der größten Wichtigkeit und schwersten Verantwortung mit der größten Gefahr für die Partheien und den Beamten, und dessen

---

**) Entwurf einer Ordnung des Verfahrens in den Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom Dr. W. H. Puchta, k. Landrichter in Erlangen. Erlangen 1824. gr. 8. Vorrede, dann §. 42 2c.

***) Zweiter Band. III. und IV. Kapitel S. 1 — 332.

abgerechnet der Kosten, Zeitaufwand u
Verdrüßlichkeiten, wohl ihn, aber nach sein
Tode schwerlich mehr seine Familie vor V
mögens-Verlust retten kann. Ein Gesch
von so beunruhigender Haftung, daß sel
das allerhöchste Justiz-Ministerium in d
Instruktionen die Beamten zu beruhigen s
veranlaßt fand, welche auch in Frankrei
wie uns von Gönners Commentar bericht
nicht selten Syndikatsklagen ausgesezt sin

6. Von der streitigen Justiz nicht blos a
Sachen bis 25 und 100 Franks, sonde
bis 100 Gulden, wenigstens nach dem Er
wurfe der Gerichtsordnung von 1825. I
Abschnitt, §. 708. — Außerdem noch §. 71

7. Ehedissidien, in so ferne es nicht auf d
Trennung der Ehe ankömmt.

8. Streitigkeiten zwischen Handwerksmeistern, Gesellen und Lehrjungen aus dem Dienstverhältnisse.

9. Streitigkeiten der Reisenden.

10. Streitigkeiten auf Messen und Jahrmärkten.

11. Liquide Foderungen der Grundherrn und Grundholden aus dem Grundbarkeitsverbande.

12. Rechtsstreite in der Eigenschaft als Kompromißrichter.

Ein Gegenstand von Bedeutung, da hiebei wohl zu erwägen ist, daß die Friedensrichter in den 7 ältern Kreisen aus dem Grunde vielfältig als Kompromißrichter erwählt werden mögen, weil die Partheien in Bayern die ihnen ganz ungewohnte weite Entfernung der Gerichte erster Instanz, den Zwang, daselbst Advokaten nehmen zu müssen (§. 149 des Entwurfes) die vermehrten Unkosten u. s. w. scheuen, und darum ihre bekannten Landrichter wahrscheinlicher Weise erkiesen werden; vorausgesetzt, daß diesen aber auch die erforderliche Zeit gelassen wird, den rechtsuchenden Partheien mit Aufmerksamkeit und Geduld sich widmen zu kön-

nen. Werden sie aber wieder, wie früher, mit Geschäften überhäuft, und hart gedrängt; so findet sich freilich jeder Beamte in die traurige Lage versetzt, beinahe froh seyn zu müssen, kein Vertrauen zu besitzen, oder veranlaßt, Kompromisse und Vergleiche auf alle mögliche Weise von sich zu verscheuen, ihnen auszuweichen, und den Bezirksgerichten zuzuschicken, um nur von Arbeitslast und der Verantwortung darüber nicht erdrückt zu werden —

Dadurch geht aber gerade der edelste Theil, die Perle des Friedensrichteramts wieder verloren, und der Staat gewinnt nichts dabei; denn dann werden sich die von den Friedensrichtern verscheuten Partheien desto häufiger bei den Bezirksgerichten einfinden müssen, und dort Stockungen veranlassen, wodurch wieder aller Zweck der Umgestaltung verloren geht. — Den Friedensgerichten verbleibt ferners nach §. 788:

13. Das gehäßige Geschäft der Exekution, das Amt, der selbst in Frankreich und im Rheinkreise nicht am besten angeschriebenen Huissiers.

Dieses unangenehme, übrigens als Realisirung des Zweckes aller Justizpflege äußerst wichtige, in Art und Weise vieler Modifikationen fähige Ge-

schäft mit den vielen so oft vergeblichen, sohin zu wiederholenden Subhastationen, nimmt, besonders derzeit, einen Umfang von wenigstens zwei Dritttheilen, oder der Hälfte der streitigen Rechtssachen ein; indem theils unverschuldete, theils verschuldete Zahlungsunfähigkeit, wie auch Gleichgültigkeit, Sorglosigkeit und Renitenz in Erfüllung rechtlicher Verbindlichkeiten, die Gesuche um Hilfsvollstreckungen täglich mehr zunehmen machen.

14. Die Strafpolizei ist zwar auch (oben ad à Nro. 7) bei den Friedensgerichten am Rhein zu finden, allein nicht zu erwarten, daß es in den 7 ältern Kreisen bei der Beschränkung auf ein Strafrecht bis 15 Franks (oder 7 fl. —) verbleiben werde. Vielmehr steht wohl eine bedeutende Erweiterung zu erwarten, wenn nicht die Bezirksgerichte mit solchen Gegenständen überladen werden wollen. Das Sürplus gehört also ebenfalls hieher in die Mehrung.

Es wären somit die Umrisse der friedensgerichtlichen Geschäfte gezeichnet, wenn nicht die Polizei und Administrativ-Geschäfte auch ihre Placi-

Gegenständen schon bis zur Evidenz erscheinen, ein Friedensrichter mit einem k. Aktuar oder G richtsschreiber im Durchschnitte durchaus nicht mehr als 8000 bis 10,000 Seelen wird angeno men werden können. —

Wird nun Bayern zu einer Bevölkerung 3,721,000, und der Rheinkreis auf 450,000 E wohner angenommen, so verbleiben nach Abzug d ser, für die 7 ältern Kreise 3,291,000. Diese Theile zu 10,000 Einwohner ausgeschlagen, ge 329 Friedensgerichte. In Frankreich, im Depar ment der Ober-Pyrenäen stehen 26 Friedensgeric im Durchschnitte auf 7644 Seelen. —

Bei der nachgewiesenen großen Responsabili des Amtes der Friedensrichter, bei ihrer Suppl rung von zwei Instituten, wofür im Rheinkre eigene Beamte aufgestellt sind, der Notarien u Hypothekenbeamten, wird es gewiß für billig kannt werden, wenn der Gehalt eines Friedensri

zu berükſichtigen. Da man den
keine freye Wohnung mehr anwei-
ind 1200 fl. doch wohl das Mini-
n billig seyn will. Auch der Bothe
n, wenn man ſolche Diener nicht
Anweiſung auf ungewiſſe Sportel
e in Frankreich, anweiſen will. —
muß ſoviel angewieſen werden, daß
icht ſtabile Schreiber-Perſonal —
r den Bothen — der Bedarf an
ien — die erforderlichen Geräth-
e Unterhaltung — Geſetz- und an-
Blätter — die Beheizung und Be-
Lokalitäten — die Regiſtraturs-Re-
Amtsreiſen des Friedensrichters und
w. beſtritten werden können. Das
Durchſchnitte wohl nicht geringer als
per aversum angeſchlagen werden.

Da die Herſ
große Koſten ve
wohl hie und da
Bezirke vermiede
ter darum gerin
unvermeidlich, d
zeſſe in der Po
Adjunkten oder S
bern und Bothe
Averſum eben ſ
bei für einen S
seyn dürfte. Be
nicht herunter ſ

Den Friede
dieſe unter den
cher Art unter
hörden für das
tion ſogleich hin

1,019,

Da die Herstellungen der Lokalitäten und Ar
große Kosten verursachen werden, so können d
wohl hie und da durch vergrößerte Friedensgeric
Bezirke vermieden, auch die Zahl der Friedensr
ter darum geringer ausfallen. Allein es ist d
unvermeidlich, das Personal nach Maaß der P
zesse in der Population mit dem Personal d
Adjunkten oder Substituten, wie mit Gerichtssch
bern und Bothen zu vermehren, und das Re
Aversum eben so verhältnißmäßig zu steigern,
bei für einen Substituten 800 fl. allerdings bi
seyn dürfte. Bedeutend wird aber hiedurch der G
nicht herunter fallen.

Den Friedensgerichten gegenüber, und,
diese unter den Bezirksgerichten, sollen nun in g
cher Art unter den Landkommissariaten gleiche
hörden für das Detail der Polizey und Adminis
tion sogleich hingestellt werden können. Allein

sind sie? Von den Magistraten IIIter Klasse, wo nicht einmal in Amtsgeschäften blos praktisch und empirisch gebildete, geschweige erst rechtsgelehrte Bürgermeister anzutreffen sind, ist es nicht zu erwarten, daß sie diese Lücke nach Erforderniß ausfüllen werden; von den Ruralgemeinden ist noch weit minder daran zu denken.

Und doch! sollen die Friedensgerichte der Justiz rein erhalten, sollen die Land-Kommissariate, als Mittelstellen unter den Regierungen, nicht gegen ihre Bestimmung ins Detail der Geschäfte heruntergezogen, auch den Staatsbürgern durch die größere Entfernung keine Beschwerden veranlaßt werden, so muß dem Bedarf abgeholfen werden.

Es ist hiebei die Frage: wer soll nun die Instruirungen und Entscheidungen von Gesuchen um Ansiedlungen, Ansässigmachungen, Gewerbs-Konzessionen, Militärpflichts-Entlassungen, um Einstellungen von Ersatzmännern, um Ein- und Auswanderungen ꝛc. vornehmen und ertheilen? Wer soll die Brand-Assekuranzgeschäfte, die Schutzpocken-Impfung (so weit das Landgericht dabei konkurrirte), die Funktionen bei den Gewerbs-Ausschüssen, die Magistrats- und Gemeindewahlen, die

und administrativen Streiten, so weit sie nicht
Justiz angehören, instruiren und entscheiden? W
die Untersuchung und Bestrafung der Vagabun
und Bettler übernehmen; wer die Fremden-Poli
und das Paßwesen, — wer die Herstellung
Konskriptionslisten und ihre Berichtigung; wer
Menge verschiedener kommissioneller Untersuch
gen u. s. w.

Obgleich nur einige Gegenstände hier angefü
sind; so leuchtet doch ein, daß an ihrer ordentlic
pünktlich und pflichtmäßigen Führung der Sta
wie die einzelnen Staatsbürger sehr interessirt s
können; und daß, da hiebei vielfältig Beeidigun
vorfallen, die Wichtigkeit und der Ernst der S
und die Gefahr vor Gefährdungen aus Unkunde
Nebenabsichten es nicht mehr thunlich machen, d
Geschäfte den Bürgermeistern kleinerer Orte,
Landgemeinde-Vorstehern und Lehrern als i

Schreibern zu überlassen, wofür sie nicht gewachsen sind, abgesehen davon, daß Letztere hiedurch auch von ihrem Hauptberufe zu sehr abgezogen würden.

Es muß also auf andere Weise Rath geschafft werden, was übrigens nicht so schwer läßt, da wir bereits Vorbilder davon haben. Es sollen sich zu diesem Zwecke mehrere Gemeinden zusammen (Magistrate dritter Klasse und Ruralgemeinden), oder noch besser, alle solche Gemeinden eines Friedens-Gerichts- (Kantons) Bezirks einen Oberbürgermeister (Kantonsmaire) wählen, der von der Staats-Regierung geprüft und bestätiget wird.

Somit wäre die Lücke ausgefüllt, und es frägt sich nur mehr um die Kosten. Werden dafür 600 fl. nebst einem Aversum für Unterhaltung eines zu verpflichtenden Schreibers, dann für Regie zusammen 400 fl. angewiesen, so ist dieß doch sicher das Minimum, was angewiesen werden kann, besonders wenn erwogen wird, daß, wenn Zahlungen für ämtliche Verrichtungen, die viele, oder alle Zeit in Anspruch nehmen, gar zu sehr beschnitten werden, und den Lebensunterhalt nicht gewähren, der Dienst

selbst durch elende Leistungen oder Untreue in Gefahr gesetzt wird. Ob übrigens die Gemeinden oder die Staatskassa die Zahlung übernehmen, läuft im Grunde wohl auf eines hinaus; indessen werden die Gemeinden, wenn sie solche übernehmen sollen, dadurch leichter zurecht kommen, wenn diese Stellen etwa auf Umlage des ganzen Kreises übernommen würden.

Sollten aber die Friedensgerichte auch diese Geschäfte übernehmen müssen, so leuchtet wohl von selbst ein, daß nach Maaßgabe und Größe ein Substitut und Vermehrung des Regie-Aversums, oder bei sehr kleinen, Letztere allein wird zugestanden werden müssen.

Auf der nächsten Stufe in der neuen Hierarchie der Behörden stehen nun die Bezirksgerichte als Justiz, und ihnen gegenüber koordinirt die Landkommissariate als Administrativ-Behörden.

Was die Bezirksgerichte nun betrifft, so treffen im Rheinkreise auf 430,000 Seelen für jedes der 4 Bezirksgerichte im Durchschnitte 107,500 Einwohner.

Wird dieser Maaßstab auch für die ältern 7 Kreise durchgeführt, so würden, ausschließlich des Rheinkreises, noch 31 Bezirksgerichte sich formiren. — Dieß fordert die Verbindung von fünf, auch sechs bisherigen Landgerichten, wodurch für die Unterthanen eine Entfernung von einer mehr oder minder starken Tagreise zum Gerichte erster Instanz entsteht. Da es nicht möglich ist, die Sitze der Bezirksgerichte gerade in die Mitte der Gerichtssprengel zu bringen, im Gegentheil manche an die Gränzen des Landes oder der Kreise zu verlegen seyn werden, was überall der Fall seyn wird, wo bereits Kreis- und Stadtgerichte bestehen, so treten diese Entfernungen um desto häufiger und sicherer ein. —

Im Rheinkreise ist wenigstens eine ganze Generation daran gewöhnt, in Rechtssachen Hilfe und Recht bei den Bezirksgerichten (Tribunalien erster Instanz) in weiter Form und mit großen Kosten suchen zu müssen. Sie weiß es nicht anders und nicht besser. Das ist der Fall in den ältern Kreisen nicht. Seit Jahrhunderten ist die Bürgerschaft, wie das Landvolk, daran gewöhnt, in ihren Rechts- und andern An-

unendlich vielen, selbst heterogene Geschäfte sie
diese Wohlthat gebracht hatten. Allein die Nov
zur Gerichtsordnung von 1819 hat bereits in
ziehung auf die Schnelligkeit der Justizpflege du
ihre in der Regel eingetretene Mündlichkeit — u
durch die Freiheit, ohne Anwälte bei Gericht a
treten zu dürfen, vieles gewonnen. Noch viel me
und ein besserer Zustand wird gewünscht und
wartet, aber nicht von entfernten andern Gericht
sondern von den bestehenden, und dieß von ei
Einrichtung, durch welche die Gerichte im Sta
sind, den Angelegenheiten der Gerichtsgehöri
die nöthige Zeit zu widmen.

Müssen nun Bürger und Landvolk in ih
Angelegenheiten und Prozessen mit vielem Zeita
wand auf Reisen, und mit Kosten ihr Recht
weiter Ferne suchen; so wird die Unzufrieden
darüber sich bald sehr laut aussprechen. Man neh

; des Friedensgerichts entwachsen) die
Menge nach zum fernern Sitz des
s ziehen sollen. Sicher ist dagegen,
esse bei den Bezirksgerichten weniger
nißmäßig bei den Landgerichten
n werden. Die Schwierigkeiten und
n viele Partheien abschrecken, dort
suchen; vielen wird es aus Vermö-
wohl unmöglich seyn. Dadurch be-
die neue Einrichtung das Ansehen,
Justiz zur Ersparung der Kosten in-
gert werde.

r Erfolg, der kaum ausbleiben wird,
schenswerth, und den Absichten der
elche die Justiz erleichtern und ver-

er Gerichtsordnung §. 708.

ner genommen
Maximum ihre

Nach der
und Annahme de
mit, über Ab
3,291,000 Ei
Seelen auf ei
größern Umfa
20,000 Mens
für die sieben ä
kreises, zu err

Bei Besetz
sidenten für d
Räthe erforderl
änderlichen Fe
fassung gegrün
welchem aber
daß auch bei

ner genommen werden, so wird wohl schon
Maximum ihrer Ausdehnung gegeben seyn.

Nach der schon oben angestellten Berech
und Annahme der Bevölkerung Bayerns zu 3,721,
mit, über Abzug des Rheinkreises verbleibe
3,291,000 Einwohner, wären demnach à 60,
Seelen auf eines gerechnet, was noch immer
größern Umfang als drei Landgerichte zu 18
20,000 Menschen ausmacht, 55 Bezirksger
für die sieben ältern Kreise, ausschließlich des Rh
kreises, zu errichten.

Bei Besetzung derselben sind außer dem
sidenten für das innere Bayern wenigstens
Räthe erforderlich, worüber die besondern nich
änderlichen Feudal-Verhältnisse als in der
fassung gegründet, schon oben angeführt sind,
welchem aber auch noch der Umstand sich ge
daß auch bei Einführung des öffentlichen Ve

demnach ungefähr folgende Kosten
ltern Kreise in Anschlag zu bringen:

à 2400 fl.	132,000 fl.
1300 fl.	429,000 fl.
der Gerichtsschreiber	
fl.	49,500 fl.
00 fl.	38,500 fl.
à 400 fl.	22,000 fl.
300 fl.	16,500 fl.
uratoren à 1800 fl. .	99,000 fl.
à 600 fl.	33,000 fl.
cht die Regie=Kosten	
fl.	137,500 fl.
Zusammen . .	957,000 fl.

der Gerichtschreiber und ihres Ge=
900 fl. und 700 fl. wird bemerkt,
ach der französischen Verfassung mit

Wenn die
Rheinkreise au
ausgedehnt wer
Rheinkreise der
ältern Kreise n
sie zu ihrem W
schen den Regi
meinden, und
rien) lediglich
rung derselben,
mit dem sämmt
ratel, ferner di
ten für die R
aber nicht weit
kommissarien u.
erhalten, so m
Sekretär oder
in der Voraus

Wenn die Landkommissariate nur wie
Rheinkreise auf 37,000 bis 40,000 Einwoh
ausgedehnt werden, so ergeben sich außer den
Rheinkreise bereits bestehenden 12, für die
ältern Kreise noch 82 Landkommissariate. Wer
sie zu ihrem Wirkungskreise, als Mittelstelle z
schen den Regierungen, Magistraten und Land
meinden, und respektive Kantonsbehörden (M
rien) lediglich die Oberaufsicht, Leitung, Insp
rung derselben, mit Revision ihrer Rechnung
mit dem sämmtlichen Kommunal- und Stiftungs-
ratel, ferner die Zusammenstellungen ihrer Arb
ten für die Regierung; das Konskriptionswe
aber nicht weiter als die ehemaligen Kanto
kommissarten u. s. w. zu ihrem Geschäfts-Ress
erhalten, so mag ein Landkommissär mit ein
Sekretär oder Aktuar und einem oder zwei Bo
in der Voraussetzung ausreichen, daß für d

übrige nöthige Kanzlei-Personal die erforderlichen Aversen angewiesen werden.

Wird hienach ein Landkommissär mit 1600 fl., was für dessen Wirkungskreis und koordinirter Stellung mit dem Bezirksgerichts-Präsidenten sicher als nicht zu hoch und als angemessen erscheint, der Sekretär oder Aktuar mit 800 fl. — ein Bote mit 400 fl. besoldet, und wird das Regie-Aversum zu 1500 fl. gestellt; — ein Anschlag, der kaum geringer gemacht werden kann, wenn bedacht wird, daß hievon die Bedürfnisse der Amtslokalität, ihre Erhaltung, Beleuchtung, Beheizung, die Schreibmaterialien, die Registratur, sämmtliche Inspektionsreisen, (welche als eine vorzügliche Funktion der Landkommissäre hervortreten, wenn ihr Zweck erreicht werden soll) daß ferner noch 2 bis 3 Skribenten erforderlich und davon bezahlt werden sollen; so ergiebt sich folgender Anschlag für die 7 ältern Kreise:

82 Landkommissäre à 1600 fl. .	131,200 fl.
82 Sekretäre oder Aktuare à 800 fl. . .	65,600 fl.
82 Boten, à 400 fl. . .	32,800 fl.
Regie à 1500 fl. . .	123,000 fl.
Zusammen:	352,600 „

Von diesen Unterbehörden, den Friedens- und Bezirksgerichten im Justiz-, und den Kantons-Behörden und Landkommissariaten im Administrativ-Fache führt nunmehr die hierarchische Stufenleiter zu den Appellationsgerichten und Regierungen hinauf. —

Hinsichtlich der Letztern kann die Einführung der ganzen überrheinischen Gerichtsverfassung keinen Einfluß haben, wenigstens auf die Formation und den Personal-Status nicht, wie denn auch die Formation der Regierung im Rheinkreise von den der 7 ältern Kreise wenig Verschiedenheit hat. —

Was aber die Appellationsgerichte der 7 innern Kreise betrifft, so liegt eine Beurtheilung, in wie ferne eine Reduzierung des Personal-Status derselben nach jenen des Rheinkreises unbedingt anzuwenden, außer dem Beobachtungskreise eines Landrichters. In so ferne aber Niemand mehr, als gerade diese, in ihrer Sphäre täglich und zuerst erfahren, wie oft und von welchen Partheien appellirt wird, somit Gelegenheit genug haben, zu beobachten, warum, aus welcher Absicht und Veranlassung es geschieht, ob mit, oder ohne Wissen

er von der ersten Instanz ein eige-
schreiben. Indessen soll hier nur
, was wesentlich zur vorliegenden

n früher vorgekommen, daß die
r Prozesse, vorzüglich in gesunkener
Mangel an Rechtsgefühl und Red-
uch zum Theil in den, durch den
depreis und Güterwerth entstande-
rlegenheiten ihre Quelle habe.

erwogen, daß vielfältig der Prozeß
ugefangen, oder sich ihm unterwor-
dem Gegner die Erfüllung einer
noch lange zu verweigern, um in
genheit noch länger den Maaßregeln

schlecht, grü
einzeln, öffen
hat keine an
Stadium vor
durch alle J
Streites unv
daß über die
Parthei selbst

Das Urth
darum nicht et
beitung, tiefe
zesses, sonder
verschließt, d
und so weit
würde.

Außerdem
die durch zu
der Vermehrun

zu können. Das Erkenntniß mag nun gut, schlecht, gründlich oder seicht, kollegialisch einzeln, öffentlich oder nicht öffentlich erfolgen hat keine andere Folge, als nun im Proze Stadium vorwärts zu schreiten; wobei die durch alle Instanzen schon beim Beginnen Streites unveränderlich beschlossen worden, daß über die Frage des Rechts, die appelli Parthei selbst je in Zweifel war.

Das Urtheil des obersten Gerichtshofes darum nicht etwa wegen dessen meisterhafter A beitung, tiefer Gründlichkeit, den Lauf des zesses, sondern weil es zur fernern Reise den verschließt, die sonst wohl noch nach Fran und so weit sie gestattet, auch gemacht we würde.

Außerdem haben auch die neuern Anlässe, die durch zu viele Anwälte erweckte Streitlu der Vermehrung der Berufungen das ihrige

getragen. Wo Prozeßsucht anzutreffen, wird der Muthwille mit Berufungen nicht ferne seyn. Wer lieber Prozesse sucht, als seine Verbindlichkeiten erfüllt; wer in dem Streit das Mittel sieht und ergreift, seinen Gegner Jahre lang zu chikanieren, ehe er, was ihm gebührt, erhalte; wer in dem Wahne sich erhält, oder darin erhalten wird, durch die Dauer der Prozesse seine überschuldeten Besitzungen noch zu retten, dem ist der Prozeß in seiner langen Dauer von der Klage oder Exzeption durch alle Instanzen und Restitutionen bis zur letzten verworfenen Einrede über den modum exequendi nur Eine Handlung, nur Ein Werk. Urtheile, Berufungen sind nur einzelne Theile dieses Werkes, die sich, wie einzelne Schriften zum ganzen Akt verhalten.

Außerdem lassen sich viele Rechtsanwälte die Vollmachten gewöhnlich zur Prosequierung der Prozesse durch alle 3 Instanzen schon beim Beginnen spezial ausstellen, wodurch die Partheien von ihrer Fortsetzung in den höhern Instanzen keine Notiz mehr erhalten, wenigstens bei Gericht sich nie mehr darüber zu erklären haben.

In diesen Verhältnissen liegt die vorzüglichste Quelle der außerordentlichen Zunahme der Beru-

fungen zur zweiten, wie auch zur dritten und letzten Instanz. Vieler anderer Nebenursachen, die dem Richter erster Instanz nicht entgehen, zu gedenken, würde hier zu weit führen. —

Wenn erwogen wird, daß bei den nun einmal erregten Leidenschaften der Prozeßsucht, und der einmal bestehenden zu großen Anzahl von Advokaten *) weder die Leidenschaften so schnell wieder abgelegt, und das frühere Rechtlichkeits-

*) Man vergleiche hiemit die Aeußerungen zweyer berühmten Herrn Abgeordneten über diesen Gegenstand in den Sitzungen der 2. Kammer von 1819, welche sich wörtlich wie folgt ausdrücken:

Verhandlung von 1819. Band III. S. 57. „Hier „erscheint ein Stand, dem die Erweckung der ver„derblichsten aller Leidenschaften, der Prozeßsucht, als „Nahrungsstand angewiesen ist. Wie sehr dieser „Nahrungsstand kultivirt wird, wie das Wohlwollen „und der redliche Eifer treuer Beamten und gerechter „Richter an der Chikane und der Lebsucht solcher „Menschen scheitert, hierüber können alle Unter- und „Obergerichte traurige Zeugnisse ablegen ꝛc."

Dann ibidem S. 136 und 137. „Ich glaube (den „Grund der Prozeßsucht vielmehr) in folgenden Quel„len finden zu müssen:"

„1. in dem traurigen Verschwundenseyn der Treue „und des Glaubens unter dem Volke; ja! dieß ist „unstreitig eine der tiefsten Wunden, welche uns „die neue vergangene, harte, böse Zeit geschlagen hat ꝛc.

2. Eine weitere Quelle liegt in der immer mehr sich mindernden Achtung des vollen Rechtes seines Mitmenschen und Mitbürgers ꝛc.

den.

gswürdigsten, unbescholtensten Ad=
selbst nicht mehr im Stande, den
rufungen plötzlich zu hemmen. Der
sich wieder verlaufen, wie er auch
l alle Ufer überschritten.

aber, wie aus den oben bemerkten,
eise nicht bestehenden Feu=
ionen, ergiebt sich die weitere Fol=
n selbst, daß sich der Personal=Status
sgerichtes im Rheinkreise für jene
eise schwerlich anwenden, sohin der
, bedeutend sich nicht vermindern

die Vergehen den Bezirksgerichten
g zugewiesen werden, so mag der
um so groß seyn, daß ein ganzer
Appellationsgerichten hiedurch ent=

liche Besch
peinlichen
pflege, un
überrheinische
geführt werd
wird kaum
Richter wide
jedoch außer

Personal
erwogener g
Berufungen
überrheinische
ben werden,
ren sind.

Außer d
tus würden
beseitigen se
mehrere gan

liche Beschränkungen derselben i[n]
peinlichen wie bürgerlichen R[echts-]
pflege, und zwar ohne alle Rücksicht, [ob]
überrheinische Gerichtsverfassung und Geset[ze]
geführt werden oder nicht, sich vermindern
wird kaum ein Rechtsgelehrter, noch erf[ahrner]
Richter widersprechen, was näher nachzu[weisen]
jedoch außer den Gränzen dieses Werkchens

Personal-Verminderungen, welche aus
erwogener gesetzlicher Beschränkung[en der]
Berufungen möglich werden, können ab[er der]
überrheinischen Verfassung nicht zu guten g[eschrie-]
ben werden, da sie auch ohne dieselbe zu [erzie-]
ren sind.

Außer den Rücksichten auf den Persona[l-Sta-]
tus würden auch jene auf die Lokalitäten n[icht zu]
beseitigen seyn. Die Friedensgerichte be[dürften]
mehrere ganz neue Amtsgebäude; denn wen[n]

der Friedensrichter keine freie Wohnung erhält, so kann er doch mit der Registratur, den Hypotheken-büchern, den Notariats-Protokollen, mit den Arresten und Arrestanten, und mit den Vagabunden nicht ebenfalls in der Umfuhr herum ziehen.

Die Gemeinden sind wohl, hie und da, man darf sagen fast überall, bereit, Gebäude anzulassen, aber ihre Aptierung, die oft so viel kostet, als der Neubau macht, und ihre Unterhaltung, die werden dabei doch immer der Staatskasse überlassen, und verbleiben.

Für die Bezirksgerichte mögen die kön. Gebäude der Kreis- und Stadtgerichte ohne Schwierigkeit zu aptieren seyn, aber da, wo neue erst geschaffen werden sollen, was bei dem Bedarf eines Bezirksgerichtes auf 60,000 Einwohner im Durchschnitt an vielen Orten unvermeidlich wird, kann dieß ohne große Kosten nicht abgehen; ohne von den Unterhaltungskosten Meldung zu machen. Auf die Landgerichts-Gebäude kann, da sie allenthalben als Friedens-Gerichte fortbestehen, und die schon vorhandenen Registraturen, und die Hypotheken- und Notariats-Aemter in sich aufnehmen, wenig Rechnung gemacht werden, um so minder, als auch die Landkommis-

kehren, liegt unfehlbar in der Macht der S
Regierung, und kann darum nicht aufg
werden. —

Soll aber eine so durchgreifende Umst
nicht halb, soll das daraus erwartete Wo
Volke nicht in einzelnen Parzellen entzogen,
nicht auffallende Difformitäten in der Justi
waltung zum Vorschein kommen; so wird d
staltung sich auch auf die Gerichtsbezirke des m
sirten Reichs-Adels, wie des Land-Adels sich v
ten müssen.

Die Herrschaftsgerichte und die Patrim
Gerichte erster Klasse sind dem neuen Systen
verträglich, da alle Gerichtsbarkeit in erster I
nur mehr bei den Bezirksgerichten ausgeübt wi
Kann oder will auch eine oder die andere Her
die ohne Vergleich größern Kosten der Ko
Verfassung der Staats-Prokuratur u. s. w

dem neuen Systeme übernehmen; so wird dieß eine seltene Ausnahme seyn, aber auch dann noch in das System, wie in die Arrondirung der unmittelbaren Gerichte des Staates in geographischer Beziehung höchst mißgestaltend Eintrag thun.

Es ist nicht abzusehen, wie herrschaftliche Justiz-Kanzleyen mit dem Appellationsgerichte mit der öffentlichen Justiz in bürgerlichen und peinlichen Sachen, mit dem Institute der Staats-Prokuratie sich in homogene Koordination aufzustellen vermögen werden. Ihre Auflösung wird sofort kaum zu vermeiden seyn.

Auch die Herrschaftsgerichte des Mediat Adels werden sich in der Gestalt als Bezirksgerichte mit der Anklagekammer und Kriminaluntersuchung mit der Staats-Prokuratie und der streng kollegialischen Verfassung — mit der Ausscheidung von Polizey und Administration nicht ferner mehr zu behaupten vermögen. Von den in der Regel viel kleinern Herrschaftsgerichten des Land-Adels und seinen Patrimonialgerichten erster Klasse ist dieß weit minder noch zu gedenken. Die damit verbundenen Kosten würden wohl die Revenüen mancher Herrschaft um das mehrfache übersteigen, jeder Herrschaft ungeheure Kosten

durch vermehrtes Personal verursachen, da dessen Unterhaltung, Pensionirung, wie jene der Wittwen und Kinder nach dem konstitutionellen Edikte über die Staatsdiener, vielmehr über die Gerichtsbarkeit und Justizbeamten des Adels, nicht abzulehnen ist. —

Diesen Gerichten bleibt somit wohl kein anderer Plaz in dem neuen Organismus übrig, als jener der Friedensgerichte.

Die Patrimonialgerichte zweiter Klasse allein können noch am ersten dabei bestehen.

Da sie ohnehin eine streitige Gerichtsbarkeit schon jezt nicht haben, und die geringe Lokalpolizey nur mit, oder durch die Gemeinden ausüben, so wären sie auf ihre Hauptfunktion, das Notariat, zu beschränken, dessen Namen sie aber auch ferner statt des ganz ungeeigneten eines Gerichtes ohne Gerichtsbarkeit zu führen hätten, um nicht in dem System des Organismus als wahre Anomalien die Harmonien des Ganzen noch zu stören.

Das Alles kann aber ohne Abänderung der Verfassung nun nicht geschehen. Soll es nichts desto minder seyn, so sind die Anträge dazu in den Kam=

mern der Ständeversammlung zu machen, und auch durchzusetzen.

In der zweiten mag es wenig Schwierigkeiten finden; die Majorität besitzt da keine Herrschafts- noch Patrimonialgerichte; wohl aber ist in der ersten Kammer größere Opposition zu gewärtigen.

Indeß scheint doch die Meinung von dieser Opposition größer, als die Wirklichkeit zu seyn. Vor allem kann und muß vorausgesetzt werden, daß von dem hohen, wie dem niedern Adel die Abtretung der mit der neuen Umstaltung unvereinbarlichen Befugnisse nur gegen billige Entschädigung in Antrag komme. Der Adel erhielte somit Entschädigung für seine Revenüen aus der abtretenden Gerichtsbarkeit, und die Befreyung von der Unterhaltung, Pensionirung der Beamten, Wittwen und Familien, welche auf den Fond der Staats-Finanzen übergingen.

Der Adel behielte noch dabei die Revenüen des Notariats, deren Taxbeträge gerade die einträglichsten sind, weniger Beamten-Personal erfordern, und eben weil keine Gerichtsbarkeit damit verbunden, nicht einmal dessen Stabilität erheischen.

Der Adel entgienge dadurch der Gefahr, dem Volke durch seine Gerichte anstößig zu werden, wenn Er

kömmts nun noch auf die größte Rücksicht über
an, daß es des Königs Willen, daß es zum
und Glück des Volkes von dem Monarchen b
lich schon beschlossen wäre; so ist in diesem Fa
der ersten Kammer Zustimmung wohl wenig m
zweifeln.

Bayerns Adel denkt zu erhaben, um nicht
gerne da auf den Altar des Vaterlandes zu l
wo dieses sein Wohl und Glück damit begründen
Vorausgesetzt, daß auf solche Abtretungen die k
Proposition nun wirklich lauten sollte, wird e
darauf weiters ankommen, den Adel der ersten
mer zu überzeugen, daß mit der neuen Einric
des Staates Wohl begründet werde. — Ist d
lungen, wird das verlangte Zugeständniß unb
felt folgen.

Wohl aber steht auch zu erwarten, daß,
Er, daß diese Umgestaltung den dadurch unve

lich größern Aufwand aus den Staats-Finanzen durch äquivalente Vortheile nicht ersetze, daß ohne diesen Aufwand aber das Volk durch diese Einrichtung in seinen Ansprüchen auf Recht und Schlichtung seiner Angelegenheiten, gedrückt mehr, als erleichtert werde; so wird die erste Kammer auch die Stellung, die ihr die Verfassung angewiesen, fest im Auge haltend, nicht anstehen, Ihre andere Meinung dem Souveraine in tiefster Ehrfurcht zum Wohl des Volkes vorzulegen.

Je minder daher die Anstände verborgen werden, um von allen Seiten ihnen früh noch zu begegnen, desto sicherer ist der erwünschte Erfolg voraus zusehen.

Verborgen kann nicht werden, daß mit Errichtung der Friedensgerichte, Bezirksgerichte und Land-Kommissariate und der Staats-Prokuraturen, mit Beobachtung der früher aufgezählten vorsorglichen Rücksichten in finanzieller Rücksicht nichts werde zu gewinnen seyn, vielmehr nach der Meinung mehrerer Herren Abgeordneten darauf gegeben werden müsse, was eine Vergleichung der Kosten des Personals der neuen Behörden mit den Kantonsbehörden der Gemeinden — der Herstellung der neuen Amts-Lokali-

täten und ihrer Unterhaltung — der Entschädigung des Adels für seine Abtretungen — der Uebernahme und Unterhaltung seiner Beamten und ihrer Familien wohl von selbst ergeben wird.

Es ist dieß auch sehr wohl begreiflich, wenn erwogen wird, daß Trennung der Behörden bestimmt die Kosten mehre, ihre Vereinigung sie mindern müsse, weil bei Letzterer Vorstände, Lokalitäten, Regien, und zum Theil Mitglieder der Behörden selbst durch ihre gemeinschaftliche Aushülfe erübriget werden, die dort bei der Trennung eigens anzusetzen sind.

Ein Versuch auf einen Landestheil von 120,000 Einwohner möge dieß anschaulicher machen.

Auf 120,000 Einwohner würden nach den früher angegebenen Verhältnissen zu stehen kommen

I. 12 Friedensgerichte à 10,000 Einwohner:

12 Friedensrichter à 1200 fl. . .	14,400
12 Gerichtschreiber à 600 fl. . .	7,200
24 Beamte	33,600 fl.

II. Bezirksgerichte à 60,000 Einwohner.

2 Präsidenten à 2400 fl.	4,800
18 Räthe à 1300 fl.	23,400

kommissariate à 40,000 Ein-
wohner:

aire à 1600 fl. . . .	4,800
800 fl.	2,400
00 fl.	4,500
	11,700 fl.

Zusammen

riedensgerichte . . .	33,600
Bezirksgerichte . . .	41,200
andkommissariate . .	1,700
	86,500 fl.

gegenwärtigen Einrichtung sind auf
vohner anzunehmen wenigstens

6 Landgerichte
bis 22,000 Einwohner

à 1200 fl.	7,200 fl.
à 600 fl.	7,200 fl.
à 600 fl.	3,600 fl.

Ha
24 Bea

Sohin
Status mi
34
50
wobei noch
(aus dem

Wenn
den Appella
Gerichte ein
so werden
die sich dar

Allein
Hauptzweck
Volke das
keitspflege

Die Tantiemen für den Funktionsgehalt und für Unterhaltung des gesammten Kanzlei-Personals, wenn der Taxbetrag von jedem Landgerichte auf 10,000, zusammen 60,000 im Durchschnitt angenommen wird, à 4/15 Theil . . 16,000

Die freie Wohnung, dann Dienstholz und Hafer à 400 . . . 2400

24 Beamte. 36,400

Sohin im Vergleiche mit ersterm Personal-Status minder um

34 Beamte und

50,100 fl. Unkosten,

wobei noch der Kosten für die Kantons-Mairien (aus dem Säckel der Gemeinden) nicht gedacht ist.

Wenn auch durch die neue Einrichtung bei den Appellationsgerichten und dem Oberappellations-Gerichte einiges Personal vermindert werden mag, so werden dadurch so große Differenzen als die sich darstellenden sicher nicht ausgeglichen.

Allein finanzielle Ersparnisse können nicht der Hauptzweck seyn, wo es darum zu thun ist, dem Volke das Glück einer guten schnellen Gerechtigkeitspflege zu verschaffen. Auch kann es nicht ge-

meint seyn, aus finanziellen Gründen die Einführung solcher Verfassung durch willkührlich wenige Behörden, und wenig Personal zu erzwingen.

Die bösen Folgen, schlimmer als des Bestehenden, würden sich bald zeigen. Wenn es auch in Beziehung auf die Beamten gleichgültig genommen wird, ob sie der angewiesenen Geschäfte auch Meister werden können oder nicht; ob neue Stockungen, neues Drängen und Treiben, das man verbannen wollte, abermal entstehe; so ist es nicht der Beamte blos, der darunter leidet; die Staatsbürger sind es selbst, die seine Last schwer mitzutragen dann gehalten sind; sie sind es, denen die Wohlthat, wie den Beamten, zufließt, wenn diese von quälenden Sorgen und steter Spannung frei, sich heitern Sinnes ihren Angelegenheiten mit Ruhe und Ueberlegung widmen können. Das ist ein Verhältniß, worauf der schlichte Bürger wie das Landvolk vor allem sieht, und das ist, was es für seine Abgaben auch verlangen zu können glaubt, da es von hundert andern Dingen, wofür es seinen Beitrag getreulich leistet, wenig oder nichts genießt, noch genießen kann. Was würde es somit Nutzen schaffen, wenn ein Friedensgericht mit einigen 20,000 Einwohnern,

nannten freiwilligen Gerichtsbarkeit, das gesc
Notariat und Hypothekenamt, und nebenbei
allerlei Anhängsel von Kriminal und Polize
richten und erledigen soll, wie oben die U
davon gegeben sind. Der Friedensrichter wi
quält, und seinen Amtsgehörigen schlecht dab
holfen, alle miteinander nur zu bekl
seyn.

Sollte von solchen Ansichten ausgeganger
den, so würden wohl die letzten Dinge ärge
die erstern werden.

Doch das wird nicht zu besorgen seyn.
doch schon mehrere Stimmen der zweiten Ka
für den Ausfall der Tantiemen auf ein S
Simplum votirt; läßt sich erwarten, daß ge
die Justizbeamten, die dem Volke zunächst,
ihm in täglicher Berührung stehen, für so
zu haften und zu sorgen haben, des Ku

und der Sorgen voll, muthlos unter ihm herumschleichen sollen, den steten Gram im Herzen tragend.

Trennung der Justiz von der Polizei an sich.

Es ist wohl vor der ersten Ständeversammlung von 1819, bei dem Projekte der Trennung der Justiz von der Polizei an keine andere, als eine bloße Ausscheidung der Landgerichte in zwei selbstständige Behörden gedacht worden, deren eine, das Landgericht, blos die reine Justiz — die andere, das Landkommissariat, blos die reine Polizei und Administration zu ihrem ausschließlichen Wirkungs-Kreis erhalten sollte.

Der ersten Ansicht nach hat dieser Plan auch so viel Einfaches, verräth so viele Leichtigkeit der Ausführung, daß man nicht glaubt, ihn aufgeben zu können. Man theilt jedem Beamten seinen Wirkungskreis ganz rein zu, nach den Fächern der Justiz und Administration, theilt die schon bestehenden Lokalitäten, und läßt alles Uebrige, wie deren geographischen Umfang, unverändert.

Allein, wird tiefer in das Werk geblickt, zeigen sich bald Hindernisse. Diese sind es auch

gerichten beibehalten, so konnte auch bei den
sten von 10,000 Einwohnern und darunter
Beamten keiner entbehrt, und anderswo ver
werden. Es müßte wenigstens ein Landkom
und Aktuar noch dazu gegeben werden, wa
das kleinste Gericht ein Personal von fünf
ten gäbe.

So nöthig diese Besetzung bei großen L
richten, so überflüßig wäre sie bei kleinen,
dem Staate hiedurch unnöthige Ausgaben
bürdet.

Wollte man auch, um diesen abzuhelfen
Kollegial=Verfassung bei den Landgerichten
aufheben, so wäre diesem Anstande dadurch
wenig auszuweichen, denn, da weder der Ju
amte, noch der Landkommissär für sich allein,
Aktuare bestehen sollen, so gäbe das doch
wieder vier Beamte auf das kleinste Landg
wodurch der alte Anstand, unnöthige Per

Vermehrung, zwar etwas geringer, doch immer noch allzugroß bestünde, um darauf einzugehen.

Es zeigt sich somit nach diesem Plane die Nothwendigkeit, die kleinen Landgerichte zu vergrößern, vielmehr mehrere zusammen zu stoßen. Dadurch wird aber der Sitz des neu vergrößerten Landgerichts nicht leicht für eines der zusammengestoßenen mehr angemessen seyn, und allzusehr aus der Mitte gerückt werden, auf welche bei der Errichtung der bestehenden vorzügliche Rücksicht stets genommen worden und genommen werden mußte.

Dann ist ein Verfahren dieser Art, den Wünschen des Volks, so wie der guten Sache und dem neuesten Systeme der Regierung, das weislich eher die Verkleinerung, als Vergrößerung der Landgerichte beabsichtet, schnurgerade entgegen; wobei noch überdieß auch mit den Lokalitäten für beide Aemter in ihrer Isolirung es Schwierigkeiten gibt, weil, wenn auch alle beide in dem Gebäude des Landgerichts unterkommen können, für die Beamten in den wenigsten Orten mehr irgend eine konvenable Wohnung auszumitteln ist.

Weit mehr als dieß Projekt, hat darum jenes, welches die

Allgemeine Verkleinerung der Landgerichte

bezielt, Beifall und Anhänger.

Es hat auch dieß Projekt wirklich sehr vieles für sich und vor andern voraus. Es schließt sich die eigene Ueberzeugung des Verfassers großentheils, wenn auch nicht unbedingt, demselben an, der über 20 Jahre von kleinern und größern Landgerichten Vorstand ist.

Auch haben darüber unter andern zwei ehemalige Landrichter, wovon der eine derzeit Appellationsgerichtsrath, und der andere Kreisdirektor, so bestimmt darüber sich ausgesprochen, daß die Aeusserungen dieser Staatsbeamten sicher nicht ohne Interesse gelesen werden, weßhalb sie wörtlich hier eine Stelle finden mögen.

Die auf Verkleinerung der Landgerichte bezügliche Stelle des Herrn Appellationsgerichtsraths Freiherrn v. Bequel *) drückt sich aus, wie folgt:

„Allerdings wichtig ist aber die Beantwortung „der Frage:

*) In dessen oft allegirtem Werk über den Wirkungskreis eines Landgerichts, Band I, S. 110 bis 114.

ınd den Oberbehörden vorgelegten Re=
dem Sammeln dieser so mannigfal=
selbst, dann zwischen dem Prüfen
ıde nur in einzelnen ausschließenden
d zwischen dem Sammeln der Daten
mittelbaren Verwaltung selbst in den
erogenen Zweigen der ganzen Staats=

teres ungleich mehr umfassende theo=
sche Bildung fordere, hat schon man=
sen praktischen Geschäftskreis herab=
chäftsmann erfahren, zugleich aber
daß er in seinem vorigen ruhigen
s einen immer unruhigen, und Geist
in beständiger Spannung erhaltenden,
sgenuß verscheuenden Wirkungskreis
habe."

uns die Erfahrung, daß der Umfang

„der Oek
„waltung
„Kenntni
„Aufmer
„scheinu
„penetra
„muß de
„der Ext
„Raum i
„hen, da
„Extensio

„We
„Landger
„selben
„len von
„sich un
„übersteig
„Erfahru

„der Oekonomie, eben so auch in der St
„waltung ist die Erwerbung theoretisch-pr
„Kenntnisse lediglich die Frucht der unaus
„Aufmerksamkeit, des Nachdenkens bei je
„scheinung, und überhaupt des scharfsinnig
„penetranten Talentes. Aber bei jeder Ver
„muß der intensive Wirkungskreis derselb
„der Extension in Hinsicht auf Gegenstän
„Raum in einem solchen genauen Verhältn
„hen, daß die größte Intension die möglich
„Extension erhalte."

„Wenn wir nun die so große Intens
„Landgerichts-Sphäre — dann die Extensi
„selben auf 12, und oft noch mehr Quad
„len von 20,000 Einwohnern betrachten,
„sich uns ein die Kraft des menschlichen
„übersteigendes Mißverhältniß, und die
„Erfahrung wiederholt uns die Wahrheit,

„große Landgerichtsbezirke die Krankheit zu großer „Staaten an sich tragen, wo die äußersten Punkte „die sichtbaren Folgen des Todes äußern, während „das Herz im Zentrum am thätigsten ist.

„Da ein Landgericht, als die Basis in der „großen Pyramide der Staatsverwaltung, betrachtet „werden muß, so müssen an dieser Basis viele und „gute Steine gelegt werden.

„Steht hingegen die Menge der Oberbehörden, „vielmehr des angestellten obern Personals, mit „den untergeordneten Landgerichten nicht mehr in „einem Verhältnisse der arbeitenden Kräfte, so „drücken erstere durch ihre zu vielen Befehle und „aufgesuchten Arbeiten, die oft lediglich nur als „Folge der bloßen Beschäftigung angesehen werden „können, zu sehr auf die wenigen arbeitenden Kräfte „der Basis herab, heben das Gleichgewicht der „Pyramide auf, oder stürzen sie gar um, und „lähmen die Kräfte für nützlichere Wichtigkeit.

„Das obere Personal kann also nicht leicht „gering genug, dagegen das Unterpersonal nicht „leicht stark genug seyn, weil bei den Ersterm „ein durch Erfahrung gebildetes Talent mit sei„nem praktischen Scharfblick leicht zu prüfen im

„Landgerichtes zur Erhaltung des Staatsz
„unendlich mehr zu leisten in den Stand
„sind, als wenn sie an einem Orte beisa
„sitzen, und ohne mit eigenem Geist und S
„prüfen zu können, sich nur zu sehr fremden,
„unzuverlässigen, einseitigen Organen anver
„müssen.“

„Selbst die Thatsache, daß in manche
„tergerichtsbezirke die Amtswohnung einem
„Markte von dahin wallfahrtenden Unter
„gleiche, führt zur Ueberzeugung, daß de
„chenraum mit Berücksichtigung der darauf
„den Seelenzahl der Landgerichtsbezirke zu
„und sowohl für die Geschäftsführung selb
„in vielen andern staatswirthschaftlichen Rück
„äußerst nachtheilig sey.“

„Ich finde die gegenwärtig bestehende
„sive Geschäftsorganisation der Landgerichte
„aus dem Grunde ganz vortrefflich, weil sie

Dispüt, keine Art von Büreaukra=
et, deren Folge nur Vervielfältigung
Versäumniß der Unterthanen, und
der Geschäfte ist. Allein die zu
ion der Landgerichte muß allerwe=
uf 6,000 Seelen, und einem
um von ungefähr 4 □ Mei=
inkt werden, sonst kann und wird
icht seiner Bestimmung entsprechen,
amte vor allem in dem Stand ge=
ß, dasjenige mit eigenem Geiste und
rüfen, wofür ihn der Staat verant=
hen will."

bisher angeführten läßt sich die That=
rklären, warum die Landgerichte selbst
igsten Streben den Forderungen so
zener Oberbehörden nicht entsprechen
nie entsprechen werden."

reyherr von Bequel. —

lends ein
folgende
offenbare

„De
„dem M
„tes Fel
„als jen
„dem Vo
„auf ein
„Gleichg
„täuschet
„nimmt
„gungen

„Die
„richterlic
„hörden

*) Ueber
direkt
In de

lends einzutragen, würde zu weit führe
folgende einzelne Stellen werden ihre
offenbaren:

„Der Wirkungskreis eines Landgerichts
„dem Manne von Kopf und Herz ein schö
„tes Feld für edle Thätigkeit. Doch steht
„als jenes Organ der Regierung, wel
„dem Volke in unmittelbare Berührung kom
„auf einen Punkt gestellt, auf welchem sch
„Gleichgewicht zu erhalten ist. Gleitet er
„täuschet er gerechte Erwartungen, und
„nimmt einen Gang, was unter gewissen
„gungen leicht zum Ziele gelangt."

„Die Staatsregierung hat die ausübe
„richterliche Gewalt unter Leitung ihrer näch
„hörden in seine Hände gelegt. Durch ih

---

*) Ueber die bayerische Landgerichts-Praxis von de
direktor Joseph von Obernberg. Augsburg,
In der F. W. Wolfischen Buchhandlung. Seit

gen die Objekts scheinen, sind sie
ie alle von der Staatsgewalt aus-
einander verstärken, wenn sie eine
iche Hand anziehet, und in Be-
t.

liefert stets unzweideutige Beweise,
solche Einrichtung behage.

an einem Orte Alles. — Es darf
, von einer, aus Ueberladung her-
en Laune des Beamten zurückstoß-
t zu werden, seine Geschäfte ver-
on der ungewissen Mitwirkung drit-
abhängig zu sehen. Daher wächst
eines stetigen, und konsequenten
e Achtung und Ehrfurcht, Liebe und
und aus diesen gehen Bereitwillig-
ebung in unvermeidliche Lasten

„die Zah

„All
„schied z
„Was d
„erschein
„nothwen

„Ich
„welche i
„mit Ri
„beschrä
„ander st
„chen Zwe

„Wer
„ben, d
„tionen
„daß ih
„wenigste
„nen: ge

„die Zahl der Geschäftszweige vermindert.

„Allein ich finde einen beträchtlichen
„schied zwischen den Ober- und Unterbehörd
„Was dort nach seiner Wirkung zweckmä
„erscheint auf letztere angewandt, nicht imme
„nothwendig.

„Ich lobe mir demnach jene Einrich
„welche in der Person des Landrichters, in
„mit Rücksicht auf natürliche Situ
„beschränkten, Bezirke die bisheriger
„ander stets verwandten, oder doch nicht h
„chen Zweige der Geschäftsführung vereinig

„Wenn ich übrigens glaube, erwiesen
„ben, daß Justizpflege und Admi
„tionen wohl neben einander bes
„daß ihre Verbindung wohlthätig
„wenigstens keine Noth vorhanden sey, sie
„nen: gestehe ich zu gleicher Zeit gern, u

„voller Ueberzeugung, daß nur die **peinliche** „**Gerichtsbarkeit** eine Ausnahme bewirken könne „und wirklich fordere.“

Den Ueberzeugungen dieser praktischen Geschäftsmänner ganz entgegen, werden in oft allegirtem Werke über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Justiz *) zahlreiche kleine Gerichte als dem Volke desto mehr zur Last fallend dargestellt, je zahlreicher sie sind, und je näher sie den Unterthanen stehen, so, daß es besser ist, überall, wo keine Richterkollegien ihren Sitz haben, die Unterthanen sich selbst zu überlassen.

Ein so hartes Urtheil scheint jedoch eigentlich nur gegen **Kleinrichter** ohne alle Kontroll, und sogar ohne Sold, oder mit einem so geringen, der nicht einmal den Lebensunterhalt gewährt, gerichtet zu seyn, und namentlich gegen die, in ganz Frankreich zahlreich ausgegossenen Friedensrichter, und gegen die kleinen winzigen Herrschafts- und Patrimonialgerichte, ohne kontrollierenden Nebenbeamten. Gegen die in Bayern bestehenden kleinen Landgerichte, die, wie im Untermainkreise, zwar nicht

---

*) Von Feuerbach, Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerichtspflege. Bd. I., S. 404 und 405.

solcher Art in Frage, wie sie eben erwähnt
den ist.

So viel ist gewiß, daß das Landvolk
den zu demselben in vielen Beziehungen gere
kleinen Märkten die Verkleinerung der Land
wünsche, und dieß erklären würde, wenn
selbst darum die Frage käme, weil es bei d
lerlei Angelegenheiten die Nähe des Geric
wohl, als auch gerade das Verhältniß liebt
der Beamte seine Angelegenheiten kenne, die
nicht einmal vorzubringen weiß, indem es d
mehr Theilnahme und schnellere Hilfe er
Doch auch das ist an jenen Plätzen wieder
der Fall, wo der Sitz des Landgerichts in
Beziehung aus Handels- und Gewerbs-V
nissen (wie an Schrannenplätzen) das Volk
ziehet, bei welcher Gelegenheit es dan
den weitern Weg nicht achtend, viele, wen

seine geringern ämtlichen Angelegenheiten abzuthun gewohnt ist.

Die Hauptschwierigkeit ihrer Einführung liegt aber darin, daß einmal die kollegialische Verfassung in erster Instanz sich nicht damit verbinden läßt, und dann, daß es ohne Vergleich mehr Kosten macht. Denn wenn auch die Gemeinden mit Anlassung von Gebäuden der Ausführung ihre Hilfe biethen, so bleiben doch meistens die Aptierungs- und die Unterhaltungskosten — bestimmt aber die vermehrte Zahl der Besoldungen der Vorstände und Aktuare, der Regiekosten u. s. w. der Staatskasse als größere Last. Gegen Landgerichte ohne stabile Aktuar, sohin ohne Kontrolle muß sich der Verfasser bestimmt erklären, womit auch die höchste Staatsregierung übereinstimmen wird. In den größern Kosten mag denn auch die Ursache liegen, daß dieses Projekt bisher nicht ausgeführt worden ist.

III. Abschnitt.

Entwurf einer Reorganisation der Landgerichte.

Es wurden dreierlei Projekte, den Gebrechen der Landgerichte radikal abzuhelfen, ins Auge gefaßt, und ihre Beschaffenheit und Ausführbarkeit erwogen.

Die Kosten werden durch jedes vermehrt, kommt dieß oder jenes zu Stande. Die leztern beiden auf Trennung der Justiz und Polizei, oder auf Verkleinerung der Landgerichte, kosten zwar ohne Vergleich weniger, als das erste; dagegen aber werden sie als der gerühmten französisch-überrheinischen Verfassung fremde, kaum Eingang finden. Da das durchgreifende erste Projekt außerdem, daß es mehr kosten wird, Bayern durchaus umgestaltet, und dazu anderer Gesetze, wenigstens über das Verfahren in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen,

bedarf, was die Vereinigung beider Kammern erheischt, so läßt sich wenigstens die Möglichkeit denken, daß die Ausführung beanständet, und noch einige Zeit verschoben werden könnte.

Knüpfen wir aber diese große Angelegenheit unsers Vaterlandes an jene anderer Länder an, so wird ein solcher, wie wohl kaum zu erwartender Fall beruhigen. Wer hätte je gedacht, daß die Emanzipation der Katholiken in Irland, wofür ganz Europa Interesse nahm, wofür bereits das Unterhaus ganz sich erklärte, die Annahme im Oberhaus nur mehr schwankte, am Ende noch durchfallen würde. Es geschah indessen doch; allein ist dadurch schon alle Hoffnung für die Katholiken dahin? Kein Politiker wird dieß annehmen, und die gute Sache wird allen gegentheiligen Interessen ungeachtet sich behaupten. Wie oft ist an einer allgemeinen Verwendung der europäischen Höfe zur Vermittlung der griechischen Angelegenheiten gänzlich verzweifelt worden. Die öffentliche Stimme der Völker in den Unterstützungs-Vereinen kräftigst ausgesprochen, hat sie nicht doch gesiegt? — Und um auf Bayern wieder zurückzukommen, ist das Hypothekengesetz darum, daß es im Jahre 1819 vorgeschlagen, nicht zu Stande kam, nicht doch im

einmal eine Opposition sich realisirt, b
Stärke der Verfassung, welche schon im
ist, sobald es eine oder die andere Kamm
mehr wagen darf, ihre Ueberzeugung auszu
Dazu aber, wofür als gut, als nöthig zu
des Volkes, die öffentliche Stimme sich
rend auf mehreren Landtagen ausspricht,
zuversichtlich beide Kammern sich vereinen.

Käme daher die neue totale Umg
Bayerns mit den dazu erforderlichen Gese
auch nicht sogleich zur Ausführung, so
Hoffnung dafür nicht aufgegeben werden.

Eine andere Frage ist, **soll in**
Falle alles bleiben, wie es ist? S
Oeffentlichkeit und Mündlichkeit
stiz und ihre größere Schnelligk
den Gerichten erster Instanz, wi
der höhern, noch länger wohl hin
schoben werden?

Beides glauben wir mit Nein beantworten zu müssen.

Man betrachte die Justizbehörden erster Instanz, und man wird ein buntes Gemisch von Formen aller Art antreffen, ohne Eines durchgeführten Prinzips. Sie stehen neben- und untereinander, wie sie allmählig zufällig entstanden sind. Hier hat der Hausknecht in der einfachsten unbedeutendsten Sache ein kollegialisch, mit Direktor und mehreren Räthen, besetztes Gericht, ein Forum privilegiatum bei dem Kreis- und Stadtgerichte; ein paar Meilen davon muß sich der angesehendste Partikulier, in Prozeß-Angelegenheiten zu Hunderttausenden der Gerichtsbarkeit und Entscheidung eines Einzelnen, durch keinen einzigen Nebenbeamten kontrollirten Patrimonialgerichtshalters erster Klasse unterwerfen. Hier kann ein Beibescheid eines Landgerichts in einem Belang von 50 Gulden kassirt werden, weil nicht Landrichter und zwei Assessoren in förmlicher Session auf erstatteten Vortrag darüber abstimmten und konkludirten. Dort kann der Landrichter (auf einem, nur mit einem Aktuar versehenen Landgerichte) über Tausende in der verwickelsten Sache allein entscheiden. Ein solcher irregulärer Zustand, wodurch die Ansprüche der

mäßigkeit §. 1 den höhern Beamten die
denen die Siegelmäßigkeit gebühre, wovon
ihre Anzeige noch nicht erfolgte, sohin ei
meine Einrichtung voraussetzt, bei welc
bisher unbekannten höhern Beamten ans
treten. Daß diese sogleich erfolgen könn
weiters gezeigt werden.

Aber auch die öffentliche mündliche Ju
ohne Verschub eingeführt werden, ohne
nöthig ist, alle Justizbehörden von oben
niederzureißen, noch alle Gerichtsbarkeit d
aufzuheben.

Zwar ist in dem Entwurfe der Gericht
§. 187. dem Publikum aller Zutritt
sohin die Oeffentlichkeit inhibirt. — Da
Entwurf, als Werk der Gesetzvorberathung
mission, eben darum den Gerichten und d
likum übergeben wurde, um dessen Bem
und Urtheile zu hören, so wird hier d

seyn, die Oeffentlichkeit gegen den Art. 187 des Entwurfes zu reklamiren.

Es sey ferne, zu diesem Zwecke eine förmliche Deduktion ihrer Vortheile und Nachtheile, alle Einwendungen dagegen und ihre Widerlegung — alle Fehler derselben, und ihre Verbesserung liefern zu wollen. Das würde selbst wieder ein eigenes noch dazu starkes Werk geben, das doch nur in viele Wiederholungen ausarten müßte. Statt dessen kann füglich auf die umständlichen Ausführungen und vortrefflichen Reden mehrerer berühmten Herrn Abgeordneten, und auf die Schriften über diesen Gegenstand, gewiesen werden, wie dieß ohnehin bereits oben schon geschehen ist.

Es sollen demnach hier nur Bemerkungen und Reflexionen, wie sie eine vieljährige Erfahrung über Verfahren im Justizfache darbietet, aphoristisch zur Prüfung und Beurtheilung hingelegt werden.

Da der Verfasser, nach seiner Ueberzeugung, sich für die öffentliche Justiz in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen, jedoch ohne die ganze französische Prozedur, und ohne Jury bekennt, und sich somit den Herren Abgeordneten, welche solche verlangten und vertheidigten, anschließt, so

enthalten.

In Beziehung auf die Oeffentlichkeit der
in bürgerlichen Streitsachen, wird vorzüglic
gewendet, daß damit die Gründlichkeit un
cherheit der Anwendung der Gesetze verloren
daß die Streitsachen unter Partheien lediglic
en angehören, und ein Dritter, also das Pu
nicht berechtiget sey, sich in dieselbe einzudräng
Daß das Gepränge der Oeffentlichkeit zwe
Zeremonienwerk sey, und keinen bleibenden
druck mache. —

Wir wollen den ersten bedeutendsten Ei
der gefährdeten Gründlichkeit und Sicherhe
leuchten. — Diese Gefahr wird schon gr
theils verschwinden, wenn erwogen wird, d
größte Theil der Rechtssachen, wie sie täglic
kommen, für theoretisch, gründlich gebildete
praktisch geübte Rechtsgelehrte, (und das
die Richter seyn; ohne Kenntnisse, Uebun

Talent wird sich freilich schwer behauptet werden) nicht so schwierig sey, um sie nicht nach angehörtem Vorbringen der Partheien (während welchem schon das Urtheil im Kopfe des Richters sich bildet), auf der Stelle aus dem Stegreif zu entscheiden, oder wenigstens, wenn die Verhältnisse verwickelt, und die Gesetze schwierig anzuwenden; in der Frist darüber zu urtheilen, welche das französische Verfahren den Richtern zum Deliberieren in der Berathungskammer, oder in einer zu bestimmenden nächsten andern Audienz gewährt.*)

Wie viele tausend Rechtssachen werden bei den Landgerichten aus dem Stegreife entschieden? Freylich sind sie da, wo kollegialische Verfassung eingeführt, sogenannte Verhörshändel unter 50 fl. — wogegen aber zu bemerken ist, daß der Geldbetrag oder Werthsanschlag bei der Entscheidung den geringsten Anhaltspunkt über leichte oder schwere Entscheidung giebt, und eine Sache von

*) Code de procedure civile Liv. II. Titre VII.
Art. 116. Les jugements seront rendus à la pluralité des voix, et prononcés sur le champ; neamoins les juges pourront se retirer dans la chambre du conseil, pour y recueillir les avis; ils pourrout aussi continuer la cause à une des prochaines audiences, pour prononcer le jugement.

10,000 fl. Betrag oft leichter als ein sogenannter Verhörshandel zu entscheiden ist. In den geringsten Beträgen ergeben sich oft Verwickelungen und Rechtsfragen, wie in den wichtigsten Prozessen.

Ist es wohl für den Richter nicht weit wichtiger einer vermögenslosen Parthei 30 Gulden, wovon ihr Glück, ihre Subsistenz auf lange Zeit begründet, abzusprechen, als dem Vermöglichen ein Paar Hundert Gulden. Würden die Thränen einer armen Wittwe mit hilflosen Kindern das Herz des Richters, der ihr aus Leichtsinn oder Uebereilung 20 Gulden abspricht, nicht mehr zerreißen, als wenn er auf eben diese Weise dem Reichen 1000 fl. vergiebt; und ihm dadurch die Kosten der Appellation verursacht!

Deßgleichen würden ohne die kollegialische Verfassung der Landgerichte, oder wenn nicht Aktenextrakt, Referat und dergleichen Vorbereitungen auch da, wo sie der Richter nicht braucht, vorausgehen müßten, auch mit diesen, nicht eine Menge Sachen aus dem Stegreif, wenigstens nach der Deliberation im Berathungs-Zimmer entschieden werden?!

Können die Gerichte erster Instanz so viele Rechtssachen jetzt schon aus dem Stegreif entscheiden, so werden sie es auch bei der Oeffentlichkeit noch können, an die sich um so leichter gewöhnt wird werden, als besonders bei großen Landgerichten, unter der Menge der stets in allen ämtlichen Angelegenheiten anwesenden Partheien vor ihnen ohnehin alles öffentlich geschieht, nur daß diese Oeffentlichkeit keine geordnete regulaire, keine feierliche ist.

Sind aber Streite sehr verwickelt, weitschichtig, ins Rechnungswesen übergehend, so geben die französischen Gesetze ja selbst schon den Richtern Zeit und Gelegenheit genug, darüber zu urtheilen; und wenn dieß auch nicht so wäre, so ist wohl nicht einzusehen, warum ein neues Gerichtsverfahren nicht darauf alle Rücksicht sollte nehmen, und bestimmen können, was gut und wohlerwogen ist. Sind wir denn eine eroberte Provinz, und nicht berechtigt, da wir nur das Gute der französischen Legislation wollen, das fehlerhafte auszumerzen!

Wenn uns aber die Geschichte französischer Urtheilsfällungen eine an Leichtsinn gränzende Eilfertigkeit zeigt; so ist sie entweder Folge außerordentlicher Uebung, oder Gleichheit der Fälle, oder

stillen, einsamen Zimmer des Referenten, mit N
schlagung aller Gesetzstellen und Autoren in die
lation erst vorbereitet, dann in der wieder
samen Session debattirt, mehr Gediegenheit,
und Präzision, wenigstens in den Entscheidu
gründen mehr Ausführlichkeit, haben können,
aus dem Stegreif gesprochen; allein die
theien erlassen lieber ein und andere Vo
großer Vollkommenheit, wenn nur die Wese
erhalten ist. Zudem ist lange Dauer der
zesse auch eine große Unvollkommenheit,
pfindlicher wohl auch noch als manche mater
die leichter in Rekurs zu heben ist, als
Opfer einer schnellen Justizpflege.*) Die ö

*) Dessen wurde der Verfasser selbst von einem
Bezirksrichter aus dem Rheinkreise vor ein
Jahren versichert, als er das Vergnügen hatte a
selben unvermuthet einen geehrten Universitäts-
gen hier anzutreffen. Aber auch die geschi
Selbstständigkeit, Unabhängigkeit und ruhige

liche Meinung, nicht blos in Frankreich, auch im teutschen Rheinkreise, ist ganz dafür, und wir zweifeln nicht, daß auch in Bayern bald eine gleiche öffentliche Meinung sich dafür machen werde, wie einmal die ersten Schwierigkeiten besiegt, und das Verfahren, sich an den scharfen Ecken und Fugen der Neuheit und Ungeübtheit und alter Gewohnheit abgerieben hat; vorausgesetzt jedoch, daß die zu weite Entfernung der Gerichte nicht für ihre innern Vortheile abgeneigt und unempfindlich mache.

Die Einwendung, daß die Oeffentlichkeit in bürgerlichen Rechtssachen in der Partheien Recht einschreite, dem Interesse des Publikums fremde, zu seiner Kognition sich nicht eigne, hat viele, unter andern große Gelehrte zu ihren Vertheidigern. Nach vielen Zweifeln hat mich die Erfahrung, die mit den Jahren der Praxis bereits über ein viertel Jahrhundert des Lebens, die Meinungen des Volkes in nächster unmittelbarer Berührung umfaßt, einer andern Meinung zugeführt.

---

sich durch Rechtsstudien zu den Sessionen vorzubereiten, stand zu den Verhältnissen eines Landrichters von Bayern, wie Licht und Finsterniß vor Augen.

legenheit allerdings aufgedrungen würde. was berechtiget, anzunehmen, daß alle Pa die Oeffentlichkeit nicht wollen? Es läßt sich kein allgemeiner Grund angeben. Vielmeh angenommen werden, daß die Partheien je stalt wünschen, wodurch die Sicherheit ein partheiischen Verfahrens und besonnenen U befestiget wird. In wieferne nun die Pu durch die damit verbundene Gegenwart unbe ter Menschen aus dem Publikum, dem ei oder mehreren Richtern, als Beobachter sein setzmäßigen oder ungesetzmäßigen Verfahrens, ganz dieser Sache gewidmeten oder zerstreute merksamkeit sich gegenüber stellt, sohin eine trolle bildet, dient sie zur Sicherheit der Pa und liegt in ihrem Interesse. Die Regel i für die Oeffentlichkeit.

Indessen können die Partheien in der dern Beschaffenheit ihrer streitigen Rechts

nisse, zugleich mit speziellem Vertrauen auf das Gericht, überwiegende Gründe haben, die Publizität ihrer Rechtsangelegenheit nicht nur nicht zu wünschen, sondern vielmehr zu scheuen. In diesem Falle, der übrigens sich, wie die Ausnahme zur Regel verhält, würde den Partheien eine Wohlthat, was die Oeffentlichkeit durch die größere Rechts-Sicherheit seyn soll, aufgedrungen, sohin ihr Rechts-Gesuch mit einem unnöthigen lästigen Zwang belegt.

Soll nun weder den Partheien die größere Sicherheit des Rechts durch die Kontrolle des Publikums genommen — noch andern, die solche nicht wollen, und als lästig betrachten, aufgedrungen werden, so wird die Aufgabe seyn, dem einen wie dem andern dieser Partheien zugleich zu entsprechen.

Dieß ist erreicht, wenn zwar die Oeffentlichkeit der bürgerlichen Rechtspflege die Regel macht, aber den Partheien dessen ungeachtet frei gestanden wird, die Publizität zu rekusiren, wodurch nun alle Interessen ausgeglichen sind.

Man wird die Befugniß, die Oeffentlichkeit zu rekusiren, um so weniger anstreiten mögen, als die Partheien dadurch ihr gemeinschaftliches

den gewählten Richtern ruht, wie sie hier ih
trauen ständigen und ordentlichen Richtern
Publizität verleihen.

Uebrigens müßte die Prozedur ganz d
seyn, und auch die Taxen und Kosten du
keinen Unterschied bemerken lassen, damit die
ganz frei erscheine, mit alleinigem Unterschi
Entfernung des Publikums — daß aber ei
zelne Parthei, es sey der Kläger oder der B
nicht befugt sey, dem Gegentheil eine Aus
von der Regel aufzudringen, versteht sich
von selbst. In dieser Anwendung von L
lichkeit wird sich am sichersten die öffentliche
nung und der Wille des Volkes aussprechen,
als durch Repräsentanten nur immer ge
kann.

Die Erfahrungen über die den Parthe
der Novelle von 1819 zugestandene Anw

bei Inrotukirung der Akten haben die Frage am zuverläßigsten entschieden, ob das Volk, ja, ob selbst die Advokaten, die Anwälte der Partheien so wenig Vertrauen in die Gerichte setzten, als am Landtage von 1819 behauptet, und der ganzen Inrotulations-Novelle als Grund untergelegt wurde. Den glänzendsten Beweis von dem Ungrund der Besorgnisse hat der Erfolg gezeigt, indem der allgemeine Nichtgebrauch, der für das Beiseyn der Partheien angeordneten Inrotulations-Termine, schon am Landtage von 1825 zu den gemeinschaftlichen Beschlüssen beider Kammern *) Veranlassung gab, die Novelle hierüber als unnöthig und zeitraubend, wieder aufzuheben.

So hat demnach die den Partheien selbst zugestandene Freiheit der Inrotulation beizuwohnen oder nicht, am untrüglichsten den Beweis geliefert, daß sie nicht nöthig sey.

So wird entgegen das Gesetz über die Einführung der öffentlichen Justiz durch die Freiheit sich derselben zu entziehen, wenn beide Theile es ausdrücklich verlangen, über allen Vorwurf

*) Verhandlung 1825. Band IV. S. 4. Beil. B. V. S. 195. CXXII.

eines Zwanges sich frei erheben, und als ein Werk in den Annalen der Legislation uns glänzen, das durch die rechtsuchenden Partheien selbst, als eine Wohlthat für das Volk in allen Audienzen untrüglich sich beurkundet. Daß aber die Fälle, worin aus besondern Gründen, aus eigenem Willen der Partheien, darauf verzichtet wird, selten werden zur Anwendung kommen, wird die weitere Folge zeigen. Daß außer diesem noch von Amtswegen die Oeffentlichkeit in Fällen zu beschränken sey, wo sie wegen gefährdeten Schamgefühles u. s. w. nicht für jedes Alter zuläßig, versteht sich wohl von selbst, benimmt aber darum der Allgemeinheit des Gesetzes nichts.

Ob die Oeffentlichkeit der Justizpflege auch auf die Obergerichte, die Appellationsgerichte und den höchsten Gerichtshof des Reiches, selbst sich erstrecken solle, möchte einem Zweifel wohl nicht unterliegen. Wird erwogen, daß, je höher die Rechtssache in den Instanzen steigt, um so wichtiger dadurch das Urtheil wird, weil kein anderes mehr zu erwarten steht; so führt die Konsequenz wohl selbst zu dem Schlusse, daß sie auch da nicht erläßig sey. Fordert dieß die Wichtigkeit der höhern Instanzen schon, so ist dieß um so mehr der Fall, weil diese

höhern Tribunalien außer dem noch weit mehr als die Gerichte erster Instanz, in ihrer Heimlichkeit der Oeffentlichkeit gegenüberstehen.

Zwar führen große berühmte Staatsmänner und Gelehrte dagegen an*), daß, wo, wie heute, in den Gerichten Deutschlands, ihre Mitglieder, Ort und Zeit ihrer Versammlung, so wie die Gesetze und Formen ihres Verfahrens bekannt sind, und überdieß den Partheien gestattet ist, von allem, was vor solchem Gerichte verhandelt worden, so weit es geschrieben steht, Einsicht zu nehmen rc., von Heimlichkeiten nur ein Geringes mehr übrig sey.

Allein, es sey erlaubt, zu bemerken, daß die Mitglieder der Gerichte eigentlich nur bei jenen Kollegialgerichten erster Instanz bekannt sind, wo wenigstens in der Regel alle Mitglieder zur Entscheidung mitwirken, wie bei Landgerichten, Kreis- und Stadtgerichten, wo neben dem Vorstande nur mehr zwei Räthe angestellt sind. Bei allen an-

---

*) Entwurf eines Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, von Dr. N. Th. v. Gönner rc. 2ter Band, Motive. Erlangen 1817. 8. bei Palm, S. 920. — Dann Betrachtungen über die Oeffentlichkeit rc. Bd. I. S. 23 und 24.

Staatshandbuche die Mitglieder des Gerich
schreiben, und wenn sie alle Veränderun
den Regierungsblättern, seit der ersten F
dieser Gerichte, mühsam durchgehen, so zie
Personal-Kognition der Gerichts-Mitgli
verschaffen. Allein was ist damit gewon
Wissen die Partheien oder gar die Inquis
mehr, welche von diesen Mitgliedern gerad
Senate berufen sind, der über ihren St
über ihre Untersuchung erkennen wird?
wegs. Wohl läßt sich das erfragen; al
das muß wieder im Geheimen allenfalls d
ablassende freundschaftliche Worte an gefä
ten geschehen: der auf die Rechtlichkeit sei
bauende redliche Mann ist zu stolz, um
chen und zu lispeln, und so erfährt er nich
wenigstens bei den höchsten Gerichten,
ferenten und die Senats-Mitglieder den

anzuzeigen, sogar verboten ist. So ist also auch dieses Geheimniß nur für den Redlichen eines, für den geschmeidigen Schleicher in den Botenstuben ist es keines; also nicht einmal in dem traurigen Geheimniß ist eine Gleichheit zu finden für beide Theile.

Die unbefangene Parthei, oder der Untersuchte, erfährt also auf geradem Wege die Richter nicht. Dagegen sind den Richtern die Partheien aus den Akten wohl bekannt. Kennen sie solche ohnehin persönlich, so ist es soviel, als ob sie solche persönlich sähen; kennen sie solche nicht, so macht sie ihnen ihre erste persönliche Anwesenheit auch nicht bekannter. Die Richter sehen also die Partheien wenigstens aus den Akten, die Partheien sehen die Richter aber daraus nicht, nicht einmal aus den Erkenntnissen und Urtheilen, die nur von den Präsidenten und Sekretären unterfertigt sind, von denen unbekannt, ob sie bei dem Senate saßen. Man mahlt sonst die Justiz mit verbundenen Augen, daß sie die Partheien nicht sehe und erfahre; allein hier ist es umgekehrt, sie, die Justiz hat die Augen offen, (sie weiß, sie kennt die Partheien) da-

gegen sind aber den Partheien, den Untersuchten, die Augen verbunden, daß sie die Richter nicht sehen.

Diese Parthie der Verfassung unserer Obergerichte hat offenbar auffallende Aehnlichkeiten mit dem heimlichen Wesen der Vehmgerichte. Es ist hier nichts übertrieben, die Sache spricht von selbst dafür.

Was soll es bei dieser Verfassung den Partheien den Untersuchten nützen, wenn ihnen die Gerichtsordnungen in bürgerlichen und peinlichen Prozessen die Rekusation der Richter in gewissen Fällen gestatteten? — Sie wissen ja bei zahlreichen Gerichten nicht, wer ihr Richter ist. So kann des Gegentheils betheiligter Busenfreund, des Untersuchten Feind, an der Tafel des verschlossenen Gerichtes sitzen. — Der listige, schleichende Intriquant entgegen, hat er auf heimlichem Wege, die der Stolz des redlichen Mannes, als seiner unwürdig, verschmäht, die Notiz über Zusammensetzung des Senates, wohl gar den Referenten erhascht; so wird nun das Richterpersonal sammt und sonders — bestochen, zwar nicht auf jene ge-

wagte verbrecherische Art der Gabe, aber mit psychologischen Künsten, mit Winseln und Heulen, und heuchlerischer Demuth einerseits, und heimlichen Lügen und Ausfällen über den Gegentheil, anderseits, der, wenn er gleiche Wege zur Erforschung der Richter, dann zu ihrer Gewinnung verschmäht, nun abermal gegen seinen Gegner im Nachtheil steht.

Man wird gegen die Heimlichkeit, vielmehr gegen die dadurch vereitelten Rechte der Ablehnung der Gerichtsmitglieder einwenden, daß sie nicht bestehe, weil die Partheien das Personal des ganzen Gerichts erfragen, somit auch die verdächtigen daraus im voraus ablehnen können. Allein nur dem Intriquant ist das Rekusiren ein Leichtes, das Perhorreszieren ein Spiel. Den Redlichen führen die Gesetze selbst wieder irre. Sie machen den verdächtigen Richtern es selbst zur Pflicht, ihrer Amtsfunktion in solchen Fällen sich zu entschlagen. Darauf baut der Gerechte, und unterläßt die Ablehnung aus doppeltem Grunde, weil er fürs erste voraussetzt, daß der Richter nach den Gesetzen sich selbst zurückziehen

bleiben, und die Parthei, wie der ...
ohne heimliche Seitenwege erfahren ka...
nicht sein Feind oder Widersacher mit g...
abgestimmt habe.

Der leidenschaftliche Richter weiß es ...
unentdeckt verbleibt, und so hängt es ...
seiner Willkühr ab, ob er das Verhältniß, ...
zum Richter untüchtig macht, selbst anzeig...
sich seines Amtes entschlagen werde. — ...
äußern sich nicht alle Leidenschaften scho...
lich so grob und so derb, daß sie das ...
reichen kann. Diese haben nun alle, so ...
auch sind, bei verheimlichten Richtern ...
Spiel. Sind diese aber den Interesse...
kannt, wird es wohl mancher Ric...
rathsam finden, dem Gerichte beizusitzen, ...
ne Leidenschaft zu verrathen.

Wohl ist weiters Ort und Zeit der ...
lung der Gerichte bekannt, aber nicht, ...

was mit der Oeffentlichkeit sich ver=
Geheimniß zu hüllen.

ht auch selten vollends den Zweck,
laue Ränkemacher wird sicher ihren
n er ihn auch nicht zerreißt, lüften
en.

rgerichten selbst würde ihrerseits die
stizpflege willkommen in ihren feier=
seyn, in denen bisher ihren Mitglie=
theien wie dem Publikum unsichtbar,
iger Anschauung und Ueberzeugung
und den Verhältnissen der Sache
uszuspenden, sondern immer nur an
uchstaben der Akten gebunden, dar=
ilen haben.

sch nach öffentlicher Justiz ist in des
z gegraben. Das Gegentheil erregt

dem P
und i
eigener
Umtrie

B
Pflege
allen d
wo ihr
Dunkel
bleiben.
für der
gegen i
Es ist
ohne G
Mächtig
sich für
ihres G
Richter

thig der Halle des Gerichts entgegen, wo
dem Publikum Theilnahme an seiner Sach
und in ihrer öffentlichen Verhandlung, u
eigenem Sinn, Beruhigung und Schutz ge
Umtriebe seines Gegners sucht.

Bequemer wohl und willkommener m
Pflege der Gerechtigkeit bei verschlossenen
allen denen seyn, die das Licht zu scheuen
wo ihr Unrechtthun und ihre Ränke nicht
Dunkelheit und Finsterniß gedeihen und ve
bleiben. Doch ist ja eben die Gerechtigke
für den Bösen und den Ungerechten,
gegen ihn, und für den Guten und Ge
Es ist in der Natur gegründet, daß M
ohne Einfluß und Bedeutung vor den
Mächtigen, mit dem sie etwa in Streit ge
sich fürchten, der Besorgniß sich ergebend, e
ihres Gegners Macht und Ansehen wohl a
Richter an sich ziehen. Es sey dieß d

ungegründet, die Besorgniß des Schwachen bleibt doch Natur.

An dem freien Zutritt des Publikums, der gerade in solchen Fällen, wo des Richters Unbestechlichkeit vor andern in Versuchung kommt, mehr als in gewöhnlichen zu erwarten ist, sieht der Besorgte nun zu seiner Beruhigung ein Gegengewicht, das seine leichte Schale nun wieder auf gleichen Schwerpunkt bringe. Und sollte auch der Richter schwanken, des Volkes Anwesenheit gewährt auch diesem, wenn er sie braucht, Entschuldigung gegen Rücksichtlosigkeit. Wohl wird dagegen behauptet, daß die öffentliche Justiz nicht alle Ränke und Intriquen der Partheien und ihrer Vertreter unmöglich mache, die Bestechlichkeit nicht durchaus beseitige. Es ist genug, wenn dieß alles gegen die bisherigen Einrichtungen um vieles mehr erschwert würde, und die Gerichte an Würde und Vertrauen gewinnen.

Doch gegen solche Wirkungen wird eingewendet, daß die öffentliche Justiz als leeres eitles Gepränge und Zeremoniel den gewünschten Eindruck nicht machen, oder bald wieder verlieren werde. Diesem entgegen soll vor allen untersucht werden,

ob von Zeremoniel und Gepränge überhaupt hiebei die Rede seyn könne.

Es ist richtig, die Audienzen fordern nach Umständen kleine oder größere Säle,*) die wenigstens während der Zeit, wo öffentlich Gericht darin gehalten wird, zu diesem Zwecke ausschlüßlich bestimmt seyn müssen.

Ist es zwecklos, wenn für die Ausspendung der Gerechtigkeit, für jenen Akt der Staatsgewalt, von dem innere Ruhe und Sicherheit abhängt, dessen Ausspruch der Privatwille sich ergeben, seine Handlungen darnach einrichten, seinen Willen darnach bezähmen soll, so lange er dauert, ein eigener Platz bestimmt ist. — Bestimmt wohl nicht die Natur der Sache selbst, daß dieser Platz hinlänglichen Raum haben müsse, um das Personal der Richter, der Partheien und ihrer Anwälte, und des Publikums in bemessener Separation aufnehmen zu können, wozu es nirgends besondere Schwierigkeiten geben wird.

---

*) Es ist alles relativ. Man stelle sich nicht lauter Redouten-Säle vor. Der Verfasser, dessen Landgericht Tamsweg an den (damals königlich illirischen) Kanton Gmünd gränzte, hatte Gelegenheit den Audienz-Saal des Friedensgerichts zu sehen. Er war von sehr mässigem Raum, jedoch zweckmäßig eingerichtet.

Das Richterpersonal soll in Uniform, die für selbes bestimmten Plätze in Besitz nehmen, wie die Partheien und ihre Anwälte. Ist das ein Gepränge, ein Zeremoniel, was unmittelbar in der Sache und ihrem Zwecke liegt. Zu was hat das Personal die Amtskleidung, wenn es selbe gerade da, wo es in feierlicher Sitzung vor dem Publikum die Verrichtung ausübt, wegen welcher es vom Staate aufgestellt, wegen welcher das Volk sich seinem Ausspruch unterwerfen soll, sie nicht gebraucht. Ist's eitles Gepränge, wenn das Richterpersonal in dem Anzug*) seiner Würde erscheint, und gerade dadurch auch wieder den Anwesenden gegenseitige Achtung zollt? oder soll es im Jagd- im Besuch- oder Reisekleid sich zeigen. Ist's eitles Gepränge, wenn die Anwälte sprechen? — Wohl wird mancher unnütze Redeschmuck, manche überflüssige Weitläufigkeit nicht fehlen. Allein, kömmt beides nicht auch in Schriften vor? Der geübte Richter wird aus der Rede, wie aus der Schrift die Wesenheit von der Einkleidung zu unterscheiden wissen. Den Ueberfluß der Rede muß er doch wenigstens nicht

*) Mehrere Herrn Abgeordnete haben für die bei öffentlicher Justiz erscheinenden Richter eine ausgezeichnetere Uniform vorgeschlagen.

ßung öffnen, dort die Expedition abfertigen,
her da einem Gens'darmerie Offizier Rappor
dort einen sich präsentirenden Exekutionsbo
pfangen, da dem inspizirenden Kommissä
schlüsse über die Tax=Perzeption ertheilen?

Durchaus muß Anstand und Ernst und
herrschen, und den Partheien, dem Unte
und ihren Angehörigen, wie dem Publiku
die volle Ueberzeugung werden, daß das G
nun ganz der Handlung angehöre
für sich die Versammlung gebilde
Durchaus soll die Handlung nicht unter
und selbst von Oberbehörden die Achtung,
Richteramt auch in der ersten Instanz gebühr
verkümmert werden.

Das Richteramt wird so in Achtung un
trauen sich erheben, gemeinschaftliches
an der Heiligkeit und Unverletzlichkeit des

t die Priester der Themis bei den Insti=
es Kultus sich Raths erholen, und die
hen, wodurch sie selbst zu dem Verfall
trauens und ihrer Würde Hand an=

ist das Aeußerliche so *wenig im Kul=*
in der Rechtspflege die Wesen=
r das Volk hängt sehr am Aeußern, und
und staune die Wirkungen an, die das
, das Oeffentliche, das Würdige der
Versammlungen hervorbrachten, und noch
en. Weise ist dieses alles, als erprob=
ges *Hilfsmittel* verbunden, den reli=
n zu heben. Ueberall leuchtet die weise
ervor, durch Allgemeinheit und Oeffent=
meingeist zu erwecken, den Menschen dem
näher zu bringen, den Bürger mit dem

so über
serdem
dem V
unterg
Steine
fährden

Od
fühles
rechten
me am
erweck
an di
großes

*) Lr
sie
G
M
S
S

Bürger zu verketten, gemeinschaftliche Theilnahme zu beleben.*)

Man halte nur die Isolirung, die Trennung, das Verborgene, Heimliche unserer Justizpflege entgegen, und wundere sich nicht mehr, daß Mangel an Achtung, an Interesse und Rechtsgefühl so überhand genommen, da, wo selbst noch ausserdem die Oberpriester durch Geringschätzung der dem Volke zunächststehenden Unterpriester ihre Würde untergraben, nicht bedenkend, daß die ausgelößten Steine der Grundfeste auch ihren Standpunkt gefährden.

Oder ist wohl die Pflege des Rechtlichkeitsgefühles und des Abscheues am Bösen und Ungerechten, die Erregung der allgemeinen Theilnahme am Rechte seiner Mitbürger, des dadurch zu erweckenden Gemeingeistes, und der Anhänglichkeit an die bestehende Rechtsverfassung, — kein so großes Gut; ist es so unverträglich mit dem reli=

*) Liturgie, was sie seyn soll, unter Hinblick auf das, was sie im Christenthume ist, oder Theorie der öffentlichen Gottes=Verehrung vermischt mit Empirie vom F. A. Winter, Prof. an der L. M. U. und Stadtpfarrer bei St. Jakob in Landshut. München 1809 Lindauer. 8. S. 84 bis 89.

giös sittlichen Gefühle, daß es der Nachahmung der weisen Maaßregeln der Kirche nicht lohnt?

Man wende nicht ein, die Parallele entspreche nicht, die Analogie bestehe nicht, weil die geistlichen Handlungen, wozu die kirchlichen Gemeinden sich zu versammeln berufen werden, allgemein, allen Mitgliedern gemeinschaftlich seyen, während die Akte der Justizpflege nur einzelne Partheien betreffend, kein gemeinschaftliches Interesse darböthen.

Es wird nicht schwer seyn, das Gegentheil darzulegen. Was hat die Verbindung zweier Menschen in eheliches Band Gemeinschaftliches für die übrige Gemeinde? und doch wird in der Regel jede Trauung öffentlich vollzogen. Was hat das einzelne Meßopfer, das ein einzelnes Mitglied, eine einzelne Familie aus der Gemeinde, oder wohl gar ein Fremdling für ganz isolierte Intention durch den Priester darbringen läßt, für das übrige Volk gemeinschaftlich? und doch wird es öffentlich dazu gerufen? Was hat die Beerdigung der Hülle des Verstorbenen, ausser seinen Verwandten und Freunden Gemeinschaftliches für die übrige Gemeinde? und doch wird sie zur öffentlichen Zusammenkunft feierlichst geladen.

Was hat der Empfang der heil. Kommunion des einzelnen Christen wohl sebst im Hause, in Krankheit, für die übrigen Christen gemein; und doch ruft die Glocke sie nicht minder zur Theilnahme auf.

Ueberall in jeder geistlichen Handlung, sie mag isolirtes, oder gemeinschaftliches Interesse haben, sucht die Kirche durch Oeffentlichkeit, durch Allgemeinheit zur Erweckung religiöser Gefühle ins Große, ins Ganze zu wirken.

Was zaudern die Priester der Themis in Ausspendung der Gerechtigkeit durch öffentliche allgemeine Versammlung, die gesellschaftliche Tugend der Rechtlichkeit zu wecken, Rechtsgefühl zu verbreiten, und Abscheu vor Bosheit und Unrecht einzuflößen. Sind diese Zwecke nicht löblich, nicht heilig genug, dem schönen durch Jahrhunderte erprobten Beispiele der Kirche nachzuahmen? Oder soll es für die Gemeinde kein Interesse haben, ein Mitglied aus ihr, in seiner Ehre angegriffen, öffentlich sich vertheidigen, und gerechtfertigt aus der Halle der Justiz hervorgehen, den Verläumder aber gestraft zu sehen; soll es das Publikum

gleichgiltig nehmen, einer armen Wittwe aus ihrer Mitte ihr böslich angestrittenes Gut rechtlich zugesprochen zu sehen! — Ist blos physisches Uebel, ein unglücklicher Fall, ein thätlicher Angriff, allein der Hilfe, der Theilnahme der Mitmenschen werth? Soll das durch Verläumdung angefallene redliche Herz über des Verläumders Chikanen theilnahmslos und heimlich verbluten?!

Wird man dagegen vorbringen, die Hallen der Themis werden oft nur von müssigen Leuten, von alten Weibern und Pöbel, am zahlreichsten aber nur im Winter besucht seyn, um sich zu wärmen; so wollen wir nur fragen: Sind die Tempel der Gottheit bei allen Gottesdiensten und Predigten voll? — und ist immer der vorzüglichere Theil der Gemeinde darin? Würde wohl, wenn die Kirchen im Winter geheizt würden, nicht stets ein zahlreicherer Besuch sich einfinden. Soll man nun dieser Erscheinung halber, und weil die Tempel oft leer stehen, sie wohl gar verschließen?!

Wenn nun nicht widersprochen werden kann, daß auch die Würde des Aeussern, als sinnliches Mittel mit zum religiösen Gefühle, zum sitt-

lich Guten wirke; *) warum soll durch Würde Gleichheit und Oeffentlichkeit der Rechtspflege, als äusserliches Mittel, nicht auch das Rechtgefühl gehoben, Eifer und Aufmerksamkeit und Studium selbst im Richter geweckt werden können? Niemand wird leicht das Gegentheil davon behaupten wollen.

Man vergleiche noch, wie in der Oeffentlichkeit, Allgemeinheit und Gleichheit des Kultus, die selbst bis zur Form der kirchlichen Kleidung sich ausdehnt, alle ausserwesentlichen Unterscheidungen verschwinden, die bei der Justiz so difform hervortreten. So verschwindet an dem Priester aller Unterschied seiner Benennung. Ob ein Bischof, ein Gerichtsherr oder der Staat ihn präsentirte, mag wohl Niemand im Tempel, in geistlichen Verrichtungen erkennen. Kein schlimmerer Ruf steht dem vom Gerichtsherrn präsentirten Pfarrer entgegen, als jenem, der seine Ernennung dem Bischof verdankt. Nichts unterscheidet hier den einen von dem andern. Ganz anders verhält sich dieses bei der Justiz.

*) Kants Theorie der rein moralischen Religion. Riga 1796 S. 174.

Dem kleinen Gerichte des Adels steht, ob der noch größern Heimlichkeit und Sönderung vom Allgemeinen, noch weit mehr als den Gerichten des Staates Argwohn und Mißtrauen entgegen. Und von dem Gerichtsherrn, der den Richter ernennt, gehen alle Vorstellungen von allerlei heterogenen Einflüssen häuslicher Umgebung gegen seine Justizpflege aus, sie mögen Grund haben oder nicht. Würde das Verfahren gleich allgemein und öffentlich so würde der Unterschied gegen andere Gerichte kaum bemerkbar, das Vertrauen größer seyn.

Ehe wir diese Analogien verlassen, soll uns des Kontrastes Versuch den gegentheiligen Erfolg nachweisen.

Man stelle sich vor, der Klerus nehme alle geistlichen Handlungen und Verrichtungen, die nicht durchaus der ganzen Gemeinde, wie die Predigt und der feiertägliche Gottesdienst gewidmet sind, heimlich vor, nur mit den einzelnen betreffenden Theilen, für welche die geistliche Verrichtung zu nächst bestimmt ist; der Priester treibe, ausserdem während seiner Verrichtung in der Kirche auf der Kanzel oder am Altar noch allerlei nebenher, und

korrigire den Meßner über ein Verseh
bald von diesem, bald von jenem um die
angegangen u. s. w., was würden solch
gen, Unterbrechungen auf die würdige H
Handlung für schlechten Eindruck wohl m
sie heruntersetzen?

Es soll hieraus nur gefolgert werden
thig auch zur Justizpflege Oeffentlichkeit,
Anstand und Ruhe vor Unterbrechungen
rungen in den Audienzen in eigens bestim
len seyen. Nannten doch schon die Römer
richtungen des Gerichts ein — nobile jud
cium.

Ueberall in allen einzelnen Handlun
sich die Kirche mit ihren Priestern sich
Volke. Nirgends sieht dagegen bei uns
die Justiz, als wenn sie den Verbrech
Pranger stellt, oder wohl gar ihm den
schlägt. —

Da wir nunmehr das Gemisch der gegenwärtigen Justizverfassung erster Instanz gesehen haben, das durchaus nicht länger bestehen kann, da ferner die öffentlich mündliche Justiz durchaus sogleich eingeführt werden soll; so wären die Prämissen gegeben, um zur Reorganisation der Landgerichte überzugehen, in der Voraussetzung, daß von den angegebenen 3 durchgreifendern Projekten keines zu Stande käme.

Da bei der Reorganisation der Landgerichte in ihrer ursprünglichen Gestalt von 1802, die vorzüglichste Rücksicht auf Schonung der Finanzen wird genommen werden müssen, welche hierauf gar keinen, oder nur unbedeutenden Zuschuß zu machen haben sollen, da nichts desto minder die öffentlich-mündliche Justiz sogleich eingeführt, und die Justizbehörden erster Instanz nach Einem durchgreifenden Prinzipe geordnet werden sollen, so kann unter solchen Beschränkungen eine Reorganisation nur dadurch möglich werden, daß die Justiz und Polizei bis weiters noch vereiniget bleibe, die Mißverhältniße des Personals aber durch zweckmäßige Vertheilung desselben ausgeglichen werden.

Befriedigung erhalten kann.

Auch kann es der Justiz in sofer
schaden, mit der Polizei vereinigt zu s
Erstere darum das Verfahren, wie die
Polizei annehme, indem die Gesetze, di
pien, zu fest stehen, um von der eigenen
lassen. Im Gegentheil aber nimmt die P
Charakter und die Farbe der Justiz viel
wenn sie mit einem richterlichen Beamt
ist, was ihr zwar an Schnelligkeit und
fender Energie Abbruch thut, dagegen a
nenheit und Rechtlichkeit wieder zu gutem
denn überhaupt auch die Polizei — glei
Gegensatz aller Justiz — kein bloßer P
und die Administration kein bloßes Werk
kühr ist, noch seyn soll, folglich beid
Justiz, vielmehr Vortheil und geregelte
als Nachtheil ziehen.

Nach diesen Prämissen hätte die Reorganisation der Landgerichte demnach auf folgenden Hauptbestimmungen zu beruhen:

I. Die Landgerichte hätten nach ihrer gegenwärtigen Formation, geographischem Umfange und Wirkungskreise bis weiters zu bestehen, so ferne nicht Aenderungen eintreten.

II. Das Personal derselben hätte in der Art zu bestehen, daß auf Landgerichten bis zu 10,000 Einwohner zwei Beamte, ein Landrichter und ein wie bisher stabiler Aktuar zu bestehen haben. Für jede 5000 Seelen und darüber sey aber noch ein Beamter zu bestellen, so, daß ein Landgericht zu 20,000, 4, zu 30,000 Seelen, wenigstens 6 Beamte habe, wovon nur in den Fällen eine Ausnahme zu machen wäre, wo aus besondern offenbar permanenten Lokal-Verhältnissen, und nach Einvernehmung der betreffenden Landgerichte mit weniger Beamten auszureichen möglich wäre.

Wo außer dem Vorstande noch 2 Beamte und mehr angestellt, sollen sie für die Justiz- und für die Administration mit der Polizei in ihren Geschäften in der Regel, jedoch nicht ausschlüßlich getrennt, für dieses oder jenes Fach verwendet

Taxen regulirt werden, die Aktuarien
zwischen ihnen und den Landrichtern steh
junkten 700 — 800 fl. Gehalt beziehen

III. Die kollegiale Verfassung werd
ben, und wieder wie vor dem Jahre 1
gestellt.

Zu dieser Bestimmung haben sich mehr
Abgeordnete sehr nachdrücklich erklärt
ein Antrag darüber*) so bestimmt richtig
daß er hier wörtlich eingerückt werden so

„Bey den Gerichten erster Instanz
„Stadt- und Landgerichten, ist
„neuern Zeiten eingeführte kollegialische
„ein großes Unglück. Sonst ward
„teramt in einer Stadt, in einem
„auf dem Lande einem Manne, eine
„anvertraut, welcher Klage- und Gericht

*) Verhandlung 1819. B. V. S. 319.

Tagsfahrt, in einer Stunde geschlos=
rtheile reif; — langwierige, kostspielige
erster Instanz gehörten unter die Sel=
Der eine Mann, der eine Richter
verantwortlich für Justiz=Mittheilung
unigung, und die höhern Justiz=Stellen
ge Zucht und Ordnung."

den Friedensgerichten in Frankreich
rüher Kollegial=Verfassung bestanden,
om Napoleon ebenfalls aufgehoben. *)
egial=Verfassung bei den Kreis=Regie=
e bei ihrer neuesten Formation durch
den König Ludwig ebenfalls, wenigstens
eingestellt. Wo nur 3 Personen das
ium bilden, ist ihr Vorzug von keinem
Werthe mehr, und ihre Aufhebung da
r nachtheilig, wo, wie in Bayern ver=

ngen rc. a. a. O. Band II. S. 38.

pellatio

O
in viel

IV.
gleich
dem C
theils
wärtige
den kön

V.
bald s
ten di

VI
meinde
und K
Rescri
rück.

V.

pellations-Instanz nicht hat.

Ohne allen Vergleich mehr Werth hat
in vieler Hinsicht

IV. die öffentlich-mündliche Justiz, we
gleich eingeführt werden kann und soll,
dem Gesetz-Entwurf für das gerichtliche Ve
theils schon Bestimmungen liegen, theils be
wärtiger Stände-Versammlung noch ergä
den können.

V. Die Untersuchungen wegen Verbrec
bald sie zur Spezial-Untersuchung übergeh
ten die Kreis- und Stadtgerichte zu über

VI. Das gesammte Rechnungswesen
meinden und Stiftungen, respektive die
und Kuratel hierüber, gehen nach dem Organ
Rescripte von 1802 wieder an die Rentän
rück. Ebenso

VII. Die Aufbewahrung und Buchhaltu

die Depositen, da wo sie am Sitz des Landgerichts sich befinden.

VIII. Zugleich werde verordnet, daß den Landgerichten, ohne allerhöchste Genehmigung der Ministerien, der Justiz und des Innern, keine heterogene Geschäfte — und wenn sie gar auf mehrere Jahre sich ausdehnen, nicht ohne Bewilligung des Staatsrathes selbst aufgetragen werden dürfen.

IX. Die Taxperzeption übernehme überall das Rentamt, wo es sich am Sitze des Landgerichts befindet, so weit als nicht etwa in einzelnen Fällen eine Ausnahme nöthig wird.

X. Die Landgerichte sollen überall in ihren Ausfertigungen die Haupteigenschaft anzeigen, in der sie handeln, z. B. Königliches Landgericht N. N., als Polizey= und Landkommissariat — als Hypothekenamt, als Notariat, was sich durch gleiches Verfahren bei den Oberbehörden hinlänglich motivirt, da auch die Appellationsgerichte, welche noch dazu als Civil=Strafgerichte eine erste und zweite Instanz zugleich in sich vereinen, diese Eigenschaft eben so, wie die Kreisregierungen die betreffenden Kammern bezeichnen.

Hiebei versteht sich wohl von selbst, und ist ohnehin in den Gesetzen gegründet, daß, wenn ge=

gen die Giltigkeit einer Urkunde des Notariats oder Hypothekenamtes Klage oder Prozeß geführt wird, diejenige Gerichtsperson, welche dieses Geschäft vorgenommen, in dem Prozesse als Richter nicht mehr Theil nehmen könne.

XI. Damit aber das Prinzip einer durchaus gleichen Verfassung aller Justizbehörden erster Instanz erhalten und durchgeführt werde, sollen die Stadtgerichte, als solche, mit gleichfallsiger Aufhebung der Kollegial-Verfassung von den Kreisgerichten sich trennen, welche letztere sodann als bloße Kreis- und Kriminal-Untersuchungs-Gerichte bestünden, vorausgesetzt, daß der Adel und die im Forum Privilegirten auf dieses Privilegium nicht selbst verzichten, und damit das Beispiel einer patriotischen Aufopferung eines Vorzuges geben würden, der immer anstößig bleiben wird, weil ein Privilegium auf eine gleichsam bessere Justiz in einem konstitutionellen Staate gegen die Harmonie des Ganzen immerhin mißtönend klingt.

XII. Sollte es Seiner Majestät dem König Ludwig nicht gelingen, für den Ottonischen Gerichtsbarkeits-Verkauf, durch den Rückkauf der-

selben die Sühne herzustellen, so soll nichts desto- minder die öffentlich mündliche Justiz auch bei den Gerichten des Adels, und zwar bei der ersten Instanz ebenfalls mit Aufhebung der Kollegial-Verfassung eingeführt werden, jedoch mit der Bedingniß, wie bei den Gerichten des Staates, daß neben dem Richter auch noch ein stabiler Aktuar zur urkundlichen Gerichts-Kontrolle bestehe. — Die Patrimonialgerichte zweiter Klasse aber sollen nach ihrem Wirkungskreis, der keine eigentliche Gerichtsbarkeit in sich schließt, lediglich als Notariate mehr bestehen, und als solche in ihren Ausfertigungen, und nicht als Gerichte sich unterzeichnen, damit nicht immer alle Rechtsbegriffe verworren bleiben.

XIII. Die Appellationen zur dritten Instanz sollen durch gesetzliche Bestimmungen bedeutend eingeschränkt werden, die Justiz aber bei diesen wie den Appellations-Gerichten ebenfalls öffentlich gepflogen werden.

Nach diesen Umrissen möchte es auch, ohne Bayerns gänzliche Umstaltung, und ohne die damit verbundenen größeren Kosten — gelingen, die Wünsche der Kammern größtentheils, und zwar sogleich in Erfüllung zu bringen.

Mögen diese Blätter Winke und And-
geben, diesen Anträgen und Wünschen d
mern zum Wohl des Volkes, mit großen
wenigstens sich zu nähern.

„über

Landrich
Freiherr
Be

Als

Gegenstände des Wirkungskr...

eines

Landgerichts in Bayern.

Wörtlich abgedruckt
aus dem Werke:
„über den Wirkungskreis eines Landg...
in Bayern."

Von
Joseph Reingruber,
Landrichter zu Pfaffenhofen (dermalen Appellati...
Freiherrn v. Vequel in Landshut) Landshut 1814.
Band, Kapitel III. und IV. Seite 79 bis 10...

Als Anhang zur gegenwärtigen Schr...

III. Kapitel.

General-Uebersicht.

I.

Landeshoheits- und staatsrechtliche Gegenstände.

II.

Statistische Gegenstände.

III.

Staatswirthschaftliche Gegenstände.

IV.

Polizei-Sphäre.

V.

Sphäre der nicht streitigen Gerichtsbarkeit.

VI.

Sphäre der streitigen Gerichtsbarkeit.

VII.

Kriminalgerichts-Sphäre.

VIII.

Finanz-Gegenstände.

Militär-Konskriptions-Gegenstände.

XII.

Kriegs- und Marsch-Gegenstände.

XIII.

Geistliche und Kirchen-Gegenstände.

XIV.

Kommissions-Gegenstände.

XV.

Registratur- und Kanzlei-Gegenstände.

XVI.

Rechenschafts-Jahresberichte — und
über besondere Ereignisse.

IV. Kapitel.

Besondere Uebersicht über alle Gegenstände des Landgerichts.

I.

Landeshoheit und staatsrechtliche Gegenstände.

1. Huldigungen.

2. Gränzberichtigungen und Eintheilung des Landgerichts-Distriktes.

3. Lehen-Gegenstände.

4. Jurisdiktions-Konflikte.

5. Jagd-Gegenstände.

6. Aus- und Einwanderungen, Vermögens-Aus- und Einführungen und Nachsteuer-Sachen. Instruirte Akten über die Auswanderungs-Gesuche — nebst den zu haltenden Manualen und Quartals-Anzeigen hierüber. Erbschaften des Fiskus und gefundene Schätze.

7. Post= und Bothen=Wesen.

8. Veränderung der Hofmarkts=Inhaber nebst Anzeigen.

9. Besetzung und Verpflichtung des Landgerichts=Personals — abgehaltene Protokolle.

10. Besetzung und Verpflichtung der Patrimonial=Gerichte und Patrimonialgerichtshalter. Protokolle hierüber.

11. Vermischte Korrespondenz über Landeshoheits = und staatsrechtliche Gegenstände.

II.

Statistische Gegenstände.

12. Topographische Beschreibung des Landgerichts = Distrikts — sammt Karten.

13. Seelen = und Familien=Beschreibungen.

14. Herstellung der Uebersichten der Geburts=, Trauungs=Sterblisten — monatliche Anzeigen der Pfarreyen, und Uebersicht der Verstorbenen nach Alter, Geschlecht und Krankheiten.

15. Beschreibungen des Hof = Fußes und der Steuerdistrikte — dann der Gemeindebezirke.

16. Hergestellte Uebersichten über das Mineral=, Pflanzen=, Thierreich — Mennat=Beschreibung — Beschreibung des Rindviehes, der Schafe, Schweine ꝛc.

17. Uebersicht der Fabriken — der Fabrikate, Absatz und Materialen=Verbrauch.

18. Uebersicht der sämmtlichen Handwerke.

19. Uebersicht der sämmtlichen Handelsleute, Krämer, — Konfiskationen der Hausierer.

20. Anzeigen und erhobene Haupt=Tabellen über den Getreid= und Viehhandel auf den Schrannen, und Viehmärkten.

21. Korrespondenzen über verschiedene statistische Gegenstände.

III.

Staatswirthschaftliche Gegenstände in dreifacher Beziehung, nämlich der Beförderung der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels.

22. Berichte und Vorschläge über Verbesserung der Landwirthschaft überhaupt.

23. Kultivirung öder Gründe — besonders öder Staatsgründe.

24. Vertheilung der Kultur der Gemeind=Gründe.

25. Gutszertrümmerungen oder Zerschlagung der unverhältnißmäßig zu großen Bauerngüter, und Herstellung des nothwendigen ökonomischen Verhältnisses für das noch übrig bleibende Oekonomie=Gut nach Lokal=Verhältnissen berücksichtigt.

26. Nützliche und nothwendige Arrondirungen

der Grundstücke zur Erzweckung einer besseren und weniger Zeit und Unkosten raubenden Kultur.

27. Berichtliche Anträge zur Erhaltung und Beförderung der Gewerbe im Allgemeinen nach staatswirthschaftlichen Grundsätzen.

28. Berichtliche Anträge zur Beförderung des Handels nach staatswirthschaftlichen Grundsätzen.

29. Kredit- und Hypotheken-Wesen.

IV.

Polizei-Gegenstände.

A.

Sicherheits-Polizey.

30. Sicherheits-Kordon *) Aufnahme und Aufsicht auf Kordonisten — Anordnung der täglichen Patrouillen — der täglichen Transporte. Mittheilung der Steckbriefe und Descriptionen. — Monatliche Kordons-Rapporte — Haltung der Tagbücher und Quartals-Einsendung der Kordonsrechnungen

*) Die aufgestellte Gensd'armerie als Surrogat der vorigen Kordons-Mannschaft, hat an der Arbeit außer der Aufnahme keine Veränderung hervorgebracht. Jedoch zessirten die Rechnungen. Anm. d. Verf.

zum Kreiskommissariate mit dem Standausweise und Konduite=Listen.

31. Aufnahme, Verpflichtung und Aufsicht auf Gerichtsdiener.

32. Aufnahme und Verpflichtung der Gemeinde=Vorsteher — Beisitzer. —

33. Allgemeine Streif=Anordnungen.

34. Aufrechthaltung der Nachtwachen im Landgerichtsbezirke, und der nächtlichen Beleuchtung in Städten und Märkten.

35. Aufrechthaltung der Feuerordnung und Brandversicherungs=Anstalten — Herstellung des Katasters — des jährlichen Zu= und Abgangs=, Einbeförderung der jährlichen Assekuranz=Beiträge, Spedition dieser Gelder. — Einsendung der Ausweise.

36. Untersuchung der Ursache aller entstehenden Brandschäden durch Augenschein — Einsendung des Vorberichts sammt Grundbuchs=Extrakt und der hierüber erhobenen Akten zum Kreiskommissariate sammt den geprüften Bauplanen.

37. Aufsicht auf Erhaltung und Beischaffung der mandatmäßigen Feuerlösch=Requisiten, nach den zu verfassenden Verzeichnissen.

38. Aufrechthaltung der Bauordnung.

39. Aufstellung der Flurwache zur Abwendung der Feldschäden.

40. Marktsordnung und Aufsicht auf die Märkte, besonders die Viehmärkte.

41. Aufsicht auf Fremde, Befolgung des Paßwesens, tägliche Einsicht der Fremden-Bücher.

B. Gesundheits-Polizei.

42. Aufsicht über das Medizinalwesen und Medizinalpersonen, nämlich der Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen, Apotheker, Krankenwärter, Thierärzte, Wasenmeister, Pfuscher rc.

43. Oeffentliche Krankenpflege.

44. Anstalten zur Verhütung epidemischer Krankheiten, Blattern-Impfung.

45. Rettungs-Anstalten für Verunglückte, Scheintodte.

46. Leichenhäuser und Sorge für Todte. Untersuchung todtgefundener Menschen.

47. Anstalt für arme Schwangere, Gebährende.

48. Sicherheit des Genusses der Nahrungsmittel.

49. Reinigung der Städte, Märkte, — der Gassen und des Pflasters.

50. Vorkehrungen gegen Viehkrankheiten, besondere Aufsicht auf die Wasenmeister.

C. Sitten- und Unterrichts-Polizei.

51. Erhaltung der sittlichen Ordnung bei öffentlichen Vergnügungen, Schauspielen, Entfernung verdächtiger Zusammenkünfte junger Leute, Abschaffung der gefährlichen Kunkelstuben, Anweisung eigener Badeplätze für das männliche und weibliche Geschlecht, Entfernung der Kuppeley und Hurenwirthschaft rc. rc.

52. Aufsicht auf zweckmäßigen Jugend-Unterricht nach dem gegebenen Lehrplane.

53. Die Aufstellung und Begutachtung der Schullehrer, Besoldung und Gratifikationen, Zutheilung von Gemeinde-Gründen, Vereinigung der Schul- mit den Meßner-Diensten. Repartition des Schulholzes.

54. Errichtung der nöthigen Schulhäuser, und Schulbauten.

55. Abstellung der Beschwerden wegen nicht Besuch der Werktag- und Feyertags-Schulen, und Untersuchung der Beschwerden gegen die Schullehrer.

D. Nahrungspolizei. Landwirthschaft.

56. Ansiedlungen als Landbauer.

57. Taglöhner-Aufnahme.

58. Hüter-Aufnahme.

59. Aufrechthaltung der Gesinde=Ordnung, Ertheilung der Ehehalten=Dienstbücheln über gepflogene Aufführung.

Gewerbe.

60. Aufnahme der Lehrlinge, Aufdingen, Freisagen zu Gesellen, und Meisterrechts=Ertheilungen, Rechnungs=Revision an den Jahrtagen, und Meisterstücke=Untersuchungen.

61. Wanderbücher=Ertheilung, Visirung, Haltung des Buches über die bei den Meistern ein= und austretenden Wandergesellen, Quartalstarabrechnungen über den Erlös von ertheilten Wanderbüchern mit dem Rentamte.

62. Konzessions=Ertheilungen, Instruktion der Gesuche um Gewerbsertheilungen, und Quartals=Einsendung der Tabelle über ertheilte und abgeschlagene Gewerbe mit Duplikate.

63. Untersuchung über Gewerbsbeeinträchtigungen, und Einweisung eines jeden Gewerbes in seine Gränzen nach den juridisch ökonomischen, technologischen Grundsätzen, und der bisher beobachteten Gewohnheiten.

64. Untersuchung und Abstellung der eben so schädlichen als häufig vorfallenden Handwerksmißbräuche.

65. Herstellung und Berichtigung der Gewerbkataster, ihren Zugang und Abgang.

66. Berechnung der wöchentlichen Schrannenpreise, und des Mittelpreises der Getreidsorten. Einsendung zur Mautdirektion.

67. Verfassung der wöchentlichen Taxe für Mehlber, Bäcker, Metzger nach der zu pflegenden Korrespondenz mit den angränzenden Polizeibehörden, und öffentlicher Anschlag derselben.

68. Regulirung der Preise bei Seifensiedern, Rothgärbern, und verschiedenen Gewerbetreibenden.

69. Untersuchungen der Bräuer, des Bieres rc.

70. Visitation der Elle, des Maaßes und Gewichtes.

71. Visitation der Mühlen, jährlich zweimal und hierüber abgehaltene Protokolle, Mühlabstichs- oder Mühlbauten-Protokolle.

Sorge für Wohlfeilheit der Lebensmittel.

72. Erhaltung der nöthigen Konkurrenz, durch Beförderung des freien Verkaufes auf öffentlichen Märkten.

73. Durch Herstellung und Erhaltung der Stege, Brücken, Wege in gutem Stande, Konkurrenz, Repartition über Aufführen der Chausseen.

ten und Märkten bestehenden Armen- u
thätigkeits-Stiftungen.

V.

Gegenstände der nicht streng
richtsbarkeit.

76. Kapitals-Anschläge und Schätz
zelner Grundstücke.

77. Kapitals-Anschläge und Schätzu
zer Bauern- und Oekonomie-Güter.

78. Kapitals-Anschläge von Landgü
märken mit ihren Dominikal- und
Renten.

79. Verlassenschafts-Inventarisation
80. Verlassenschafts-Auseinandersetzu
81. Bevormundung und Pflegschafte
82. Revision der Vormundschafts-
schafts-Rechnungen.

83. Genauhaltung der Depositenb
alle Depositengelder.

84. Aufnahme der Testamente und letztwilligen Dispositionen, Obsignationen, Reserationen, Inventarisationen, Lizitationen, Schuldenliquidationen.

85. Ertheilung der Vermögenszeugnisse nach vorgängig vorgenommener Untersuchung des Aktiv- und Passiv-Standes.

86. Herstellung der Anlehens-Tabellen der Kapitalsucher nach vorgängiger Untersuchung des Vermögens-Standes.

87. Errichtung der Hypothek-Urkunden, und Erhaltung des Hypothekenwesens.

88. Genehmigung nach vorgängiger Untersuchung und gerichtlicher Aufnahme der Gutsabtretungs- oder Gutsvertrags-Kontrakte.

89. Regulirung und Protokollirung der Austrags-Kontrakte.

90. Aufnahme der Heurathskontrakte.

91. Aufnahme der Kaufs- Tausch- Pacht-Kontrakte u. s. w.

92. Verfassung und Einsendung der eben so vielen als mühsamen Tabellen über die Gerichts-Verhandlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, und zwar alle Quartale zum einschlägigen Apellationsgerichte in einer allgemeinen Tabelle. Untersuchung der Deterioration eines Oekonomiegutes.

Sachen und in causis summarissimi

95. Abwandlung kleiner Injurien.

96. Zwigilt=Strafen.

97. Tentirung gütlicher Ausgleichung
meidung verwickelter und kostspieliger Proz

98. Summarische Instruirung der Pr
Tagsfahrten.

99. Gütliche Schuldenfristen und N
handlungen.

100. Leitung und Instruirung or
schriftlicher Prozesse — Verbscheidung der

101. Instruirung und Verbscheidung
Prozesse.

102. Zeugen=Vernehmungen über
Rechtsstreite, oder auf geschehene Requisit
der Gerichtsbehörden.

103. Tägliche häufige Korrespondenz
Sachen.

104. Die mühsam zu verfassende Civil-Quartals-Anzeigen.

105. Amortisationen — und Ediktal-Vorladungen.

VII.

Kriminal-Gerichtspflege.

106. Einholung der visa reperta — Herstellung des Thatbestandes der Verbrechen — Häuser-Visitationen.

107. Steckbriefe über entwichene Verbrecher. Erhebung der Diebstahls-Anzeigen. Verfassung und Mittheilung der Steckbriefe zur königlichen Polizei-Direktion in München, der lithographischen Ausschreibung wegen.

108. Leitung der General- und Spezial-Untersuchung eines Kriminal-Verbrechers.

109. Erfahrungen — Einholungen über selbst zu inquirirende Verbrecher — oder auf geschehene Requisition fremder Gerichtsbehörden.

110. Herstellung der Verzeichnisse über Kriminalkosten und Einsendung zur königlichen Finanz-Direktion zur Justifikation und Ratifikation nach abgeurtheilten Verbrechen, endlich die protokollarische Vertheilung der ratifizirten Beträge.

lung der entlassenen Züchtlinge.

112. Tägliche Korrespondenz in Kr
genständen, und requirirte Leumuths-Er

113. Quartals- und andere Anzeig
ual-Tabellen. Einsendung zum Appellati

VIII.

Finanz-Gegenstände.

114. Haltung des Manuals über sämmtl
und unbelegte Sporteln aus der Poliz
streitigen — dann streitigen und Krimina
von Wanderbüchern — Depositen-Geb
sammt Quartals-Akten-Einsendung mit al
kolls-Belegen zur Justifikation der könig
nanzdirektion, in Spezie mit Siegel-De
und Extramalefiz-Abrechnungen.

115. Jährliche Etats-Herstellung.

116. Haltung des Manuals über A

dernisse — Inventarium über die Kanzlei- und Eisenfrohnfeste-Requisiten.

117. Bau-Reparationen und Herstellung der Ueberschläge von dem königlichen Amtsgebäude und Eisenfrohnfeste, Uebergebung derselben zum Rentamte zur vorschriftmäßigen Einsendung.

118. Schadenbeschreibungen zu Nachlaß-Einleitungen und Moderationsgesuchen.

119. Bearbeitung des Steuer-Provisoriums — Herstellung der Rustikal- Gewerbe und Dominikal-Steuer-Kataster — Berichtigung der Bedenken — Herstellung und Erhaltung der Umschreibbücher — Aufstellung der Reklamations-Instanzen. Berichte — Korrespondenzen hierüber.

120. Bearbeitung des Steuer-Peremtoriums — nämlich kumulative Liquidation aller Dominikal-Abgaben, emphyteutische Jura rc. — Berichtigung der Anstände in den Vermessungs-Katastern in Hinsicht der Besitzer und Parzellen, der Ortschaften und Karten. Berichte hierüber und Korrespondenzen.

121. Gutachten über Pensions- und Alimentations-Gesuche von Seite des Aerars.

122. Aufschlagsgegenstände, Korrespondenzen

und veranlaßte Untersuchungen über Defraudationen auf Requisition des Oberaufschlagamtes.

123. Untersuchungen und Liquidationen über Entschädigung der Unterthanen wegen Servituten und rechtlichen Ansprüchen an den Staat.

124. Liquidation der landesherrlichen — und grundherrlichen — ältern und neuern Ausstände, sammt Nachlaßgutachten, und Klassifikation der baar zu bezahlenden — nachzulassenden — niederzuschlagenden — und ruhenden Gefälle.

125. Amtsuntersuchungs- und Amtsextraktions-Gegenstände.

126. Quartals-Umsturz beim Rentamte.

IX.

Kommunal-Wesen.

127. Eintheilung der Gemeinde-Distrikte und Beschreibung derselben.

128. Wahl der Gemeinde-Vorsteher und Beisitzer, — Bestätigung und Verpflichtung.

129. Beilegung der Ehehafts-Differenzen, und Berichtigung derselben.

130. Untersuchung über Veräußerung des Gemeinde-Eigenthums — Renten — Herstellung —

und berichtliches Gutachten zur Ratifikation der Kommunal=Kuratel, Vidimirung aller Expeditionen der Kommunal=Administratoren durchs Landgericht.

131. Verpachtungen des Gemeinde=Eigenthums — Einsendung der Protokolle um Genehmigung.

132. Jährliche Exigenz=Beiträge. Erhebung, Berechnung und Einsendung zur Kuratel.

133. Aufnahme der jährlichen Gemeinde=Rechnungen, und Einsendung zur Justifikation.

134. Bürgeraufnahme — Taxerhebung — und Verrechnung mit den übrigen Sporteln mit Ausschluß der zur Kommunalkasse gehörigen Taxantheile.

X.

Allgemeine Militär=Gegenstände.

135. Haltung des Manuals über die auf Urlaub sich befindende Landkapitulanten — und wieder zum Militär einberufene — Visirung der Urlaubs=Päße bei ihrem Ankommen und Abgehen.

136. Einleitung des Entlassungs=Gesuches wirklicher Landkapitulanten — gesetzliche Instruktion der Entlassungs=Ursachen, und Einsendung der Akten zum Kreiskommissariate.

137. Quartals=Abrechnung der Taxen über

Militärpflichts-Entlassungen bisher mit der Militär-Wittwenfonds-Kommission in München.

138. Herstellung und Erhaltung der Verzeichnisse über Deserteurs, Vermögens-Konfiskationen, Einsendung der Beträge zur Kriegs-Oekonomie-Buchhaltung sammt Ausweise.

139. Nationalisirung der freiwilligen Landkapitulanten, sammt Vermögens-Anzeige und Herstellung der Nationalliste. Einsendung derselben zu den betreffenden Regimentern.

140. Löhnungs-Vergütung — Hinausbezahlungen und Korrespondenzen mit den Militär-Behörden hierüber.

141. Korrespondenzen um Urlaubsertheilungen der Landkapitulanten auf Instanz der Eltern.

142. Untersuchung des Thatbestandes der Exzessen von Landkapitulanten — Lieferung derselben zu ihren Regimentern oder Bataillons.

143. Todten-Anzeige der gefallenen Krieger — Notiz an die Interessenten sammt Ausfolglassung des allenfallsigen Verlaßthums der Gefallenen.

lusscheidung der zum Loose zu bestim=
r ans Ende der Reserve zustellenden,
Exemtion — oder Gebrechen nicht zum
estimmenden Bursche.

lbhaltung des Verloosungs = Protokolls

Herstellung der Nationallisten — und
der Bursche zum Kreiskommissariate
ligen Untersuchung und Assentirung bei
esetzten Assentirungs = Commission.

Instruktion über gänzliche Befreiung
ssung von dem Militär wegen absoluter
keit oder Gutsübernahme.

Herstellung der Musterrollen der mobi=

Herstellung und Erhaltung der Muster=
Nationalgarde IIIter Klasse.

Er
qu
st

151. Monats-Rapporte derselben und Korrespondenz.

152. Untersuchung über Befreiung und den Austritt.

153. Korrespondenzen in Konscriptions-Sachen.

XII.

Kriegs- und Marschgegenstände.

Führung der Manualien über

154. a) Bequartirungen,

155. b) Fourage-Abgaben,

156. c) Vorspannsleistungen.

Für 1. inländische } Truppen
2. ausländische }

157. Herstellung der Vorweis-Abschriften — Erhebung der Quittungen, Ausstellung der Gegenquittungen — Theilung der Aufführungs-Zeugnisse.

158. Konsignation der Quittungen — Herstellung und Einsendung der Borderaux.

Repartitionen der Lieferungen.

159. a) An Geld,

160. b) Fourage,

Heu,

Haber,

Stroh.

161. c) Getreid= und andere Artikeln, worüber für jeden einzelnen Artikel abgesonderte Manualien gehalten, die mit Marschrouten Abschriften versehenen Quittungen erhoben und nach den Abtheilungen für

inländische und } Truppen.
ausländische }

162. Die Konsignationen und Borderaux, die angefertigt, und zum Kreiskommissariate eingesendet werden müssen.

163. Herstellung der nöthigen Magazine für jeden Lieferungs = Gegenstand — nach Nothdurft und der Anzahl der sich in einem Landgerichte durchkreuzenden Militär = Straßen auf mehreren Punkten des Landgerichts abgesondert. Aufstellung der nöthigen Magazineurs für jede Branche, und periodischer Umsturz der verschiedenen Artikel. Herstellung der

164. Pekunial, dann der

165. Material=Kriegsrechnungen.

166. Herstellung des Diäten=Verzeichnisses von

a) inländischen, } Truppenmärschen.
b) ausländischen }

167. Haltung des Marsch=Tagbuches.

168. Beschreibung der Kriegsbeschädigung durch

stationen.

171. Korrespondenzen in Quartiers
Vorspanns= und Marschsachen überhaup

172. Repartition des Landgericht
zu den Natural=Lieferungen an Heu —
Stroh — Korn ꝛc. an die inländische
nen; — Manualien über diese Lieferun
berechnungen — und Abhaltung der
über die Vergütung an die Unterthan
Papierscheine.

173. Herstellung der Manualien ü
den Quartiers= und Fourage=Manuali
Mundportionen und Fourage=Rationen
haltung der Vergütungs respektive Hinaus
Protokolle von den inländischen Truppen

174. Beantwortung und Berichtigu
dem Kreiskommissariate und der Finanzdi
die Kriegsrechnungen — Bordereaux un
gemachten Bedenken, und Erinnerungen

Organisation der Pfarreyen durch Ver-
oder Verminderung des Distrikts und Ein=

Pfarrbesetzungen, Posseß = Ertheilungen.
Untersuchung der Pfarrbaufälle.
Neue Pfarrhofbauten und Herstellung
auten = Konkurrenz durch die Dezima=

Herstellung der Pfarrei = Erträgnisse,
er Pfarrfassionen und Berichte hierüber.
Todtenberichte der Pfarrer sammt den ein=
n vorgeschriebenen Belegen über Er=
mfang, Seelenzahl 2c. 2c. nach eignen
n.
Anzeigsberichte über Pfarr=Erledigungen
re Beförderung, Versetzung 2c. Sorge
stentation des Provisors — und provi=

r
d

ch
u

l

l
L

sorische Verfügungen mit der pfärrlichen Oekonomie, und Berechnung des rati temporis zwischen dem abstehenden Pfarrer der Kirche und dem neuanstehenden Pfarrer.

185. Von den Benefizien und Benefiziaten wie vor.

186. Von Kirchendienern — Insinuirung ihrer Aufnahme.

187. Attestationen der Fähigkeiten und Verdienste der Pfarrer, Benefiziaten — des Kirchenpersonals.

188. Berichtigung geistlicher Verlassenschaften — Berechnungen des rati temporis mit der Kirchen-Administration — des Verstorbenen Erben und dem neu anstehenden Pfarrer.

189. Besorgung der Korrespondenz in geistlichen Sachen und der Kirchen-Polizei.

XIV.

190. Kommissions-Gegenstände.

Diese werden vorzüglich von nachstehenden Stellen in Gegenständen ihres Wirkungs-Kreises dem Landgerichte ertheilt, nämlich:

1) Von der Lehen- und Landeshoheits-Sektion;

2) der Steuer- und Domainen-Sektion;

3) der königlichen General-Postdirektion;

Steuerkataster = Kommission;
Reichsherolden = Amte;
Tabaks = Regie;
Postjustiziaramte (jetzt Polizei=Behörden)
Postdefraudationen;
Oberaufschlagamte; endlich
Appellations = und
selgerichte wegen Exekutions = Verhän=
en.

ns muß sich hier auf die oben angeführ=
ng der sämmtlichen Verwaltungszweige
den.

nmissions = Gegenstände beziehen sich
Polizei,
s,
inal,
nistrative, ökonomische, ökonomisch = tech=
isch = kommerzielle Zweige.

XV.

191. Aufrechthaltung der Ordnung in der Registratur.

192. Der Ordnung in den zu führenden Repertorien.

193. Führung des Einlaufs=Protokolls.

194. Führung des Expeditions=Protokolls.

XVI.

195. Haltung der Manualien für Postporto wegen der von Amtswegen auszuführenden Expeditionen an die höhern Behörden, Korrespondenz hierüber mit dem Postamte, und Verrechnung mit den Quartals=Abrechnungen.

196. Designationen über die an die höhern Behörden für die den Unterthanen zugeschlossene Expeditionen von denselben zu erholende und einzusendende Kanzleitaxen.

197. Sammlung der erscheinenden Gesetze und Verordnungen, und Herstellung der Auszüge nach den verschiedenen Gegenständen.

198. Erstattung der Berichte über die im Laufe des Jahres sich ereignenden merkwürdigen

nen Norm mit Ausfüllung aller vorge=
Tabellen.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

der
rge:

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Buchinger, Felix

Die Einführung der öffentlichen Rechtspflege in Bayern mit Beziehung auf die Öffentlichkeit des Kultus Die Landgerichte, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte, und ihre Auflösung in Bezirksgerichte, Friedens-Gerichte, Notariate und Land-Kommissariate. Ein Beitrag zu den Materialien

Paßau 1827

Bavar. 508 l
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10371811-4